

Änderungsbeispiel

Humuswirtschaft

&

Kom  Post

3/98

4. September 1998

4. Jahrgang

ISSN 1432-5896

- | | |
|--|------------------|
| ▶ BioAbfV ist da: Analyse und Praxisrelevanz | Seite 178 |
| ▶ Vergärungsanlagen streben Gütesicherung an | Seite 162 |
| ▶ Gütezeichen Kultursubstrate im Aufwind | Seite 164 |

Informationsdienst

Impressum

Herausgeber

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
BHE - Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
Karla Schachtner
Schönhauser Str. 3
50968 Köln
Tel: 0221/ 93 47 00-75
Fax: 0221/ 93 47 00-78
eMail: BGKeV@t-online.de

Mitarbeit

Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK). Gütegemeinschaften Kompost (Regionen Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V. (GK-BBS), Südwest e.V. (GK-Süd e.V. (GK-S), Südost e.V. (GK-SO), Sachsen/Thüringen e.V. (GK-SaTü). Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE): VHE Nord e.V., VHE Nordrhein-West e.V., VHE Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V., VHE Sachsen/Thüringen Landesverband der Bayerischen Kompost-hersteller e.V. (LBK). Bundesverband und Humuswirtschaft e.V. (BTH). Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau (GGS). Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (B). Gütegemeinschaft Bodenverbesserung Baden-Württemberg e.V.. Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA). Kompostgüteverband Österreich (KGVÖ), Salzburg/Hof.

(BD) Dr. Hans-Georg Brod, BHE, Nienburg. (BM) Norbert Breutmann, DINCERT Berlin. (BR) Susanne Breuer, BGK, Köln. (DI) W. Dinkelberg, Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam. (EC) Henning Eckel, KTBL, Darmstadt. (GI) Christoph Gänbs, Pegnitz. (HE) Dieter Herb, Ingenieurbüro Abfallwirtschaft, Marburg. (KE) Bertram Kehres, BGK, Köln. (KN) Michael Kern, Witzenhausen-Institut. (LN) I. Luyten-Naujoks, W.U.R.M. GmbH, Viersen. (RA) Dr. Helmut Rasp, Gütegemeinschaft Kompost Südwest, Speyer. (RL) Dr. Rüdiger Rexilius, Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau, Hannover. (RN) Dr. Bernhard Raninger, KGVÖ, Hof bei Salzburg, Österreich. (SD) Dr. Peter Schad, Gütegemeinschaft Kompost Südost, München. (SE) Alf Wegener, Uni Weimar. (TW) Alf Twelcker, Recycling-Systeme, Edelwecht. (WE) Alf Wegener, Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau, Hannover.

Druck Ausgabe Auflage

ÖNEL Druck, Köln
3/98 vom 4. September 1998
4.000
ISSN 1432-5896

Internet Abonnement

<http://www.bionet.net/bgk>
Jahresabonnement 92,- DM zzgl. MwSt. und Versand.

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Nun ist es tatsächlich soweit. Nach über 3 Jahren Gezänk hat der Verordnungsgeber die umstrittene Bioabfallverordnung (BioAbfV) verabschiedet. Wenn der Fahrplan eingehalten wird, tritt sie zum 1. Oktober 1998 in Kraft.

Schwer zu begreifen, daß dann nicht nur Bioabfälle sondern auch Handelsprodukte wie Kompost zu „Abfällen“ abgestempelt und wie „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ kontrolliert werden sollen. Der eingeforderte Papierkrieg macht der sprichwörtlichen deutschen Gründlichkeit alle Ehre. Die vor allem vom deutschen Bauernverband geforderte Rechtssicherheit der Verwertung dürfte damit zumindest zufriedenstellend bedient sein. Wir haben die Verordnung analysiert, auf Praxisrelevanz ausgewertet und den Ergebnissen auf Seiten 178 - 202 einen Schwerpunkt gewidmet.

Glück im Unglück haben Komposte mit RAL-Gütezeichen. Die Länder haben im Bundesrat durchgesetzt, daß die Mitglieder der Gütegemeinschaften und ihre gütegesicherten Produkte von den umfangreichen Nachweispflichten der Verordnung befreit werden können (Seite 168).

Der Verordnungsgeber hat damit klargemacht, daß Komposte, die der freiwilligen Gütesicherung der anerkannten Gütegemeinschaften unterliegen, von den Behörden nicht überwacht werden müssen. Dies war nicht zuletzt ein Erfolg der intensiven fachlichen Überzeugungsarbeit und Leistungen der Gütegemeinschaften. Alles andere hätte aber auch das berechtigte Vertrauen, welches der Verbraucher Produkten mit RAL-Gütezeichen seit Jahren entgegenbringt, zerstört und die vorbildlich funktionierende Kreislaufwirtschaft in diesem Bereich ad absurdum geführt.

Neben dem Schwerpunkt zur Bioabfallverordnung haben wir in dieser Ausgabe natürlich auch zahlreiche weitere für die Humuswirtschaft interessante Nachrichten und Themen aufbereitet. Wir berichten erstmals über die in Aufbau befindlichen neuen Gütesicherungen für Sekundärrohstoffdünger und Bodenhilfsstoffe sowie Bodensubstrate und Vegetationstragschichten (Seite 161), vergleichen deutsche, europäische, amerikanische und internationale Normungsaktivitäten zur Bewertung biologisch abbaubarer Kunststoffe (Seite 173) und empfehlen Ihnen besondere Veranstaltungen im Bereich der Humuswirtschaft.

Nach wie vor sind wir dabei auf Beiträge unserer Leserschaft aus Behörden, Verbänden, Institutionen, Gütegemeinschaften und Unternehmen angewiesen. In diesem Sinne bitten wir Sie, uns weiterhin Berichtenswertes zuzusenden - gerne auch auf Diskette oder per eMail unter BGKeV@t-online.de.



Dr. Bertram Kehres
Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Inhalt

	Seite	
Aus den Güte- gemeinschaften	312 Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung	160
	Änderungsmelungen bei Prüflaboren	160
	Gütesicherung „Bodensubstrate und Vegetationstragschichten“	161
	Gütesicherung „Sekundärrohstoffdünger und Bodenhilfsstoffe“	161
	Vergärungsanlagen streben RAL-Gütesicherung an	162
	Arbeitskreis Kompostwerksbetreiber	163
	RAL-Gütezeichen Kultursubstrate, 24 Firmen im Anerkennungsverfahren	164
Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzbau im Internet	164	
Aus den Verbänden	Gütegemeinschaft Südost (Bayern), Wahlergebnisse	165
	Bundesverband Boden im Internet	165
	Jahrestagung des Bundesverbandes Boden e.V.	165
	BHE: BioAbfV ist eine große Enttäuschung	166
	BDE: Kompost künftig mit Abfall-Makel belastet	167
	BGK: BioAbfV bringt „2-Wege-System“	168
DBV: BioAbfV ist Schritt in die richtige Richtung	170	
Aus den Unternehmen	Anerkennung zum Entsorgungsfachbetrieb	170
	Kompostierungsanlagen und -werke der NBS mehrfach zertifiziert	170
Kreislauf- wirtschaft	Rheinland-Pfalz: Abfallbilanz 1997	171
	Metalldetektor gegen Fremdstoffe in Biotonnen	171
	Sortiertes Altpapier ist kein Abfall sondern Produkt	172
Aktuelles	Verzeichnis geprüfter biologisch abbaubarer Werkstoffe	173
	Normierungsaktivitäten für biologisch abbaubare Werkstoffe	173
	Verpackungsnovelle erleichtert Einsatz von BAW	176
	KNOTEN Weimar: Internationale Transferstelle für biologische Verfahren	177
Schwerpunkt BioAbfV	Bioabfallverordnung kommt zum 1.10.1998	178
	Geltungsbereich der Bioabfallverordnung	178
	Freistellung der Eigenverwertung	180
	Welche Bioabfälle sind überhaupt zulässig?	180
	Abgrenzung der Bioabfallverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	181
	Pflichten der Bioabfallverordnung	182
	BioAbfV: Vorgeschriebene Untersuchungen	183
	BioAbfV: Vorgeschriebene Verwertungsnachweise	184
	BioAbfV: Wer ist die zuständige Behörde?	185
	BioAbfV: Für was sind die Behörden zuständig?	186
	Schwermetallgrenzwerte und ihr Geltungsbereich	188
	Benennung von Prüflaboren im Sinne der BioAbfV	189
	Ankündigung: Ringversuch zur Analyse von Kompost	190
	Meldung der Erstanwendung durch sowie Bodenuntersuchungen	190
	Wirkung der BioAbfV auf bestehende Genehmigungsbescheide	191
	Privilegien für Mitglieder der Gütegemeinschaften	192
	BioAbfV: Antrag auf Befreiung für Mitglieder der Gütegemeinschaften	193
	Anforderungen an Gütegemeinschaften	194
	Gütezeichen anerkannter Gütegemeinschaften	196
	Anforderungen und Nachweis der Hygiene	198
	Neuer Untersuchungsparameter Salmonellen	199
	Baumusterprüfungen sowie Konformitätsprüfungen zum	

Inhalt

	Nachweis der Hygiene. Achtung Termine!	200
	Wer nach der Bioabfallverordnung was und wie lange aufbewahren muß	202
Recht	Biotonne darf kein Zwang sein	203
	Entwurf des neuen Landesabfallgesetzes NRW sieht einheitliche Finanzierung der Biotonne vor	203
	Klärschlamm-Entschädigungsfonds verabschiedet	204
Umwelt und Boden	Entwurf der Bodenschutz- und Altlastenverordnung	204
	Zertifikat für umweltgerechten Zierpflanzenbau	206
	Korrektur des Beitrags über regionale Bilanz von Schwermetalleinträgen im letzten Heft	206
Anwendung	Kompostdüngung: Wo ist der Stickstoff hin ?	207
	Landwirtschaftsberatung: Phosphat, Kalium, Kalk	
	Grund-Düngung auch mit Kompost möglich	208
	Probenahme von Böden sachkundig durchführen	209
Forschung	Phytosanitäre Beurteilung gewerblich hergestellter Komposte	210
	Spezialkompost kann Infektionsdruck reduzieren	211
	Wirkung langjähriger Kompostdüngung	211
International	VLACO: Tätigkeitsbericht 1997	212
	Fachkraft Abfallwirtschaft	212
	Lokale Agenda 21	212
Für Sie gelesen	Datenblätter zur stofflichen Verwertung von Bioabfällen	213
	Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Jahresbericht 1997	214
	Kombination landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeiten	215
	Bücher vom 10. Kasseler Abfallforum	215
	Emil Grünbär und das Wunder vom Kompost	216
Suche / Biete	Werbung und Sponsoren für ein Fachbuch über Kompostierung in Ungarn gesucht	217
	An- und Verkauf von Gebrauchtmaschinen	217
	Hier ist noch Platz für Ihre Anzeige	217
Veranstaltungen / Termine	O.R.B.I.T '99	218
	GaLaBau '98	218
	DBU-Statusseminar Bioabfallverwertung	219
	Kompostierung in Sachsen-Anhalt	220
	Arbeitsschutz in Abfallbehandlungs- und Sortieranlagen	220
	Arbeitsschutz in Kompostieranlagen	221
	7. Kölner Abfalltage	221
	Termine	222
Dokumentation	1. Bioabfallverordnung - BioAbfV	224
	2. Anhang 1 BioAbfV	233
	3. Entwurf eines Antrages auf Befreiung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV	238
	4. Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster	239
	5. Stand der Anträge auf Baumusterprüfung	241
	6. Bestellservice	243

Aus den Gütegemeinschaften

**BGK
Gütesicherung
aktueller Stand**

144.98

312 Kompostanlagen mit RAL-Gütesicherung

Im 3. Quartal 1998 haben 7 Betreiber für ihre Kompostierungsanlagen Anträge auf RAL-Gütesicherung gestellt:

Abfall-Wirtschafts-Zentrum Trittau GmbH & Co. KG, Anlage 1062 Trittau, Kompostier- und Häckselanlage Gut Kattenhöhlen, Anlage 1063 Gut Kattenhöhlen, Betriebsamt der Stadt Marburg, Anlage 4077 Marburg-Rotenberg, GOA Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallbewirtschaftung mbH, Anlage 5046 Deponie Ellert II (Bioabfall-Kompostplatz), AVR Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mbH, Anlage 5047 Wiesloch, S.I.D.E.C., Anlage 8001, Fridhoff, S.I.C.A., Anlage 8002, Mamer.

Der Bundesgüteausschuß hat aufgrund der Ergebnisse der Anerkennungsverfahren der RAL-Gütesicherung im 3. Quartal nachfolgend genannten Betreibern für ihre Kompostierungsanlagen das RAL-Gütezeichen verliehen:

Kommunal- & Industrieentsorgung Jessen GmbH, Anlage 2025 Klossa, Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms, Anlage 4052 Alzey.

Aufgrund der genannten Neuzugänge unterliegen nunmehr insgesamt 312 Kompostierungsanlagen der RAL-Gütesicherung Kompost. (BR)

**BGK
Prüflabore
Nr.6, 10, 21, 62**

145.98

Änderungsmeldungen bei Prüflaboren

Das Umweltlabor Ehrenhain (Labor Nr. 6) hat zum 31.01.1998 seine Geschäftstätigkeit eingestellt und ist liquidiert worden. Die Labortätigkeit ist von der AUA Agrar- und Umweltanalytik GmbH Jena (Labor Nr. 10) übernommen worden.

Das Institut für Umweltschutz KLS GmbH (Labor Nr. 21) in Pinneberg ist aufgelöst worden. Die GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH, Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg, Tel.: 04101/794614, Fax: 04101/794626, hat die apparative und personelle Ausstattung des Instituts für Umweltschutz KLS GmbH übernommen. Aus diesem Grund hat die Bundesgütegemeinschaft die GBA als Prüflabor Nr. 21 anerkannt.

Folgende Adressen anerkannter Prüflabore haben sich geändert:

Labor Nr. 10, AUA Agrar- und Umweltanalytik GmbH Jena, Löbstedter Straße 78, 07749 Jena, Tel.: 03641/46490, Fax: 03641/464919.

Labor Nr. 62, Chemisches Untersuchungslabor Dr. Lörcher, Martin-Luther-Straße 26, 71636 Ludwigsburg, Tel.: 07141/97570-0, Fax: 07141/97570-70. (BR)

Aus den Gütegemeinschaften

BGK

146.98

Gütesicherung „Bodensubstrate und Vegetationstragschichten“ beim RAL beantragt

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat beim RAL die Gütesicherung für die Warengruppe Bodensubstrate/Vegetationstragschichten im Sinne der DIN 18915 beantragt. Bodensubstrate/Vegetationstragschichten sind Mischungen aus substratfähigen Ausgangsstoffen, die Pflanzen bodenabhängig als Wurzelraum dienen. Vegetationstragschichten können ex situ (in Mischanlagen) oder in situ (durch Einmischung substratfähiger Ausgangsstoffe in Böden) hergestellt werden.

Mit der neuen Gütesicherung trägt die Bundesgütegemeinschaft der Tatsache Rechnung, daß der Geltungsbereich der Bioabfallverordnung und die damit in der Verordnung für gütegesicherte Erzeugnisse vorgesehenen Befreiungstatbestände sich nicht nur auf Komposte erstreckt, sondern auch auf Gemische. Insbesondere Mischungen aus Kompost und Bodenmaterialien fallen damit in den Regelungsbereich der Bioabfallverordnung, ohne daß hierfür eine geeignete Gütesicherung besteht. Eine solche Gütesicherung ist daher von zahlreichen Mitgliedern gefordert worden.

Auch vor dem Hintergrund, daß der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert hat, den Geltungsbereich der Verordnung baldmöglichst auf den Anwendungsbereich des Garten- und Landschaftsbaus zu erweitern, kommt dem Aufbau einer Gütesicherung für Bodensubstrate/Vegetationstragschichten eine besondere Bedeutung zu.

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (KE)

BGK

147.98

Gütesicherung „Sekundärrohstoffdünger und Bodenhilfsstoffe“ beim RAL beantragt

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat beim RAL eine Gütesicherung für die Warengruppe Sekundärrohstoffdünger/Bodenhilfsstoffe im Sinne des § 1 Nr. 2 a und 3 Düngemittelgesetz beantragt. Inbegriffen sind organische und mineralische Stoffe sowie Mischungen aus beiden, die als Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel im Sinne der DIN ISO 8157 eingesetzt werden, um die Pflanzenernährung sowie die physikalischen und chemischen Eigenschaften und die biologische Aktivität von Böden, jede einzeln oder gemeinsam, sicher zu stellen oder zu verbessern.

Düngemittel, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel gemäß Düngemittelgesetz sind nicht Gegenstand der Gütesicherung. Rindenerzeugnisse nach RAL-GZ 250, Komposterzeugnisse nach RAL-GZ 251 und Kultursubstrate nach RAL-GZ 252 sind vom Geltungsbereich ausgenommen, da für diese Warengruppen Gütesicherungen bereits bestehen.

Aus den Gütegemeinschaften

Mit ihrer Initiative will die Bundesgütegemeinschaft die Gütesicherung von Sekundärrohstoffdüngern und Bodenhilfsstoffen ermöglichen, die keine Komposte, Rindenerzeugnisse oder Kultursubstrate im Sinne der bereits bestehenden Gütesicherungen sind. Da die Bioabfallverordnung ein „2-Wege-System“ geschaffen hat, nach dem freiwillige Gütesicherungssysteme als Alternative zur behördlichen Kontrollen genutzt werden können, ist die konsequente Erweiterung der Gütesicherung über den Bereich der Kompostierung hinaus folgerichtig. Sie ist auch erforderlich, damit die Gütesicherung mit dem stoffspezifischen Geltungsbereich der Bioabfallverordnung und der Düngemittelverordnung deckungsgleich wird.

Die beantragte neue Gütesicherung berührt die RAL-Gütesicherung Kompost nicht. Für die neue Gütesicherung ist ein separates Gütezeichen beantragt. Die dafür erforderlichen Güte- und Prüfbestimmungen werden derzeit erarbeitet. Die Bundesgütegemeinschaft plant, für die neuen Stoffgruppen Fachbereiche einzurichten, in denen die Hersteller auf die Erarbeitung der Güte- und Prüfbestimmungen einflußnehmen können (vgl. Artikel 148).

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (KE)

BGK
Gärrückstände
148.98

Vergärungsanlagen streben RAL-Gütesicherung unter dem Dach der Bundesgütegemeinschaft an

Namhafte Betreiber von Vergärungsanlagen streben eine RAL-Gütesicherung unter dem Dach der Bundesgütegemeinschaft an. Nach ersten Gesprächen im Juni des Jahres haben die Betreiber von Anlagen mit einer Durchsatzleistung von 350.000 t p.a. ihre verbindliche Zusage erklärt. Hintergrund der Initiative der Betreiber ist der Erlass der Bioabfallverordnung, die erlaubt, bei der Verwertung von Bioabfällen durch freiwillige Gütesicherungssysteme umfangreiche behördliche Kontrollen und Nachweispflichten, die nach Inkrafttreten der Verordnung auch für Gärrückstände gelten, zu vermeiden.

Die Bundesgütegemeinschaft hat den Anlagenbetreibern angeboten, innerhalb der Gütegemeinschaft einen Fachbereich Vergärung/Gärprodukte zu bilden. Der Fachbereich hat den Zweck der Bestimmung von Selbstordnungsmaßnahmen (Konkretisierung der Gütesicherung), der Benennung der Handlungserfordernisse sowie des Erfahrungsaustausches. Gärprodukte und deren Erzeugung werden im Rahmen einer neuen RAL-Gütesicherung Sekundärrohstoffdünger qualifiziert und mit einem separaten Gütezeichen ausgewiesen. Ziel der Gütesicherung ist der Nachweis der „guten fachlichen Praxis“ des Anlagenbetriebes sowie die Qualitätssicherung der erzeugten Produkte. Zweck der Gütesicherung ist die Etablierung sachgerechter Standards, die besondere Empfehlung gegenüber den Kunden sowie die Freistellung von besonderen abfallrechtlichen Beregelungen.

Betreiber von Vergärungsanlagen, die die neue RAL-Gütesicherung für Gärrückstände anstreben, können sich an die Geschäftsstelle der Bundesgütege-

Aus den Gütegemeinschaften

meinschaft wenden. Mit der Gründung eines Fachbereiches Vergärung/Gärprodukte ist nach einer Entscheidung des Vorstandes im Herbst zu rechnen.

Weitere Informationen: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78. (KE)

GK-SW
Bericht

149.98

Arbeitskreis Kompostwerksbetreiber

Am 3. Juni 1998 fand in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest ein weiterer Erfahrungsaustausch des Arbeitskreises Kompostwerksbetreiber im Congress Center Marburg statt. Wie gewohnt, stellten engagierte Anlagenbetreiber und geladene Experten verschiedene Themen zur Diskussion. Aufmerksam verfolgt wurde der Erfahrungsbericht von Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum Einsatz einer elektronischen Störstofferkennung bei der Sammlung von Bioabfällen mittels Biotonne. Fragen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte sowie der Effizienz und Voraussetzungen bei der Öffentlichkeitsarbeit standen im Vordergrund. Allgemein wurde festgestellt, daß bei der Sammlung von Bioabfällen die Vermeidung von Fehlwürfen und damit Fremdstoffen oberste Priorität besitzt.

Weiterhin wurde über einen Versuch zur Reduzierung von Geruchsemissionen bei der offenen Mietenkompostierung berichtet. Während einer vierwöchigen Vorrotte wurde bei der offenen Mietenkompostierung die Miete durch ein Belüftungsrohr in der Basis belüftet. Gleichzeitig war die Miete mit einer dampfdurchlässigen Folie abgedeckt. Der Sauerstoffgehalt des Rottekörpers wurde durch Sonden überwacht, bei Bedarf wurde belüftet. Auf die bisherigen zweimaligen Umsetzungsvorgänge pro Woche, die verstärkte Geruchsemissionen hervorriefen, wurde verzichtet.

Weitere Themen waren die Umsetzung der Anforderungen an die Hygiene nach LAGA-Merkblatt M 10 bzw. Bioabfallverordnung sowie Anforderungen des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen. Insgesamt wird festgestellt, daß der Erfahrungsaustausch zwischen Kompostwerksbetreibern aufgrund der zunehmenden gesetzlichen Vorgaben und Problemen bei deren Umsetzung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Galt der Erfahrungsaustausch anfänglich eher den in der Praxis angewandten Techniken, stehen heute Erfahrungen bei der Umsetzung von Vorschriften und Auflagen im Vordergrund. Es ist geplant, die halbjährlichen Treffen des Arbeitskreises Kompostwerksbetreiber fortzuführen und weiterhin den Erfahrungsaustausch über aktuelle Themen auf der Ebene der Anlagenleiter zu fördern.

Weitere Information: Arbeitskreis Kompostwerksbetreiber, Ingenieurbüro Abfallwirtschaft, Hattersbach 1, 35043 Marburg, Tel.: 06421/36696, Fax: 06421/32265. Oder: Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest e.V., In der Nauroth 2, 67158 Ellerstadt, Tel.: 06237/ 936120, Fax: 06237/93625. (HE)

Aus den Gütegemeinschaften

GGG

150.98

RAL-Gütezeichen Kultursubstrate 24 Firmen im Anerkennungsverfahren

Nach der Zulassung der durch die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGG) beantragten Gütesicherung Kultursubstrate durch den RAL in diesem Frühjahr befinden sich bereits 24 Firmen im Anerkennungsverfahren. Nach erfolgreichem Abschluß dieser mindestens 6-monatigen Erstprüfung, stehen damit insgesamt 62 Gütezeichen bei verschiedenen Kultursubstrattypen zur Vergabe an.

Im Anerkennungsverfahren werden von allen in einer Produktionsstätte hergestellten Substrattypen mindestens einmal monatlich umfangreiche Analysen vorgenommen. Weitere Untersuchungen oder Wiederholungsprüfungen können vom Technischen Fachausschuß Kultursubstrate angeordnet werden. Die Probenahme und Analytik wird von anerkannten Prüflaboren durchgeführt, die vom Technischen Fachausschuß vorgeschlagen werden. Im Untersuchungsprogramm enthalten sind sowohl physikalische Substrateigenschaften (Struktur, Wasserkapazität), als auch chemische Eigenschaften (pH, Salzgehalt, lösliche Gehalte an NPK, bei Morbeeterden Ca) und biologische Parameter (Wuchshemmstoffe, Unkrautbesatz). Neben den Fremprüfungen ist die Produktionsstätte verpflichtet Eigenprüfungen durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Wenn das Produkt die Gütekriterien erfüllt, wird das „RAL-Gütezeichen Kultursubstrate für Pflanzenbau“ verliehen. Durch das Gütesiegel wird die Gütesicherung und damit die Qualität des Substrates für den Verwender sichtbar. Dies liegt sowohl im Interesse des Produzenten als auch des Verwenders und stärkt das gegenseitige Vertrauen. Zur Zeit werden von der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau auch Gütebestimmungen für Blumenerden vorbereitet. Damit soll ein weiterer Schritt in Richtung Qualitätssicherung und Transparenz für den Kunden getan werden.

Nähere Informationen: Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGG), Heisterbergallee 12, 50453 Hannover, Tel.: 0511/4005-254, Fax: 0511/ 4005-255. Ansprechpartner: Ulrike Wegener, Dr. Rüdiger Rexilius. (WE)

GGG

151.98

Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau im Internet

Die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. (GGG) ist seit kurzem im Internet vertreten. Unter der Adresse <http://www.substrate-ev.org> können nicht nur allgemeine Informationen zur Gütegemeinschaft abgefragt werden, sondern auch Hinweise zum Prinzip des RAL-Gütesicherungssystems. Weitere Seiten informieren über die Fachbereiche Rinde, Kultursubstrate, Substratausgangsstoffe und Dachsubstrate sowie die dort angesiedelten Gütesicherungen. Anfragen und Anmerkungen können per e-Mail von der Internet-Seite direkt an die Geschäftsstelle geschickt werden. (RL)

Aus den Verbänden

GK-SO

152.98

Gütegemeinschaft Südost (Bayern) Vorstand und Güteausschuß gewählt

Die Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft Kompost Region Südost e.V. (GK-SO) hat am 06.06.1998 ihre satzungsgemäßen Gremien neu besetzt.

Dem Vorstand gehören an: Gerd Weber, NBS - Altvater GmbH & Co. KG (Vorsitzender), Christian Letalik, Büchl Entsorgungswirtschaft (stellv. Vorsitzender), Manfred Eichhorn, Eichhorn Kompost GmbH und Peter Käßmeyer, Bio-Energie Schwaben GmbH. Als Mitglieder des Güteausschusses wurden gewählt: Manfred Schmidt, Envital Umweltsysteme GmbH (Obmann), Gerhard Ganser, WGV-Recycling GmbH sowie Dr. Peter-Michael Habermann, Bio-Kompost und Entsorgungs GmbH & Co.

Weitere Information: Gütegemeinschaft Kompost Südost e.V., Bavariaring 44, 80336 München, Telefon: 089/76700173, Telefax: 089/76700175. (SD)

BVB

153.98

Bundesverband Boden im Internet

Ab sofort ist der Bundesverband Boden (BVB) im Internet unter der Adresse: <http://members.aol.com/bvboden> abrufbar. Neben einer kurzen Darstellung des BVB werden die Fachgruppen mit ihren Fachausschüssen und den Arbeitsthemen vorgestellt sowie die Regionalgruppen mit den Länderobleuten als Ansprechpartner des BVB auf regionaler Ebene. Daneben wird in einer Kurzfassung der BVB-Nachrichten der Zeitschrift Bodenschutz (ESV, Berlin) aktuell aus der Verbandsarbeit berichtet.

Auf die Veröffentlichungen des Verbandes wird ebenso hingewiesen. Die Internetseite wird in den nächsten Wochen weiter ausgebaut und soll damit eine feste Einrichtung für die Information auf dem Gebiet des Bodenschutzes in Deutschland werden. Nachrichten können unter bvboden@aol.com an den BVB gerichtet werden.

Weitere Informationen: Bundesverband Boden e.V. (BVB), Flanaganstraße 4 a, 14195 Berlin, Tel./Fax: 030/7929664. (KE)

BVB

154.98

Jahrestagung des Bundesverbandes Boden e.V.

Vom 12. bis 14. März 1998 führte der Bundesverband Boden e. V. (BVB) seine dritte Jahrestagung in den Räumen der Universität Bonn durch. Im Mittelpunkt der Tagung stand die öffentliche Vortragsveranstaltung „Bodenschutz und Bodenschutzrecht - Aufgaben, Ziele, Zukunft“. Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Präsidenten des BVB, Prof. Dr. R. F. Hüttel, folgte der Festbeitrag von Ministerialdirektor Dr. E. H. Ruchay, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) über die umweltpolitische Bedeutung des im Februar 1998 verabschiedeten Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Aus den Verbänden

Die Anstrengungen um den Bodenschutz in Deutschland dürfen nicht nachlassen. Dieses Resümee läßt sich aus den Vorträgen der öffentlichen Vortragsveranstaltung des BVB ziehen. Nachdem das Gesetz nun verabschiedet ist, folgen mit den Länder-Ausführungsgesetzen und der Präzisierung der fachlichen Inhalte des untergesetzlichen Regelwerkes (BodSchV) die nächsten Aufgaben. Auch die Übertragung von fachlichen Inhalten des Bodenschutzes in andere Rechtsbereiche wird weiterhin Kraft und Mühen aller Beteiligten im Bodenschutz erfordern, heißt es aus Bonn. Der Bundesverband Boden ist angetreten, bodenschützerisch zu wirken und seine Fachgruppen hierzu einzusetzen, sagte der Präsident des BVB bei der Jahrestagung.

Weitere Informationen und Bestellungen des Tagungsbandes: Bundesverband Boden e.V. (BVB), Flanaganstraße 4 a, 14195 Berlin, Tel./Fax: 030/7929664. (KE)

BHE
Stellungnahme
BioAbfV

155.98

BHE: BioAbfV ist eine große Enttäuschung

Eine **große Enttäuschung** nennt die Bundesvereinigung Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (BHE) die vom Bundesrat am 10.07.1998 verabschiedete Bioabfallverordnung. Im Einzelnen nimmt die BHE wie folgt Stellung:

1. Die deutsche Humuswirtschaft ist nach wie vor davon überzeugt, daß diese Verordnung für das „Produkt Kompost“ keine Rechtsgrundlage besitzt.
2. Die von allen zugesagte Deregulierung wurde nicht erreicht. Der Umfang der Verordnung und der gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsaufwand machen die Vermarktung von Kompostprodukten zu einem Behördenvorgang, diskriminieren Sekundärrohstoffdünger gegenüber anderen Erzeugnissen und werden somit einen funktionierenden Markt stark beeinträchtigen.
3. Die Verordnung wird zwangsläufig zu unnötigen Gebührensteigerungen für den Bürger führen, ohne daß dadurch ein verbesserter Bodenschutz erreicht wird.
4. Wir begrüßen ausdrücklich eine vorgenommene Freistellung von gütegesicherten Bioabfällen. Ein gleichwertiger Warenhandel von Kompost als Produkt wird jedoch mit dieser Freistellung nicht umgesetzt. Die angestrebte Akzeptanz von Kompostprodukten am Markt wird durch diese Verordnung nachhaltig gestört.
5. Die ungleichen Behandlungsvorschriften für einzelne Abfallarten sind fachlich nicht nachvollziehbar.
6. Das festgeschriebene Qualitätsniveau zum Reinheitsgrad von Kompostprodukten steht in Widerspruch zur Zulassung von biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW). Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Erfassung von biologisch abbaubaren Werkstoffen über die Biotonne zu erhöhten Fremdstoffeinträgen in die Kompostprodukte führt.

Der Forderung nach einer praxisgerechten und schlanken Verordnung für Bioabfälle ist der Gesetzgeber nicht in dem von der Humuswirtschaft geforderten Umfang nachgekommen.

Aus den Verbänden

BDE
Stellungnahme
BioAbfV

156.98

BDE: Kompost künftig mit Abfall-Makel belastet Befreiungsmöglichkeiten für gütegesicherte Ware begrüßt

"Nicht immer wird das, was lange währt, auch wirklich gut. Bewiesen wird dies erneut mit einer Bioabfall-Verordnung, die nach lang anhaltenden Auseinandersetzungen vom Bundesrat mit vielen Änderungen und zusätzlichen Entschliefungen am 10.07.1998 bestätigt wurde," so die Bewertung des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft BDE (Köln). Mit der Zustimmung des Kabinetts zu den Änderungen am 24.08.1998 sei nun grünes Licht für das Inkrafttreten gegeben. Damit werde zu Lasten einer marktoffenen Kompostwirtschaft eine Vielzahl von Beschränkungen und Nachweisen eingeführt, die eine normale Vermarktung behindern werden, kritisiert der Kölner Verband.

Die Begründung, die Bioabfallverordnung habe aus Bodenschutzgründen erlassen werden müssen, werde schon dadurch widerlegt, daß andere vergleichbare Sekundärrohstoffdünger wie Rindenabfälle oder Schweinegülle trotz nachgewiesener hoher Schadstoffwerte ohne die jetzt für Kompost vorgeschriebenen Untersuchungspflichten, schadstoffseitigen Begrenzungen oder Nachweisverpflichtungen verwertet werden könnten, merkt der BDE an. Damit verstärke die Verordnung trotz gegenteiliger Behauptungen sicherlich nicht den Eindruck, daß es sich bei geeignetem Kompost um ein hochwertiges organisches Düngemittel handele. Eher vermittele sie die Einschätzung, daß ein nur unter Nachweisverpflichtungen auszubringender Dünger als Abfall bewertet werde, mit dem man äußerst vorsichtig umgehen müsse, bedauert der BDE.

Bei Hinweis auf die zukünftig zu beachtenden Bedingungen habe sich denn auch jüngst erhebliche Verunsicherung bei befragten landwirtschaftlichen Betrieben gezeigt, die bisher mit Erfolg Kompost zur Düngung und Bodenverbesserung eingesetzt hätten, unterstreicht der europaweit mitgliederstärkste Verband der Kreislaufwirtschaft.

Erfreulich sei, daß die funktionierende Praxis der freiwilligen Gütesicherung soweit überzeugt habe, daß die jetzt beschlossene Fassung der Bioabfall-Verordnung für gütegesicherte Kompostprodukte weitreichende Befreiungstatbestände zulasse, loben die Kölner. Es bleibe jedoch festzustellen, daß die bloße Existenz der Verordnung die Produkte pauschal verdächtig mache und ihnen einen Abfallstempel aufdrücke.

"Es ist bekannt, daß weder die Mineraldünger herstellende Industrie, noch die Landwirtschaft einen offenen Markt für Kompost wünschen. Mit der vorliegenden Verordnung sind sie leider diesem Ziel deutlich näher gekommen. Die durch eine sachlich nicht begründbare Diskriminierung entstehende Minderung des Marktwertes wird durch den gebührend zahlenden Bürger auszugleichen sein, der schon jetzt wenig Verständnis dafür hat, bei sinkenden Abfallmengen immer mehr zahlen zu müssen," verdeutlicht der BDE seine Position.

Aus den Verbänden

Gefordert werde daher eine unverzügliche Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen Kompost als marktgängiges Produkt außerhalb jeglicher abfallrechtlicher Diskriminierung im Wettbewerb zu anderen Düngern behandelt werden könne.

Für im Markt akzeptierte Kompostprodukte sei bisher auch ohne Verordnung eine hohe, auch optische Qualität des Produktes wesentliche Voraussetzung, so der BDE weiter. "Die Zulassung von biologisch abbaubaren Werkstoffen als Bioabfall ist in Verbindung mit deren Erfassung über die Bio-Tonne durch erhöhte Störstoffeinträge absolut ungeeignet, solche Qualitätsanforderungen sicherzustellen. Sie wird daher abgelehnt," formuliert der BDE seine Bedenken.

"Die getrennte Erfassung, Kompostierung und Vermarktung von geeigneten organischen Abfällen ist und bleibt dagegen wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Wir stellen uns nun der anspruchsvollen Aufgabe, auch mit der neuen Bioabfall-Verordnung, den ökologischen und ökonomischen Nutzen der Verwertung organischer Abfälle zu erhalten." bekräftigten die Entsorger ihre Kooperationsbereitschaft.

BGK
Stellungnahme
BioAbfV

157.98

BGK: BioAbfV bringt „2-Wege-System“ Entweder freiwillige Gütesicherung oder viele behördliche Kontrollen

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) begrüßt, daß das Kabinett bei der Verabschiedung der Bioabfallverordnung den vom Bundesrat geforderten Änderungen zugestimmt und ein „2-Wege-System“ etabliert hat, welches ermöglicht, bei der Verwertung von Bioabfällen durch freiwillige Gütesicherungssysteme umfangreiche behördliche Kontrollen und Nachweisverfahren zu vermeiden. Das Bundeskabinett hatte am 24.8.1998 grünes Licht für das Inkrafttreten der lange und strittig diskutierten Verordnung gegeben.

Aufgrund der Erleichterungen für die Vermarktung gütegesicherter Erzeugnisse und angemessener Grenzwertregelungen sei die Planungssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und beauftragte Dritte gegeben, so die Bundesgütegemeinschaft Kompost. Der Weg zum weiteren Ausbau der Getrenntsammlung und Verwertung von Bioabfällen sei damit frei, heißt es aus Köln. Schon heute belege die Kompostierung mit der Verwertung von über 6 Mio. t Bioabfällen Platz 2 beim Recycling. Im Gegensatz zu anderen Wertstofffraktionen, wie Papier und Glas, könne die Getrenntsammlung von Bioabfällen weiter ausgebaut werden. Das Verwertungsgebot des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes werde damit erfüllt.

Mit der verabschiedeten Bioabfallverordnung ist die Bundesregierung vor allem der von Seiten der Landwirtschaft gestellten Forderung nach Rechtssicherheit bei der Verwertung von Bioabfällen nachgekommen. Die abfallrechtlichen Bestimmungen haben dabei aber nicht nur den Bioabfällen, sondern auch daraus hergestellten Kompostprodukten den „Abfall-Stempel“

Aus den Verbänden

aufgedrückt. Denn die Verordnung verlangt für eine landwirtschaftliche Verwertung künftig abfallrechtliche Begleitscheinverfahren (wie bei Klärschlamm), Verwertungsnachweise, präventive Bodenuntersuchungen und umfangreiche Meldepflichten gegenüber der zuständigen Behörde. Gegen diese „Daumenschrauben“, die der Kompostierung ohne erkennbare Not angelegt wurden, haben sich die Komposterzeuger bereits während der Erarbeitung der Verordnung mit fachlichen Argumenten heftig gewehrt. Zurecht wurde darauf verwiesen, daß derart diskriminierte Sekundärrohstoffdünger am Markt keine Chance haben und die Idee der Kreislaufwirtschaft und Förderung von Produkten aus sekundären Rohstoffen geradezu ins Gegenteil verkehrt würde.

Der Ordnungsgeber hat diesen Bedenken Rechnung getragen. Er hat die kritisierten Bestimmungen zwar nicht gestrichen, aber bestimmt, daß Erzeugnisse, die der freiwilligen Gütesicherung einer Gütegemeinschaft unterliegen, von den Nachweispflichten befreit werden können. Die Befreiungstatbestände für Mitglieder der Gütegemeinschaften sollen der Stärkung der Eigenverantwortung und der Deregulierung dienen. Gleichzeitig sollen die Befreiungstatbestände, so die Länderkammer in ihrem Entschließungsantrag, erhebliche Anreize zu einer Beteiligung der Erzeuger an wirksamen freiwilligen Gütesicherungssystemen geben.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost begrüßt, daß mit dieser Privilegierung Kompostprodukte mit Gütezeichen auch künftig wie bislang gehandelt und gehandhabt werden können. Das Vertrauen des Verbrauchers gegenüber RAL-gütesicherten Erzeugnissen wird bestätigt. Mit den warenrechtlich geschützten Gütezeichen bedient sich die Verordnung der bestehenden freiwilligen Selbstordnungsmaßnahmen der Produzenten.

Der Ordnungsgeber hat auch die anspruchsvollen Schwermetallgrenzwerte der Bundesgütegemeinschaft Kompost bestätigt und Forderungen nach höheren oder niedrigeren Grenzwerten abgelehnt. Die Bundesgütegemeinschaft geht davon aus, daß die nunmehr geltenden Grenzwertregelungen weitgehend eingehalten werden können. Neben Vorgaben der Verordnung über zulässige Kompostrohstoffe trägt hierzu auch die Begrenzung von Fremdstoffen auf 0,5 Gew.% bei. Bei aller Würdigung dieser Rahmenbedingungen bleibt jedoch auch festzustellen, daß die Verordnung in verschiedenen Einzelbestimmungen unverhältnismäßig und unpraktikabel ist. Sie muß anhand der Erfahrungen bei der Umsetzung angepaßt werden.

Den Gütegemeinschaften ist die Einbeziehung der freiwilligen Systeme der Gütesicherung in die Verordnung Ansporn, diese Systeme weiter auszubauen. Neben den bestehenden Gütesicherungen für Rindenerzeugnisse (RAL-GZ 250), für Kompost (RAL-GZ 251) und für Kultursubstrate (RAL-GZ 252) sind beim RAL weitere Gütesicherungen für Sekundärrohstoffdünger/Bodenverbesserungsmittel sowie für Bodensubstrate/Vegetationstragschichten beantragt. Die Gütegemeinschaften wirken langfristig darauf hin, daß gütegesicherte Erzeugnisse aus Sekundärrohstoffen aus dem Abfallbegriff entlassen und als „Produkte“ anerkannt werden. Einen ersten Schritt hat die Verordnung mit der Einführung eines „2-Wege-Systems“ bereits gebracht.

Aus den Unternehmen

DBV
Stellungnahme
BioAbfV

158.98

DBV: BioAbfV ist Schritt in die richtige Richtung

Als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung bewertet der Deutsche Bauernverband (DBV) die Verabschiedung der Bioabfall-Verordnung durch das Bundeskabinett.

Nach Auffassung des DBV wird mit der Verordnung eine unverzichtbare Grundlage für die Kreislaufwirtschaft mit Kompost geschaffen.

Der DBV fordert die Entsorgungswirtschaft auf, nunmehr die Verordnung strikt einzuhalten. Aus Sicht der Landwirte und zum dauerhaften Schutz des Bodens muß klar sein, daß landwirtschaftliche Nutzfläche nur dann auf Dauer zur Kompostverwertung genutzt werden kann, wenn die Bodenqualität gewährleistet bleibt.

Nach Auffassung des DBV bedeutet dies, daß in jedem Falle die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes eingehalten werden müssen.

W.U.R.M.

159.98

Anerkennung zum Entsorgungsfachbetrieb

Nach der Zertifizierung der gesamten Firma W.U.R.M. nach DIN EN ISO 9001 durchliefen nun auch vier ihrer Kompostierungsanlagen das Anerkennungsverfahren zum Entsorgungsfachbetrieb. Seit August 1998 sind die

- Kompostierungsanlage Viersen, BGK-Nr. 3005,
- Kompostierungsanlage Frimmersdorf (Kreis Neuss), BGK-Nr. 3012,
- Kompostierungsanlage Gut Müttinghoven (bei Bonn), BGK-Nr. 3037, sowie
- Kompostierungsanlage VZEK (Erftkreis), 3043

als Entsorgungsfachbetrieb anerkannt.

Weitere Informationen: W.U.R.M., Düsseldorfer Straße 19, 41749 Viersen, Tel.: 02162/969-6, Fax: 02162/969-777. (LN)

NBS

160.98

Kompostierungsanlagen und -werke der NBS mehrfach zertifiziert

Die Nordbayerische Städtereinigung Altwater GmbH und Co. KG (NBS) unterzog sich bereits Mitte März diesen Jahres mit allen ihren Standorten einer anspruchsvollen Bewährungsprobe. Die Kompostwerke Laubberg und Klosterforst sowie die Kompostierungsanlagen Pegnitz und Rechenberg wurden nach DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) und Entsorgungsfachbetriebsverordnung auditiert. Alle Prüfungen wurden erfolgreich bestanden. Als besonders positiv wurde dabei die Gütesicherung aller Standorte nach den Vorgaben der Bundesgütegemeinschaft Kompost erachtet. Sie ergänzt hervorragend das Qualitätsmanagementsystem in einem Entsorgungsfachbetrieb. (GI)

Kreislaufwirtschaft

Rheinland-Pfalz

161.98

Rheinland-Pfalz: Abfallbilanz 1997

Umweltministerin Klaudia Martini hat anlässlich einer Pressekonferenz am 10. Juni 1998 die Abfallbilanz 1997 des Landes Rheinland-Pfalz vorgestellt. Danach ist das Aufkommen der Haushaltsabfälle des Landes im Vergleich zum Vorjahr um 3,4 % auf rund 58.000 t gestiegen. Der Anteil, der einer stofflichen Verwertung zugeführten Haushaltsabfälle schlägt in Vergleich zum Vorjahr mit plus 8,3 % zu Buche. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 7 % weniger Haushaltsabfälle deponiert oder thermisch behandelt. Während 1990 nur 34 % des Gesamtabfallaufkommens verwertet wurde, stieg dieser Anteil im Jahre 1997 auf über 56 %.

Besonders im Bereich der Kompostierung (ohne Eigenkompostierung) ist eine Steigerungsrate von 12,2 % zu verzeichnen. Wurden 1996 noch rund 350.000 t kompostiert, sind es im Jahre 1997 bereits rund 400.000 t. Vergleicht man die Gebietskörperschaften in denen bisher keine Biotonne eingeführt worden ist mit denjenigen, die über eine getrennte Bioabfallentsorgung verfügen, läßt sich feststellen, daß hier der Anteil der deponierten bzw. thermisch zu behandelten Mengen pro Einwohner im Durchschnitt um 17 % höher ist. Um die Restabfallmenge weiter senken zu können, ist eine Ausweitung der Sammlung von Bioabfällen wünschenswert, so die offizielle Abfallbilanz des Landes.

„Diese erfreuliche Abfallbilanz zeigt, daß wir uns auf einem hohen Niveau bewegen, dies aber nach wie vor steigerungsfähig ist“ so die Umweltministerin. Steigerungsmöglichkeiten bei den privaten Haushalten gibt es nach Darstellung der amtlichen Abfallbilanz vor allem bei der getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfällen.

Quelle: Abfallbilanz 1997, Ministerium für Umwelt und Forsten, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz, Tel.: 06131/164645, Fax: 06131/164649. (RA)

Fremdstoff-
erkennung

162.98

Metalldetektor gegen Fremdstoffe in Biotonnen

Seit über drei Jahren werden im Landkreis Böblingen Biotonnen vor ihrer Entleerung automatisch auf Fremdstoffe (Metalle) untersucht. Dies geschieht mit Hilfe magnetischer Detektoren, die an die Hubvorrichtung des Müllfahrzeugs angebaut sind. Die Geräte lassen sich auf verschiedene Empfindlichkeitsstufen einstellen und haben sich nach Angaben des Herstellers vor allem dort bewährt, wo hohe Störstoffgehalte in Bioabfällen (5 - 10 %) zu verzeichnen waren.

Eine vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg bei der Universität Tübingen in Auftrag gegebene Studie, die am 19.05.1998 vorgestellt wurde, zeigt auf, daß der Einsatz der Metalldetektoren die Fremdstoffgehalte in Bioabfällen reduzieren kann. Die vorgelegten Untersuchungen bilden den Abschluß einer Reihe von Veröffentlichungen, die die Einträge von Schadstoffen in Kompost zum Gegenstand haben und Empfehlungen für die Praxis der Bioabfallverwertung beinhalten.

Kreislaufwirtschaft

Für den Landkreis Böblingen hat sich die Teilnahme an dem Versuch nach Aussage des Landratsvize Wolf Eisenmann gelohnt. So sei die Menge der Störstoffe in Bioabfällen auf 1 - 2 % zurückgegangen. Das Ergebnis der Untersuchungen der Universität Tübingen: vor allem aus Unkenntnis mancher Bevölkerungsteile waren die Komposttonnen zunächst falsch benutzt worden.

Damit auch in Zukunft möglichst nur organische Abfälle in den Biotonnen landen, hat der Kreis Böblingen zwei der sogenannten „elektronischen Müllsheriffs“ für jeweils 90 TDM gekauft. Sie werden bei der Sammlung der Biotonnen flächendeckend eingesetzt.

Weitere Information: Frau Scheel, Pressestelle, Landratsamt Böblingen, Abfallwirtschaftsbetrieb, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Tel.: 07031/663-430, Fax: 07031/663-247. (KE)

UM
Niedersachsen
vorbildlich

163.98

Sortiertes Altpapier ist kein Abfall sondern Produkt

Altpapier, das ohne weitere Aufbereitung zu neuem Papier verarbeitet werden kann, gilt künftig nicht mehr als Abfall. Eine entsprechende Vereinbarung, die die niedersächsische Umweltministerin Monika Griefhahn und der Vorsitzende des Verbandes Norddeutscher Papierfabriken (vnp), Rainer Habbe, jetzt unterzeichnet haben, soll das Papierrecycling fördern. „Damit wird es auch leichter, Altpapier an der neuen Warenterminbörse in Hannover zu handeln“, sagte die Ministerin. Nach Auffassung des Verbandsvorsitzenden wird dies die Marktpreise für den Rohstoff Altpapier stabilisieren.

Ziel der Vereinbarung sei vor allem, juristische Auseinandersetzungen um die Begriffe „Abfall“ und „Produkt“ zu vermeiden. Zwar müßten vermischt eingesammelte Papiere weiterhin als Abfall behandelt werden. Sortiertes Altpapier aber, das den Qualitätsanforderungen der Altpapiersortenliste der deutschen Papierindustrie entspreche, könne aus der Kontrolle der Abfallbehörde entlassen werden. Die Branche, so das niedersächsische Umweltministerium, zeigt seit Jahren, wie eine wirtschaftlich erfolgreiche Verwertung funktioniert. Der Einsatz von Recyclingpapieren könne aber noch weiter verstärkt werden. Dazu solle die neue Vereinbarung beitragen, so die Ministerin.

Diese Regelung könnte auch beispielhaft für andere Bereiche der Sekundärrohstoffwirtschaft sein. In vielen Bereichen besteht die Erfordernis, Vereinbarungen darüber herbeizuführen, ab wann Produkte, die aus Sekundärrohstoffen hergestellt sind, rechtlich aus dem Abfallbegriff entlassen werden. So ist z.B. die Humuswirtschaft der Auffassung, daß Kompostprodukte, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen und eine anerkannte Gütesicherung nachweisen, rechtlich als Produkte behandelt werden können und abfallrechtlichen Regelungen nicht unterworfen werden brauchen.

Quelle: Presseinformation 33/98, Niedersächsisches Umweltministerium, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Tel.: 0511/104-3623/24, Fax: 0511/104-3699. (KE)

Aktuelles

BAW

164.98

Verzeichnis geprüfter biologisch abbaubarer Werkstoffe

Die Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH (DIN CERTCO) hat ein erstes Verzeichnis der zugelassenen Werkstoffe und Halbzeuge für die Herstellung von zertifizierten Produkten aus kompostierbaren Werkstoffen herausgegeben.

Gelistet sind derzeit 10 Werkstoffe (Biokunststoffe) der Firmen BIOTEC, Bayer AG Leverkusen, Mitsui Chemicals Europe GmbH und Monsanto Europe S.A.. Die im Verzeichnis aufgeführten Werkstoffe sind gemäß DIN V-54900 kompostierbar und für die Herstellung von biologisch abbaubaren Produkten grundsätzlich geeignet.

Das „Kompostierbarkeitskennzeichen“ der Interessengemeinschaft biologisch abbaubarer Werkstoffe (IBAW), welches über DIN CERTCO für Produkte aus BAW vergeben wird, ist inzwischen an einen ersten Hersteller von Bioabfallsäcken vergeben worden. Eine weitere Zertifikatsvergabe steht bevor.

Nähere Informationen und Bestellung: DIN CERTCO, Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH, Burggrafen 6, 10787 Berlin, Tel.: 030/2601-2731, Fax: 030/26 01-1610. Ansprechpartner: Norbert Breutmann (BM)

BAW

Testverfahren
aktueller Stand

165.98

Normierungsaktivitäten für biologisch abbaubare Werkstoffe: Vergleich Deutschland, Europa, USA, international

Deutsche, europäische, amerikanische und internationale Normierungsgremien sind mit der Aufgabe betraut, Prüfverfahren zur Beurteilung von biologisch abbaubaren Kunststoffen bzw. Werkstoffen zu entwickeln. Ein Überblick und Vergleich der Aktivitäten wird wie folgt gegeben:

1. Deutsche Normierungsgremien im DIN (Deutsches Institut für Normung)

DIN-FNK 103.3 „Bioabbaubare Kunststoffe“:

Unter Beteiligung der Institute der „Nationalen Initiative“ wurde im Oktober 1992 vom Fachnormenausschuß Kunststoffe (FNK) im Deutschen Institut für Normung (DIN) der Arbeitskreis 103.2.3 „Bioabbaubare Kunststoffe“ gegründet, mit dem Ziel, Prüfverfahren zur Beurteilung von biologisch abbaubaren Kunststoffen zu entwickeln. Im März 1995 erhielt der Arbeitskreis im DIN den offiziellen Status eines Fachnormenausschusses für Kunststoffe (FNK-AA 103.3) mit dem Titel „Bioabbaubare Kunststoffe“.

DIN NAVp-AA 4.2.2 „Abbaubarkeit von Packstoffen und Packmitteln“:

Als nationale Spiegelgruppe zur Arbeitsgruppe CEN / TC 261/ SC 4 / WG 2 „Degradability of packaging and packaging materials“ wurde im Dezember

Aktuelles

1966 im DIN der Normenausschuß Verpackungswesen NAVp-AA 4.2.2. „Abbaubarkeit von Packstoffen und Packmitteln“ gegründet.

2. Europäische Normierungsgremien im CEN (Comite Europeen de Normalisation):

Im April 1991 erfolgte die Gründung des Sub Comites CEN TC 261 / SC 4 „Verpackungen und Umwelt“ mit 5 Arbeitsgruppen (WG): WG 1 Umweltkriterien, Terminologie, Kennzeichnung. WG 2 Abbaubarkeit von Packstoffen und Packmitteln. WG 3 Stoffliche Verwertung. WG 4 Energetische Verwertung. WG 5 Andere Verwertungsverfahren (Kompostierung).

Im März 1995 erfolgte der Zusammenschluß der Arbeitsgruppen WG 2 und WG 5 zu CEN TC 261 / SC 4 / WG 2 zur Bewertung der biologischen Abbaubarkeit und Kompostierbarkeit von Verpackungen.

Der Auftrag an CEN ist formuliert im Mandat M 200 vom März 1996 durch die europäische Kommission, zur Ausarbeitung von Normen und zur Erstellung einer Studie über Verpackungen und Verpackungsabfälle unter Bezug auf die EG Richtlinie 94/62 vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

3. Amerikanische Normierungsgremien ASTM (American Society for Testing and Materials):

Für den Bereich der Materialnormen ist die ASTM die maßgebende Organisation in den USA. Sie wurde 1898 gegründet und steht in engem Kontakt zur ISO und DIN.

Im Juni 1991 etablierten eine Reihe von BAW-Herstellern in den USA zusammen mit dem ISR (Institute for Standards Research) des ASTM das Projekt „Abbaubare polymere Materialien“. Das Projekt wurde 1996 abgeschlossen. Projektgruppe und ASTM Subcommittee D 20.96 entwickelten ein Arbeitspapier zur Bewertung der Kompostierbarkeit von abbaubaren Kunststoffen („Standard Guide to assess the Compostability of Environmentally Degradable Plastics“).

4. Internationale Normierungsgremien der ISO (International Organization of Standardization):

Auf internationaler Ebene befaßt sich seit Herbst 1993 die Arbeitsgruppe der ISO: ISO TC 61 / SC 5 / WG 22 „Biodegradability of Plastics“ mit der Entwicklung von Testverfahren zur Bewertung der biologischen Abbaubarkeit von Kunststoffen. Ziele sind die internationale Harmonisierung der entstehenden Normverfahren in Amerika (ASTM), Japan, Europa (CEN), Deutschland (DIN) und die Schaffung internationaler Standards zur Bewertung der biologischen Abbaubarkeit von Kunststoffen.

Aktuelles

Tabelle: Vergleich von Prüfmethode deutscher, europäischer und internationaler Normierungsgremien zur Standardisierung von biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW)

Prüfungsbereich/ Untersuchungsverfahren	DIN	CEN	ASTM	ISO
Gegenstand der Untersuchungen	Kunststoffe	Verpackungen	Kunststoffe	Kunststoffe
I. Laboruntersuchungen				
1. Grundlagenprüfungen				
1.1 Chemische Analyse der Testsubstanz	+	+	-	-
2. Vollständige biologische Abbaubarkeit				
2.1 im wässrigen Milieu	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+ ¹
2.2 im Festbettmilieu	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+ ¹
II. Untersuchungen im Technikumsmaßstab bzw. im Praxisbetrieb von Anlagen				
3. Prüfung der Kompostierbarkeit unter praxisrelevanten Bedingungen				
3.1 Versuche im Technikumsmaßstab	+	(+)	(+)	(+)
3.2 Untersuchungen im Routinebetrieb von Kompostierungsanlagen	+	0	(+)	0
4. Qualität und Ökotoxizität				
4.1 Verwertungseignung der Komposte	+	+	+	-
4.2 Ökotoxizität der Komposte	(+)	0	(+)	-

Zeichenerklärung:

- + geeignete Prüfmethode vorhanden
- +¹ Prüfmethode innerhalb einer Reihe sind identisch
- (+) Methode vorhanden, Eignung ist nicht nachgewiesen
- keine Angaben

Zweck der Normierungsarbeiten ist die Standardisierung von Testverfahren zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit sowie der Kompostierbarkeit von sogenannten biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bzw. „Bio-Kunststoffen“. Der Nachweis der bloßen biologischen Abbaubarkeit genügt allerdings nicht. Bleiben dabei doch die Praxisbedingungen in Kompostierungsanlagen sowie die in den Anlagen vorgesehene begrenzte Rottedauer unberücksichtigt. Geeignete Testverfahren müssen daher nicht nur auf die labortechnische Abbaubarkeit, sondern auf die tatsächliche Kompostierbarkeit abheben.

Die Entwicklung standardisierter Testverfahren zur Überprüfung der Kompostierbarkeit von Kunststoffen hat mit der Veröffentlichung der DIN V 54900 im September 1998 einen ersten Abschluß gefunden. Deutschland ist derzeit weltweit das einzige Land mit einem etablierten Testverfahren. Ähnliche Testverfahren finden sich beim CEN / TC 261 / SC 4 / WG 2 „Abbaubarkeit von Packstoffen und Packmitteln“, ASTM Subcommittee D 20.96, sowie im ISO TC S1 / SC 5 / WG 22 „Biodegradability of Plastics“ im Aufbau.

Aktuelles

Aus deutscher Sicht ist festzustellen, daß aufgrund der Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV) sowie der Verabschiedung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) die biologisch abbaubaren Werkstoffe einen Durchbruch erzielt haben. Voraussetzung für die Verwertung nach der BioAbfV ist, daß die Abbaubarkeit/Kompostierbarkeit aufgrund der Vorgaben einer technischen Norm nachgewiesen werden muß. Die DIN V 54900 ist geeignet, diesen Nachweis zu erbringen.

Weitere Informationen: Bauhaus-Universität Weimar, Lehrstuhl Abfallwirtschaft, Coudraystraße 7, 99423 Weimar, Tel.: 03643/58-464644, Fax: 03643/58-4643, eMail: <http://www.bionet@uni-weimar.de>. (SE)

BAW

166.98

Verpackungsnovelle erleichtert Einsatz von BAW

Als „wichtigen Schritt nach vorne auf dem Weg für den Einsatz von Kunststoffverpackungen auf Basis nachwachsender Rohstoffe“ hat die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) Gülzow, und der Projektbereich BAW der Fachhochschule Rosenheim die Novelle der Verpackungsverordnung begrüßt. Sofern sämtliche Bestandteile dieser Verpackungsmaterialien kompostierbar sind, müssen sie nicht mehr, wie bislang, über das Duale System Deutschland (DSD) entsorgt werden, sondern können in die Kompostierung gehen, heißt es in einer Mitteilung des FNR.

Die Novelle der Verpackungsverordnung ermögliche die Einrichtung eines Entsorgungssystems für biologische abbaubare Werkstoffe (BAW), das nicht von Anfang an die Flächendeckung und die Erfüllung bestimmter Quoten nachweisen muß. Wie die FNR weiter mitteilt, erwartet das Bundesministerium für Landwirtschaft (BML), daß aufgrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen die Ergebnisse bereits geleisteter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in marktfähige Produkte umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür sei, daß die zuständigen Landesbehörden die neugeschaffenen Möglichkeiten ausschöpfen und die Nutzung der Biotonne für die biologisch abbaubaren Kunststoffverpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen öffnen.

Gerade dagegen wenden sich jedoch entschieden die Bioabfallsammler und Betreiber von Kompostierungsanlagen, die befürchten, daß mit der Öffnung der Biotonne für diese Materialien der Verunreinigungsgrad derart steigt, daß die anspruchsvollen Grenzwerte, die die Bioabfallverordnung für Fremdstoffe vorgibt, nicht eingehalten werden können. Verpackungen aus BAW, so die Anlagenbetreiber, lassen sich - ob mit oder ohne Logo - in der Kompostierungsanlage von normalen Kunststoffen oder Verbundmaterialien weder unterscheiden noch absondern. Das Risiko, welches diese Materialien für die Qualität der erzeugten Komposte mit sich bringen, sei zu groß.

Ungeachtet dieser Befürchtungen plant die Interessengemeinschaft biologisch abbaubarer Werkstoffe (IBAW) den Aufbau eines Entsorgungssystems für BAW und bemüht sich um geeignete Partner in der Entsorgungswirtschaft. In der IBAW haben sich 31 Hersteller und Verarbeiter der Werkstoffe zusammengeschlossen. IBAW-Mitglieder sind u. a. die 3M Deutschland GmbH - Neuss, die BASF AG - Ludwigshafen, die Bayer AG - Leverkusen sowie das

Aktuelles

Fraunhofer Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung - Freising. Bei voller Nutzung des Marktpotentials von biologisch abbaubaren Kunststoffen können nach Einschätzungen der FNR mittelfristig jährlich bis zu 200.000 Tonnen nachwachsender Rohstoffe eingesetzt werden.

Weitere Informationen: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), Hofplatz 1, 18276 Gülzow, Tel.: 03843/6930-0, Fax.: 03843/6930-102 und Fachhochschule Rosenheim, Projekt BAW, Marienberger Str. 26, 83024 Rosenheim, Tel. 08031/2839-14, Fax: 08031/2839-50. (KE)

BMBF
Uni Weimar

167.98

KNOTEN WEIMAR: Internationale Transferstelle für biologische Verfahren

Seit Mai 1998 fördert das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) die internationale Transferstelle „KNOTEN WEIMAR Umweltbiotechnologie in der Kreislaufwirtschaft“ an der Bauhaus-Universität Weimar unter der Leitung von Prof. Dr. Bidlingmaier.

Der KNOTEN WEIMAR wird international als Schnittstelle zwischen Forschung, Industrie und Behörde tätig sein. Er fördert in der Abfallwirtschaft die Entwicklung und den Transfer innovativer biologischer Verfahren und Techniken in die Praxis sowie den internationalen Technologietransfer bzw. leistet Hilfestellung bei der Anpassung von Technologien an die Anforderungen ausländischer Märkte.

Ziel des KNOTEN WEIMAR ist es, die Akzeptanz und den Einsatz biologischer Verfahren in der Abfallwirtschaft zu forcieren und -im internationalen Vergleich- positive Voraussetzungen für eine dynamische Weiterentwicklung solcher Verfahren in Deutschland zu schaffen, bzw. Exportmärkte aufzubauen. Letztere gewinnen durch Sättigung der inländischen Märkte zunehmend an Bedeutung und stellen für viele Unternehmen die Wachstumsstrategie der Zukunft dar. Aussichten für einen erfolgreichen internationalen Einsatz von biotechnologischen Verfahren bestehen in den Bereichen:

- Verwertung und Behandlung organischer Abfälle,
- Deponiesanierung und -rückbau,
- mechanisch-biologische Abfallbehandlung.

Der KNOTEN WEIMAR macht die Angebotspalette von Biotechnologien in der Abfallwirtschaft und deren Einsatzmöglichkeiten für internationale Märkte durch neu entwickelte Informationsmanagementsysteme transparent. Ein weiterer Faktor für den internationalen Erfolg von Umwelttechnik-Unternehmen, besonders für kleine und mittelständische Unternehmen, ist die zügige Umsetzung der Erkenntnisse auf Forschung und Entwicklung in die industrielle Anwendung.

Weitere Informationen: Transferstelle KNOTEN WEIMAR der Bauhaus-Universität Weimar, Lehrstuhl für Abfallwirtschaft, Coudraystraße 7, 99423 Weimar, e-mail: BioNet@uni-weimar.de, Tel.: 03643/58-4644, Fax: 03643/58-4643. (SE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV
Inkrafttreten

168.98

Bioabfallverordnung kommt zum 1.10.1998 Fahrplan für Novellierungen schon klar

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Wie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in seiner Pressemeldung vom 24.08.1998 mitteilt, wird mit der Verkündung im September 1998 gerechnet, so daß die **Verordnung zum 01.10.1998 in Kraft** tritt.

Um mögliche „Mißverständnisse“ bei der Umsetzung der Verordnung von vornherein zu vermeiden, hat das Bundeskabinett das BMU beauftragt, kurzfristig eine Novelle dem Bundesrat vorzulegen. Dabei sollen einige Fehler ausgebügelt werden. Unter anderem soll klar gestellt werden, daß das Nachweisverfahren gemäß § 11 Abs. 2 für beide Schwermetallkategorien gilt, und daß biologisch abbaubare Werkstoffe (BAW) aus nachwachsenden Rohstoffen keine Sonderstellung gegenüber BAW aus Primärrohstoffen erhalten. Diese Klarstellungen sollen innerhalb von längstens 6 Monaten erfolgen.

Mittelfristig hat der Bundesrat in verschiedenen Entschlüssen die Bundesregierung dagegen aufgefordert, eine Novelle vorzulegen, die neben landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden alle sonstige Flächen in den Anwendungsbereich einschließt. Bis zum 31.12.2002 soll auch der Entwurf einer Siedlungsabfallverordnung vorgelegt werden, in der die Vorgaben der Klärschlamm- und der Bioabfallverordnung im Sinne einer rechtlichen Gleichstellung und Deregulierung vereint werden.

Last not least: Die Verordnung tritt zwar am 1.10.1998 voraussichtlich in Kraft. Umgesetzt kann sie aber erst dann werden, wenn die für die Umsetzung zuständigen Länder in einer Zuständigkeitsverordnung des Landes die zuständigen Behörden bestimmt haben. Und: In den Ländern bislang geltende Bestimmungen, z.B. Komposterlaß und Anforderungen des Merkblattes M 10 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), treten mit Inkrafttreten der BioAbfV nicht automatisch außer Kraft, sondern müssen von den Ländern erst aufgehoben werden. (KE)

BioAbfV

169.98

Geltungsbereich der Bioabfallverordnung

Hinsichtlich des Geltungsbereiches der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind drei Bereiche zu berücksichtigen:

- die Adressaten der Verordnung,
- die betroffenen Stoffe,
- die betroffenen Flächen bzw. Böden.

1. Betroffene Adressaten

Im persönlichen Geltungsbereich richtet sich die Verordnung in erster Linie an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und beauftragte private Dritte. Weiterhin unterliegen der Verordnung generell Erzeuger und Besitzer von

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Bioabfällen und Gemischen, soweit sie diese nicht einem Entsorgungsträger überlassen. Wer Erzeuger und Besitzer ist, bestimmt sich nach § 3 Abs. 5 und 6 KrW-/AbfG.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten ferner für diejenigen, die Bioabfälle behandeln (insbesondere Betreiber von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen) sowie Hersteller von Gemischen, bei denen Bioabfälle verwendet werden. Schließlich gilt die Verordnung für Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden, auf denen Bioabfälle aufgebracht werden.

2. Betroffene Stoffe

Im stofflichen Anwendungsbereich sind Bioabfälle und Gemische betroffen, die zur Verwertung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden. Bioabfälle im Sinne der Verordnung sind alle Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Verordnung genannten Stoffe. Der Begriff „Bioabfall“ beschränkt sich also nicht auf Inhalte von Biotonnen, wie sich dies im Sprachgebrauch der letzten Jahre eingebürgert hat.

Unter dem Oberbegriff „Bioabfälle“ faßt die Verordnung sowohl unbehandelte Bioabfälle als behandelte Bioabfälle zusammen. Aerob behandelte Bioabfälle sind Komposte, anaerob behandelte Bioabfälle sind Gärrückstände.

3. Betroffene Flächen

Der Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung beschränkt sich auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzte Böden und somit auf die im Erwerbsanbau befindlichen Nutzböden. Einbezogen sind gemäß allgemein üblichen Abgrenzungen landwirtschaftlicher Flächen auch Weinbauflächen sowie Flächen des Anbaus landwirtschaftlicher Sonderkulturen (z. B. Spargel, Obst, Weihnachtsbaumkulturen). Nicht von den Bestimmungen der Verordnung betroffen sind Flächen des Landschaftsbaus, der Landschaftsgestaltung, der Rekultivierung (z. B. Bergbauförderlandschaften) sowie von Haus- und Nutzgärten. In der praktischen Durchführung ist der Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung somit weitgehend identisch mit dem Anwendungsbereich der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung).

Hierzu steht nicht im Widerspruch, daß der Geltungsbereich der Düngeverordnung - im Gegensatz zur Bioabfallverordnung - nicht den Bereich der Forstwirtschaft einschließt. Der Begründung zur Düngeverordnung ist hierzu zu entnehmen, daß ein Ausschluß angesichts der Tatsache erfolgte, daß Forstflächen in der Regel nicht zur Ertragssteigerung gedüngt werden. Der Geltungsbereich der Bioabfallverordnung schließt forstwirtschaftlich genutzte Böden zwar - aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 8 KrW-/AbfG - mit ein, die für diese Flächenkategorie relevanten Bestimmungen des § 6 Abs. 4 lassen faktisch jedoch nur eine Anwendung bei Rekultivierungsmaßnahmen und der Wiederaufforstung zu. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

170.98

Freistellung der Eigenverwertung

Die Eigenverwertung von pflanzlichen Bioabfällen ist von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen. Eine Eigenverwertung liegt vor, wenn auf betriebseigenen Böden anfallende pflanzliche Bioabfälle wiederum auf betriebs-eigenen Böden ausgebracht werden. Durch den Begriff „betriebseigen“ werden auch gepachtete Böden eingeschlossen.

Zur Eigenverwertung gehören auch die bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen anfallenden pflanzlichen Bioabfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden des Betriebes, der die Dienstleistung erbracht hat, aufgebracht werden.

Schließlich fällt unter die Eigenverwertung die anteilige Rücknahme von un-behandelten pflanzlichen Bioabfällen aus gemeinschaftlicher Verarbeitung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugerzusammenschlüsse durch den Erzeuger zur Aufbringung auf betriebseigene Böden, soweit die aufgebrachten pflanzlichen Bioabfälle auf betriebseigenen Böden von Mitgliedern des jeweiligen Erzeugerzusammenschlusses angefallen sind. Dies ist z. B. im Weinbau der Fall, wenn Trub und Trester von der Genossenschaft zurückgenommen und auf betriebseigenen Flächen ausgebracht wird. (KE)

BioAbfV

171.98

Welche Bioabfälle sind überhaupt zulässig?

Anhang 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) enthält eine „Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe“. Die Liste ist **im Anhang** zu diesem Informationsdienst **dokumentiert**. Diese Materialien sind also für die Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden grundsätzlich zulässig. „Grundsätzlich“ bedeutet, daß die Stoffe ohne weitere Untersuchungen angenommen, behandelt und verwertet werden können. Soweit jedoch Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an Schadstoffen, z. B. bei bestimmten Herkünften bestehen, hat der Bioabfallbehandler gemäß § 4 Absatz 7 Untersuchungen der Bioabfällen zu veranlassen und die Eignung für die Verwertung festzustellen.

Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde gemäß § 6 Absatz 2 über die in Anhang 1 benannten Bioabfälle hinaus weitere Bioabfälle zulassen, wenn in Untersuchungen nachgewiesen worden ist, daß nach Art, Beschaffenheit und Herkunft der Bioabfälle keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an Schadstoffen vorliegen.

Wirtschaftsdünger gemäß Düngemittelrecht bedürfen keiner Zulassung, da sie den Bestimmungen der Bioabfallverordnung nicht unterliegen. Soweit Geflügelkot, Schweine- und Rindergülle, Pferdemist usw. jedoch **nicht** aus „landwirtschaftlicher Produktion“ im Sinne des § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz stammen, sind sie **keine** Wirtschaftsdünger und unterliegen dem Regelungsbereich der BioAbfV.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Naturbelassene Rinden und unvermischte Weiterverarbeitungsprodukte aus Rinden sowie verschiedene Grünabfälle sind gemäß § 10 Abs. 1 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten nach §§ 3 und 4 ausgenommen. Dies gilt jedoch nur insoweit kein Straßenbegleitgrün angenommen oder verwendet wird. Hiervon kann bei Garten- und Parkabfällen in der Definition der TA-Siedlungsabfall jedoch nicht ausgegangen werden kann. Wenn aufgrund der Art, Beschaffenheit und Herkunft der Bioabfälle muß vielmehr angenommen werden, daß sich Garten- und Parkabfälle hinsichtlich der hygienischen und schadstoffseitigen Kriterien nicht von anderen Bioabfällen unterscheiden. Insbesondere erscheint eine Befreiung von den Behandlungspflichten und den damit verbundenen Anforderungen an die Hygiene gemäß § 3 nicht geboten.

Gemäß Anhang 1 sind „biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen“ sowie Abfälle aus deren Be- und Verarbeitung zugelassen. Aufgrund der Einschränkung auf Produkte aus „nachwachsenden Rohstoffen“ gilt die Zulassung für die landbauliche Verwertung von Biokunststoffen auf Basis von Erdöl also zunächst nicht. Das Bundesumweltministerium hat jedoch erklärt, die Zulässigkeit auch für letzt genannte biologisch abbaubare Werkstoffe kurzfristig herbeizuführen (vgl. Artikel 168). Ungeachtet der generellen Eignung von biologisch abbaubaren Werkstoffen für die Verwertung bedeutet ihre Benennung in Anhang 1 aber keine automatische Zulassung oder gar Zuweisung zur Biotonne!

Schließlich ist bezüglich des Anhanges 1 zu vermerken, daß bei den Abfallbezeichnungen und Benennung der verwertbaren Abfallarten auf den Abfallartenkatalog der LAGA, Stand 1990, zurückgegriffen wurde und nicht auf die inzwischen aktualisierte Fassung. (KE)

BioAbfV
TierKGB

172.98

Abgrenzung der Bioabfallverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Bioabfälle tierischer Herkunft dürfen im Geltungsbereich der Bioabfallverordnung nur verwertet werden, soweit die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes dem nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Bioabfälle, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung anfallen.

Für die Verwertung im Geltungsbereich der BioAbfV sind Bioabfälle tierischer Herkunft nur dann zugelassen, wenn sie in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung oder in privaten Haushaltungen nur in geringen Mengen anfallen (§ 6 Absatz 2 Nr. 3, § 7 Absatz 2 TierKGB). Der Begriff „geringe Menge“ wurde auf der Sitzung der Länderreferenten für Tierseuchenrecht am 08./09.10.1996 wie folgt definiert: „Eine geringe Menge im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 3 oder § 7 Absatz 2 TierKGB ist dann nicht mehr gegeben, wenn die Menge an Tierkörperanteilen/-erzeugnissen (Speiseabfällen) die in einem 4-Personen-Haushalt anfallende Menge überschreitet. Hiervon ist in jedem Fall bei Gaststätten mit einer Konzession als Speisegaststätte oder bei Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auszugehen“.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Dies bedeutet, daß Speiseabfälle tierischen Ursprungs aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung generell den Bestimmungen dem Tierkörperbeseitigungsgesetzes unterliegen. Es bedeutet ferner, daß Speiseabfälle aus Privathaushaltungen dem Tierkörperbeseitigungsgesetz in der Regel nicht unterliegen.

Die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes stehen einer Verwertung von Speiseabfällen in biologischen Behandlungsanlagen jedoch nicht zwingend entgegen. Hierfür ist jedoch eine Genehmigung nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 des TierKGB erforderlich. Die bei einer solchen Behandlung in z. B. Vergärungsanlagen einzuhaltenden Vorkehrungen wurden mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben 331-3642/1 vom 12.06.1995 und vom 14.02.1996) an die für das Veterinärwesen zuständigen Landesbehörden dokumentiert. (KE)

BioAbfV

173.98

Pflichten der Bioabfallverordnung

Die BioAbfV enthält Nachweispflichten für den Bioabfallbehandler sowie für den Bewirtschafter landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Böden, auf denen Bioabfälle aufgebracht werden. Zwar ist § 11 der BioAbfV mit „Nachweispflichten“ überschrieben. Tatsächlich finden sich aber auch in anderen Paragraphen eine Fülle weiterer Pflichten.

Vom Bioabfallbehandler wird verlangt:

1. Nachweis der Ergebnisse der hygienischen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4 innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung (siehe § 3 Abs. 8 Satz 2 und § 5 Abs. 2).
2. Nachweis der Konformitätsprüfung gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 innerhalb von drei Monaten (siehe § 3 Abs. 8 Satz 3).
3. Nachweis der Ergebnisse der Untersuchungen auf Schwermetalle und anderer Parameter gemäß § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 jedes halbe Jahr (siehe § 4 Abs. 9 Satz 3 und § 5 Abs. 4 Satz 4).
4. Verwertungsnachweis (abfallrechtliches Begleitscheinverfahren/Lieferschein) gemäß § 11 Abs. 2 für jede Lieferung zur Verwertung auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gartenbaulich genutzten Böden (siehe § 11 Abs. 2 Satz 3).

Vom Bewirtschafter der Fläche wird verlangt:

1. Anzeige der Aufbringungsfläche bei der Erstaufbringung von Bioabfällen innerhalb von zwei Wochen (siehe § 9 Abs. 1 Satz 1).
2. Nachweis der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach der Aufbringung (siehe § 9 Abs. 2 Satz 2).

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Nur auf besonderes Verlangen der Behörde:

- Ergebnisse der indirekten Prozeßprüfung (Temperaturmessungen) (siehe § 3 Abs. 8 Satz 4)
- Listen von Inputmaterialien gemäß § 11 Abs. 1

In besonderen Fällen sind ferner Meldungen beim Nachweis von hygienisch relevanten Indikatoren (Salmonellen, keimfähiges Unkraut) gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 sowie bei erhöhten Schwermetallgehalten und weiteren Schadstoffen in Inputmaterialien gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 sowie § 5 Abs. 3 erforderlich.

Alle Nachweise erfolgen grundsätzlich gegenüber der zuständigen Behörde. Der abfallrechtliche Begleitschein/Lieferschein gemäß § 11 Abs. 2 ist für jede Lieferung bzw. bei jeder Abgabe vom Abgeber nicht nur dem Abnehmer bzw. dem Bewirtschafter, sondern auch der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde auszuhändigen (vgl. Artikel 175). (KE)

BioAbfV
Analytik

174.98

BioAbfV: Vorgeschriebene Untersuchungen

Die BioAbfV enthält Untersuchungspflichten für den Bioabfallbehandler sowie für den Bewirtschafter landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerisch genutzter Böden, auf denen Bioabfälle aufgebracht werden. Folgende Untersuchungspflichten sind zu beachten:

1. Vom Bioabfallbehandler durchzuführende Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 5:

- direkte hygienische Prozeßprüfung des Behandlungsverfahrens gemäß Anhang 2, Ziffer 2.2.1, einmalig. (Bei bereits geprüften Baumustern vereinfachte Konformitätsprüfung, vgl. Artikel 189)
- indirekte hygienische Prozeßprüfung (Temperaturmessungen) gemäß Anhang 2, Ziffer 2.2.2, kontinuierlich.
- Prüfung des Endproduktes auf Salmonellen und keimfähiges Unkraut gemäß Anhang 2, Ziffer 2.2.3.
- Gehalt an Schwermetallen (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn), pH-Wert, Salzgehalt, organische Substanz (GV), Trockenmasse, Fremdstoffgehalt.

2. Vom Bewirtschafter durchzuführende Untersuchungen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerisch genutzter Böden:

- Schwermetallgehalte des Bodens (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn)
- pH-Wert

Bei der Verwendung von RAL-gütesicherten Komposten entfallen die Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle und den pH-Wert.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

3. Häufigkeit der Endprodukt-Untersuchungen

Der Bioabfallbehandler muß je angefangener 2.000 t Frischmasse (Input) eine Untersuchung, mindestens jedoch 4 p.a. durchführen (siehe § 4 Abs. 5 Bio-AbfV). Bei bis zu 8.000 t Bioabfällen müssen daher 4 Untersuchungen, bei bis zu 10.000 t 5 Untersuchungen und bei z.B. 30.000 t 15 Untersuchungen durchgeführt bzw. beauftragt werden.

Bei **gütegesicherten Erzeugnissen** von Mitgliedern der Gütegemeinschaften müssen bei Anlagen > 24000 t jeweils nur **maximal 12 Untersuchungen** durchgeführt werden. Die BGK wird die Anzahl der im Rahmen der Gütesicherung durchzuführenden Untersuchungen an die nunmehr nach der BioAbfV erforderlichen Anzahl anpassen.

Die Verteilung der Probenahmeterminen für die Untersuchungen ist so auf das Kalenderjahr zu verteilen, daß die für die Untersuchungen erforderlichen Proben im Abstand von längstens drei Monaten genommen werden. Dies bedeutet, daß in jedem Quartal Probenahmen durchgeführt werden müssen.

Für das beim Inkrafttreten der Verordnung angebrochene Kalenderjahr (letztes Quartal 1998) sind Untersuchungen anteilmäßig durchzuführen.

Die Untersuchungspflichten des Bioabfallbehandlers gelten grundsätzlich für alle Bioabfälle, Komposte und Gärrückstände, soweit keine Befreiungstatbestände aufgrund § 10 Abs. 1 oder § 4 Abs. 6 gegeben sind. (KE)

BioAbfV
Papierkrieg

175.98

BioAbfV: Vorgeschriebene Verwertungsnachweise

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) verlangt künftig für alle behandelte und unbehandelte Bioabfälle, Komposte und Gärrückstände, die zur Aufbringung abgegeben werden, einen Verwertungsnachweis in Form eines abfallrechtlichen Lieferscheinverfahrens.

Der abfallrechtliche Lieferschein muß für jede Lieferung, die zur Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden abgegeben wird, folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Abgebers.
2. Name und Anschrift des Abnehmers und, soweit hiervon abweichend, des Bewirtschafters der Aufbringungsfläche,
3. abgegebene Menge und vorgesehene Aufbringungsfläche (z. B. Gemarkung, Flurstücksnummer),
4. Bezeichnung als unbehandelter oder behandelter Bioabfall oder Gemisch und verwendete Ausgangsmaterialien,
5. Versicherung der Einhaltung der Anforderungen der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit sowie der Schwermetallgrenzwerte,
6. Gehalte an Schwermetallen, gemessener pH-Wert, Salzgehalt, Glühverlust und Anteil an Fremdstoffen,
7. beauftragte Untersuchungsstelle und Zeitpunkt der Durchführung der letzten Untersuchung,

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

8. höchstzulässige Aufbringungsmenge gemäß § 6 BioAbfV,
9. Zulässigkeit der Aufbringung auf Dauergrünland gemäß § 7,
10. Ergebnisse der Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2,
11. Datum der Abgabe und Unterschrift des Abgebers und Bewirtschafters.

Für Materialien, die nach § 10 von Behandlungs- und Untersuchungspflichten befreit sind, müssen nur die Angaben nach den Nummern 1 bis 4 gemacht werden. Zur Ausstellung des Lieferscheins ist jeweils der Letztabgeber verpflichtet.

Und wer bekommt was? Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Abgeber. Eine weitere Ausfertigung ist dem Abnehmer auszuhändigen. Der Abnehmer (Bewirtschafter bzw. Landwirt) muß in seiner Ausfertigung die tatsächliche Aufbringungsfläche nach Gemarkung, Flurstücksnummer und Größe in Hektar, eintragen, sofern diese Angaben bei der Abgabe noch unvollständig waren. Eine dritte Ausfertigung muß der Abgeber der zuständigen Behörde und eine vierte Ausfertigung der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Behörde übersenden. Soweit Zwischenhändler eingeschaltet sind, bedürfen auch diese einer Mehrausfertigung des Lieferscheins.

Mitglieder von Gütegemeinschaften, die eine regelmäßige Gütesicherung nachweisen, können gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 von diesem Papierkrieg sowie der Berichtspflicht gegenüber den Behörden komplett befreit werden (vgl. Artikel 183 und 184). (KE)

BioAbfV
gute Frage

176.98

BioAbfV: Wer ist die zuständige Behörde?

Wer ist die für die Bioabfallverordnung (BioAbfV) zuständige Behörde? Bei wem muß der Anlagenbetreiber Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten stellen? Wer läßt Bioabfälle zu, die nicht in Anhang 1 der Verordnung als grundsätzlich geeignet eingestuft sind? Wer bestimmt die zulässigen Untersuchungsstellen?

Derzeit einzig mögliche Antwort: Nichts genaues ist noch nicht bekannt und genaueres steht noch aus. Dies kann im Moment aber auch nicht anders sein. Die für die Umsetzung der Verordnung zuständigen Länder haben den verabschiedeten Text erst Ende August erhalten. Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt wird im September gerechnet, danach ist das Inkrafttreten der Verordnung bereits zum 1.10.1998 terminiert.

Die Länder müssen für die Umsetzung der BioAbfV Zuständigkeitsverordnungen erlassen. Diese werden aber voraussichtlich zum Inkrafttreten der Bioabfallverordnung noch nicht vorliegen. Solange in den Zuständigkeitsverordnungen die zuständige Behörde nicht bestimmt sind und damit auch nicht klar ist, wer z.B. die nach § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 9 benannten zulässigen Untersuchungsstellen sind, kann die Verordnung nicht umgesetzt werden. Den Adressaten der BioAbfV wird daher empfohlen sich beim Umweltministerium ihres Landes über den aktuellen Stand der jeweiligen Zuständigkeitsverordnung informiert zu halten. Im nächsten Informationsdienst werden wir Genaueres mitteilen. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

177.98

BioAbfV: Für was sind die Behörden zuständig?

Der Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV) obliegt der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Die Zuständigkeitsverordnungen der Länder bestimmen, welche Behörden für welche Sachverhalte verantwortlich sind. Die zuständige Behörde kann Zuständigkeiten für einzelne Sachverhalte auch an untergeordnete Behörden oder Einrichtungen delegieren.

Neben der bloßen Überwachung der Bestimmungen der Verordnung fällt den Behörden insbesondere die Aufgabe von Ermessensentscheidungen zu. Vielfach kann der Vollzug der Verordnung durch Ermessensentscheidungen erleichtert, in Einzelfällen sogar erst ermöglicht werden. Manche Entscheidungen bedürfen auch der Zustimmung besonderer Fachbehörden.

Im einzelnen nennt die BioAbfV

- die „zuständige Behörde“ (abfallrechtliche Behörde),
- die „zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde“,
- die „zuständige tierärztliche Fachbehörde“,
- die „zuständige Forstbehörde“.

Tabelle 1: Behördenzuständigkeiten bei der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

BioAbfV	Sachverhalt	Behörde
§ 3 Absatz 3 Satz 2	Ausnahmen bezüglich der Anforderungen der Hygiene gemäß Anhang 2 BioAbfV.	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1) und 2)
§ 3 Absatz 7 Satz 2	Information an die Behörde, wenn die indirekte Prozeßprüfung nicht den Anforderungen entspricht. Maßnahmen der Behörde im Wiederholungsfall.	Zuständige Behörde
§ 3 Absatz 8	Bestimmung von Stellen, die Untersuchungen nach Anhang 2 durchführen.	zuständige Behörde
§ 4 Absatz 3 Sätze 4, 5	Zulassung der Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten, z.B. aus geogenen oder standortspezifischen Gründen.	zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1)
§ 4 Absatz 5 Satz 2, 3	Änderung der Feststellung der Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1)
§ 4 Absatz 6 Satz 2	Begrenzung der Anzahl an Untersuchungen auf 12 Untersuchungen p. a. bei Anlagen > 24.000 t/a. (Soweit Gütesicherung, aber kein Entsorgungsfachbetrieb vorliegt).	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1)
§ 4 Absatz 7 Satz 2 sowie § 4 Absatz 8 Satz 2	Information an die zuständige Behörde, wenn Inputuntersuchungen des Anlagenbetreibers nach § 4 Absatz 7 Satz 1 ergeben, daß die Grenzwerte für Schwermetalle nicht eingehalten werden.	Zuständige Behörde
§ 4 Absatz 9 Satz 1	Bestimmung zulässiger Untersuchungsstellen .	Zuständige Behörde
§ 4 Absatz 9 Satz 3	Information der zuständigen Behörde über Untersuchungsergebnisse (Schwermetalle etc. halbjährlich), soweit keine Mitgliedschaft bei einer Gütegemeinschaft vorliegt.	Zuständige Behörde

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

§ 6 Absatz 1 Satz 4	Zulassung höherer Aufwandmengen.	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1)
§ 6 Absatz 2	Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen, die andere als in Anhang 1 genannte Bioabfälle enthalten inkl. der Bewertung der dafür geforderten zusätzlichen Untersuchungen.	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1)
§ 6 Absatz 3	Aufbringen auf forstwirtschaftlich genutzte Böden.	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 3)
§ 9 Absatz 1	Information der zuständigen Behörde über die Erstanwendung von behandelten Bioabfällen oder Gemischen auf Flächen (innerhalb 2 Wochen).	Zuständige Behörde Mitteilung der Flächen an 1)
§ 9 Absatz 2 Satz 4	Anordnung von Bodenuntersuchungen sofern Anhaltspunkte bestehen, daß Bodenwerte überschritten werden und gegebenenfalls Verbotserklärung der Aufbringung gegenüber dem Bewirtschafter, gemäß § 9 Absatz 2 Satz 8.	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1)
§ 9 Absatz 3 Satz 2	Ausnahmen von der Untersuchungspflicht für Bodenuntersuchungen bei Stoffen mit niedrigen Schadstoffgehalten.	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1)
§ 9 Absatz 4	Zulassung der Aufbringung bei Überschreitung der Bodenwerte.	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1)
§ 10 Absatz 2 Satz 2	Freistellung von Behandlungspflichten nach § 3 und Untersuchungspflichten nach § 4 für besondere, unvermischte homogene Bioabfälle.	Zuständige Behörde im Einvernehmen mit 1)
§ 11 Absatz 1 Satz 3	Entgegennahme und Prüfung von Listen über angenommene Materialien/Bioabfälle nach Art, Bezugsquelle und -menge auf Verlangen der Behörde	Zuständige Behörde
§ 11 Absatz 2 Satz 3	Entgegennahme und Prüfung von Lieferscheinen nach § 11 Absatz 2.	Zuständige Behörde und die für die Aufbringungsfläche zuständige Landwirtschaftliche Fachbehörde
§ 11 Absatz 3 Satz 1	Freistellung von Bioabfallbehandlern und Gemischherstellern von Nachweispflichten nach § 11 Abs. 2 sowie ggf. Widerruf dieser Freistellungen nach § 11 Abs. 3 Satz 5.	Zuständige Behörde
§ 11 Absatz 3 Satz 3	Überlassung vereinfachter Nachweise oder EDV-Listen mit Angaben über Abgaben und Abnehmer nach § 11 Abs. 3 Satz 3	Zuständige Behörde
§ 11 Absatz 3 Satz 5	Forderung der Vorlage von Untersuchungsergebnissen bei freigestellten Erzeugnissen im Einzelfall nach § 11 Abs. 3 Satz 5.	Zuständige Behörde

- 1) zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde
- 2) zuständige tierärztliche Fachbehörde
- 3) zuständige Forstbehörde (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

178.98

Schwermetallgrenzwerte und ihr Geltungsbereich

Die BioAbfV enthält die in Tabelle 1 angeführten Grenzwerte für zulässige Gehalte an Schwermetallen in der Trockenmasse. Ein Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Durchschnitt der jeweils 4 letzten Analysen den Grenzwert einhält und keine Analyse den Grenzwert um mehr als 25 % überschreitet.

Tabelle 1: Grenzwerte der BioAbfV für zulässige Gehalte an Schwermetallen (Angaben in mg je kg TM)

Blei	(Pb)	150
Cadmium	(Cd)	1,5
Chrom	(Cr)	100
Kupfer	(Cu)	100
Nickel	(Ni)	50
Quecksilber	(Hg)	1
Zink	(Zn)	400

Bei Einhaltung der in Tabelle 1 genannten Grenzwerte können gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 bis zu **20 t Trockenmasse je ha in 3 Jahren** aufgebracht werden.

Bis zu 30 t Trockenmasse je ha in 3 Jahren können aufgebracht werden, wenn folgende Gehalte an Schwermetallen unterschritten werden:

Blei (Pb) 100, Cadmium (Cd) 1, Chrom (Cr) 70, Kupfer (Cu) 70, Nickel (Ni) 35, Quecksilber (Hg) 0,7 und Zink (Zn) 300 mg je kg TM. (siehe § 4 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3).

Sämtliche Grenzwerte werden als Konzentrationsangaben in der Trockenmasse (TM) bewertet. Eine Normierung auf 30 % organische Substanz, wie sie im Merkblatt M 10 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), im Komposterlaß in Baden-Württemberg und in den Güte- und Prüfbestimmungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. bestimmt ist, findet nicht statt. Dies ist sinnvoll, da eine Normierung von sowohl unbehandelten als auch behandelten Bioabfällen jedweder Art nicht vergleichbar ist.

Die zuständige Behörde kann nach § 4 Abs. 3 Satz 5 im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zulassen, daß einzelne Grenzwerte überschritten werden, sofern besondere geogene oder standortspezifisch bedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden vorliegen. Dies gilt allerdings nicht für Cadmium.

Während die gesamte Bioabfallverordnung ausschließlich für den Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaus gilt, gelten die Schwermetallgrenzwerte auch für sämtliche anderen Anwendungsbereiche. Hintergrund ist, daß Bioabfälle, Komposte und Gemische gemäß Düngemittel

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

recht in Verkehr gebracht werden müssen. § 1 Absatz 3 der Düngemittelverordnung schreibt vor, daß die Grenzwerte der Bioabfallverordnung beim Inverkehrbringen von Sekundärrohstoffdüngern sowie Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten, die Bioabfälle enthalten, einzuhalten sind. Das düngemittelrechtliche Inverkehrbringen ist aber unabhängig von bestimmten Anwendungsbereichen, so daß bei jedweder Abgabe zur Anwendung die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte gelten.

Kompost, die die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte nicht einhalten, können aus vorgenannten Gründen nicht in Verkehr gebracht und damit praktisch nicht verwertet werden. Mit solchen Chargen ist durchaus zu rechnen. In der Regel wäre es aber unverhältnismäßig, diese der Beseitigung zuzuführen. Im gegebenen Fall wird empfohlen, mit der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 BioAbfV herbeizuführen, damit eine Verwertung auf z.B. Flächen des Garten- und Landschaftsbaus möglich bleibt. Von der zuständigen Behörde festgestellte Ausnahmen gelten auch für das düngemittelrechtliche Inverkehrbringen. (KE)

BioAbfV

179.98

Benennung von Prüflaboren im Sinne der BioAbfV

Die im Rahmen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) durchzuführenden Untersuchungen

- hygienische Untersuchungen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 3,
- Schadstoffe und weitere Parameter nach § 4 Abs. 5

sind durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen (siehe § 3 Abs. 8 Satz 1 und § 4 Abs. 9 Satz 1 BioAbfV). Vorgaben zur Probenahme und Analytik sind in Anlage 3 der Verordnung enthalten. Voraussetzung der Benennung von Prüflaboren ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen.

Ringversuche zur Analyse von Kompost sind von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. in Abstimmung mit dem Verband landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) bereits in den Jahren 1993 und 1995 durchgeführt worden. Die nach dem jeweils letzten gültigen Ringversuch qualifizierten Prüflabore sind im „**Verzeichnis von Prüflaboren zur Analyse von Kompost**“ veröffentlicht. Das Verzeichnis wird von der Bundesgütegemeinschaft regelmäßig aktualisiert. Die zuständige Behörde kann sich bei der Benennung von zugelassenen Prüflaboren auf dieses Verzeichnis beziehen.

Das „Verzeichnis der Prüflabore zur Analyse von Kompost“ sowie der von der Bundesgütegemeinschaft geplante neue Ringversuch umfaßt nicht die Qualifikation von Prüflaboren für hygienische Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 3 der BioAbfV. Hinsichtlich hygienischen Untersuchungen setzt die BioAbfV eine Qualifikation über Ringversuche allerdings auch nicht voraus. Für Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 (direkte Prozeßprüfungen) kann bei der Bundesgütegemeinschaft eine Liste von für diese Untersuchungen

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

spezifizierte Prüflabore angefordert werden. Bezüglich der Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 der BioAbfV (Salmonellen) wird darauf verwiesen, daß diese nur von Prüflaboren durchgeführt werden dürfen, die über eine entsprechende seuchenrechtliche Genehmigung (nach § 29 Bundesseuchengesetz oder nach der Tierseuchenerregerverordnung) verfügen. (KE)

Achtung
Labore
Ringversuch
Kompost

180.98

Ankündigung: Ringversuch zur Analyse von Kompost

Die Bundesgütegemeinschaft plant in Abstimmung mit dem VDLUFA im Herbst 1998 oder Frühjahr 1999 einen weiteren turnusmäßigen Ringversuch. Bei diesem Ringversuch wird die Qualifikation der aktuell gelisteten Laboratorien überprüft. Für Prüflabore die noch nicht gelistet sind, besteht die Möglichkeit, sich für diesen Ringversuch bei der Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft anzumelden.

Der von der Bundesgütegemeinschaft geplante dritte Ringversuch wird den Bereich der Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung sowie den Bereich der Sekundärrohstoffdünger im Sinne der Düngemittelverordnung abdecken. Die für die Umsetzung der Bioabfallverordnung zuständigen Länder haben damit die Möglichkeit, sich auf einen aktuellen bundesweiten Ringversuch zu beziehen und dadurch eigene Ringversuche und Kosten einzusparen. (KE)

BioAbfV

181.98

Meldung der Erstanwendung durch den Bewirtschafter sowie Bodenuntersuchungen

Der Bewirtschafter einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Fläche hat gemäß § 9 Abs. 1 die Erstanwendung von Kompost, Gärrückständen oder Gemischen gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der Anwendung anzugeben. Erforderlich ist nur die Angabe der auf die Fläche nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgenden **ersten** Aufbringung. Eine behördliche Erlaubnis zur Aufbringung selbst ist **nicht** erforderlich. Aufbringungen in Folgejahren müssen nicht mehr angegeben werden.

Bei der erstmaligen Aufbringung sind gemäß § 9 Abs. 2 Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle und den pH-Wert durchzuführen und die Ergebnisse der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Untersuchungen können sowohl vor als auch nach der Aufbringung erfolgen. Soweit bereits frühere Untersuchungen vorliegen, können diese verwendet werden. Soweit Materialien von Herstellern aufgebracht werden, die Mitglied einer der Gütegemeinschaften sind (Gütezeichen-Komposte), **entfällt die Pflicht auf Bodenuntersuchungen**. Sie entfällt weiterhin für Materialien, die gemäß Anhang 1 für die Anwendung auf Dauergrünland zulässig sind. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

182.98

Wirkung der BioAbfV auf bestehende Genehmigungsbescheide

Die Bestimmungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) haben keinen unmittelbaren Einfluß auf bestehende Genehmigungsbescheide von Abfallbehandlungsanlagen. Abfallbehandlungsanlagen sind nach Bundesimmissionsschutzgesetz oder nach Baurecht genehmigt. Die Bioabfallverordnung hat ihre Ermächtigungsgrundlage jedoch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Bestehende Genehmigungsbescheide gelten daher nach Inkrafttreten der BioAbfV unverändert fort. Dies gilt sowohl für die zugelassenen Inputstoffe als auch für andere Anforderungen, z.B. hygienische Untersuchungs- und Nachweispflichten nach dem Merkblatt M 10 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Die jeweilige Genehmigungsbehörde wird insofern von sich aus keine Anpassungen der Genehmigungsbescheide an die BioAbfV vornehmen. Anpassungen können jedoch vom Anlagenbetreiber mit Verweis auf das nach Bioabfallverordnung geltende neue Recht angezeigt oder beantragt werden.

Der Bioabfallbehandler hat grundsätzlich sowohl dem Genehmigungsbescheid als auch den Bestimmungen der BioAbfV zu folgen. So ist es z.B. möglich, daß ein bestimmter Bioabfall in Anhang 1 der BioAbfV nicht aufgeführt und damit nach der BioAbfV für die Verwertung nicht zulässig ist, nach dem Genehmigungsbescheid aber angenommen werden darf. In diesem Fall bleibt die Annahme auch nach Inkrafttreten der BioAbfV zulässig. Allerdings dürfen die Materialien, soweit sie in Anhang 1 der BioAbfV nicht aufgeführt sind, nicht mehr im Anwendungsbereich der Verordnung verwertet werden, es sei denn, daß der Anlagenbetreiber bei der nach der BioAbfV zuständigen Behörde eine Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV erwirkt. Umgekehrt gilt, daß Bioabfälle, die nach Anhang 1 der BioAbfV als für die Verwertung grundsätzlich geeignet gelistet sind, nicht automatisch auch angenommen werden dürfen. Sie dürfen es nur dann, wenn sie auch nach dem Genehmigungsbescheid zulässig sind.

Aus vorgenannten Gründen ist eine Anpassung von Genehmigungsbescheiden vielfach geboten. Anpassungen erfolgen jedoch nicht von Amtswegen. Anlagenbetreiber sollten daher Änderungen ihrer Handlungsweise im Sinne einer Anpassung an das neue geltende Recht v.a. dann anzeigen, wenn

- Bioabfälle angenommen werden sollen, die nach Anhang 1 BioAbfV als grundsätzlich geeignet ausgewiesen, im Genehmigungsbescheid aber nicht berücksichtigt sind (Voraussetzung: die Anlagentechnik muß für die Behandlung dieser Bioabfälle geeignet sein),
- genehmigungsrechtliche Anforderungen an z.B. hygienische Untersuchungen und Nachweise analog Merkblatt M 10 an den Anhang 2 der BioAbfV angepaßt werden sollen. Soweit nämlich direkte Prozeßprüfungen nach M 10 im Genehmigungsbescheid vorgesehen sind, wären ansonsten vereinfachte Konformitätsprüfungen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV nicht möglich.

Ob ergänzend zu einer Anzeige eine formale Beantragung erforderlich ist, sollte im Einzelfall mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

183.98

Privilegien für Mitglieder der Gütegemeinschaften Qualität zahlt sich aus

Führt man sich die Fülle der Untersuchungs- und Nachweispflichten vor Augen, die die Bioabfallverordnung dem Bioabfallbehandler und dem Bewirtschafter auferlegt (vgl. Artikel 173, 174, 175.), muß man feststellen, daß der Verwertung von Bioabfällen Daumenschrauben angelegt, daß bürokratische Hürden aufgebaut, und daß die Erzeugnisse mit einer Flut von Kontrollen derart gegängelt werden, daß eine normale Vermarktung und Anwendung erheblich erschwert wird.

Für Mitglieder der Gütegemeinschaften eröffnet der Verordnungsgeber jedoch die Möglichkeit der weitgehenden Befreiung von Nachweispflichten, so daß gütegesicherte Erzeugnisse ohne besondere Diskriminierung wie bislang gehandelt und gehandhabt werden können. Der Verordnungsgeber anerkennt damit nicht nur die Leistungen und Funktionsfähigkeit der bestehenden RAL-Gütesicherungen, sondern fördert diese durch entscheidende Erleichterungen für gütegesicherte Ware.

So kann die zuständige Behörde die Mitglieder der Gütegemeinschaften von folgenden Auflagen befreien:

- Befreiung von der Vorlage der hygienischen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4,
- Befreiung von der Vorlage der Untersuchungen auf Schwermetalle u. a. gemäß § 4 Abs. 5 durchzuführende Untersuchungen,
- Begrenzung der Untersuchungshäufigkeit bei Kompostwerken größer 24.000 Tonnen auf zwölf Untersuchungen per anno gemäß § 4 Abs. 6,
- Befreiung von Bodenuntersuchungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4,
- Befreiung von den Verwertungsnachweisen (abfallrechtliches Begleitscheinverfahren/Lieferscheine) bei der Abgabe von Bioabfällen/Komposten gemäß § 11 Abs. 2.

Wie die Befreiung erreicht werden kann, ist in Artikel 184 beschrieben.

Desweiteren können Mitglieder der Gütegemeinschaften von aufwendigen hygienischen Prozeßprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 (direkte Prozeßprüfungen für 15.000 - 40.000 DM je Kompostwerk) befreit werden, wenn das angewandte Behandlungsverfahren (z. B. Kompostierungsverfahren) einem bereits geprüften Verfahren entspricht (vgl. Artikel 187, 189).

Insgesamt kann man sagen, daß Mitglieder der Gütegemeinschaften, die eine RAL-Gütesicherung durchführen und sich gemäß § 11 Abs. 3 haben befreien lassen, nur noch auf 2 Punkte achten müssen: Sie müssen, wie alle anderen auch,

- die angenommenen Materialien nach Art, Herkunft und Menge für sich selbst auflisten (siehe § 11 Abs. 1 Satz 1),
- eine Liste der abgegebenen Materialien mit Angaben über den Abnehmer, der Menge und dem Datum der Abgabe führen und diese jährlich der zuständigen Behörde vorlegen (es genügen auch die gebündelten einfachen Lieferscheine, die diese Angaben enthalten). (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV
Was ist zu tun?

184.98

BioAbfV: Antrag auf Befreiung für Mitglieder der Gütegemeinschaften

Mitglieder der Gütegemeinschaften, deren Anlagen der RAL-Gütesicherung unterliegen, können gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 von wesentlichen Untersuchungs- und Nachweispflichten gegenüber der zuständigen Behörde befreit werden (vgl. Artikel 183).

Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Anlagenbetreibers (Bioabfallbehandlers) bei der zuständigen Behörde. Ein **Musterantrag** ist **im Anhang** zu diesem Informationsdienst dokumentiert. Dem Antrag beizufügen ist die Bestätigung der Mitgliedschaft des Anlagenbetreibers bei der Gütegemeinschaft sowie die Bestätigung der RAL-Gütesicherung (Anerkennungs- oder Überwachungsverfahren). Beide Bestätigungen erhält der Anlagenbetreiber von seiner Gütegemeinschaft.

Die Befreiung ist sowohl für Anlagen im Anerkennungsverfahren als auch für Anlagen im Überwachungsverfahren zur RAL-Gütesicherung möglich.

Die zur Befreiung erforderlichen Bescheinigungen der Gütegemeinschaft können ausgestellt werden, wenn die ordentliche Mitgliedschaft des Anlagenbetreibers besteht und das Anerkennungsverfahren zum RAL-Gütezeichen begonnen worden ist. Ausschlaggebend für den Beginn des Anerkennungsverfahrens ist das Datum des Antrags auf Gütesicherung bei der Gütegemeinschaft. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Anlage der „regelmäßigen Güteüberwachung“ gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV.

Die RAL-Gütesicherung bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Durchsatz (Input) einer Anlage und die daraus hergestellten gütegesicherten Produkte.

Gütegesicherte Produkte sind bei der Abgabe mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft auszuweisen. Soweit sich die Anlage im Anerkennungsverfahren zum RAL-Gütezeichen befindet, sind die güteüberwachten Produkte mit den Worten „RAL-Gütesicherung Kompost - Anerkennungsverfahren“ auszuweisen.

Sofern die „zuständige Behörde“, an die der Antrag auf Befreiung zu richten ist, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht bekannt ist, wird empfohlen, den Antrag hilfsweise an die zuständige Genehmigungsbehörde zu richten und anzuzeigen, daß der Antrag an die für die BioAbfV zuständige Behörde erst dann erfolgen kann, wenn die entsprechende Zuständigkeitsverordnung des Landes diese Stelle bestimmt.

Ferner sollte angezeigt werden, daß bis zu diesem Zeitpunkt so gehandelt wird, als wäre dem Antrag auf Befreiung stattgegeben. Eine andere Handlungsweise wäre - in Ermangelung der Benennung der für die Verordnung zuständigen Behörden - ohnehin nicht möglich. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

185.98

Anforderungen an Gütegemeinschaften

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) benennt Gütegemeinschaften als „Träger der regelmäßigen Güteüberwachung“. Mitglieder der Gütegemeinschaften (Bioabfallbehandler oder -abgeber) sind nach § 11 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung privilegiert und können von der zuständigen Behörde von wesentlichen Nachweispflichten befreit werden (vgl. Artikel 183). Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 sind die gütegesicherten Erzeugnisse bei der Abgabe mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen (vgl. Artikel 186).

Mit der Einbindung der Gütegemeinschaften verfolgt der Verordnungsgeber im wesentlichen zwei Ziele:

- Konzentration der behördlichen Überwachung auf Bioabfallbehandler und -abgeber, die keiner freiwilligen Gütesicherung unterliegen, sowie
- Deregulierung und damit verbundene Kosteneinsparungen.

Mit der Privilegierung gütegesicherter Erzeugnisse gibt der Verordnungsgeber bewußt Anreize zur Organisation in privaten Gütesicherungssystemen.

Kriterien für die Anerkennung von Gütegemeinschaften enthält die BioAbfV allerdings nicht. Der im ersten Entwurf der Verordnung vom 24.05.1996 hierzu vorgesehene Anhang 5 b „Anforderungen an die Gütesicherung“ ist bei der nunmehr verabschiedeten Verordnung, die als „Kurzfassung“ gedacht war, nicht ausgeführt worden. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die zuständige Behörde gehalten ist, Prinzipien der Unabhängigkeit, der Zuverlässigkeit und der Vergleichbarkeit anzuwenden.

In Anlehnung an einschlägige Anforderungen deutscher und europäischer Normen und Grundsätze können folgende Kriterien genannt werden, die von Gütegemeinschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 BioAbfV gewährleistet werden sollten:

1. Die Gütegemeinschaft muß dem Zweck und die Aufgabe der Gütesicherung in der Satzung festlegen und in einem Regelwerk dokumentieren, daß mindestens die sich aus den §§ 3 und 4 der BioAbfV ergebenden Anforderungen an das Produkt im Rahmen der Gütesicherung zuverlässig durchgeführt, kontrolliert und eingehalten werden.
2. Die Gütegemeinschaft muß unparteiisch sein und über angestelltes und kompetentes Personal unter einem dem Lenkungsgremium gegenüber verantwortlichen Leiter verfügen. Das Personal muß von denjenigen, die ein kommerzielles Interesse an der Gütesicherung haben (Bioabfallbehandler und Prüflabore), unabhängig sein.
3. Die Gütegemeinschaft muß beim Deutschen Patentamt ein warenrechtlich geschütztes Gütezeichen eintragen, damit die Verwendung des Zeichens vor Mißbrauch geschützt und die gütegesicherten Erzeugnisse gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 zuverlässig ausgewiesen werden können.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

4. Die Gütegemeinschaft sollte vom RAL - Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung anerkannt sein. Damit wird gewährleistet, daß die anerkannten Gütegemeinschaften vergleichbar und die der Gütesicherung zugrunde liegenden Güte- und Prüfbestimmungen mit den Fach- und Verkehrskreisen inklusive den betroffenen staatlichen Stellen abgestimmt sind.

Gütegemeinschaften, die die oben genannten Kriterien erfüllen, sind:

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

(bundesweit)

Schönhauser Str. 3, 50968 Köln

Tel.: 0221/934700-75, Fax: 0221/934700-78.

Gütegemeinschaft Kompost

Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V.

Zossener Str. 6 a, 15806 Nächst Neuendorf

Tel.: 03377/332573, Fax: 03377/302267.

Gütegemeinschaft Kompost

Region Südwest e. V.

(Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen)

In der Nauroth 2, 67158 Ellerstadt

Tel.: 06237/936120, Fax: 06237/93625.

Gütegemeinschaft Kompost

Region Süd e. V.

(Baden-Württemberg)

Seitenstraße 49, 73312 Geislingen/Steige

Tel.: 07331/62319, Fax: 07331/68515.

Gütegemeinschaft Kompost

Region Südost e. V.

(Bayern)

Bavariaring 44, 80336 München

Tel.: 089/76700173, Fax: 089/76700175.

Gütegemeinschaft Kompost

Region Sachsen/Thüringen e. V.

OT Droben Nr. 23, 02699 Milkel,

Tel.: 035934/65629, Fax: 035934/65700.

Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e. V.

(bundesweit)

Heisterbergallee 12, 30453 Hannover

Tel.: 0511/4005-254, Fax: 0511/4005-255.

Die von den oben genannten Gütegemeinschaften genutzten Gütezeichen sind beim Deutschen Patentamt warenrechtlich eingetragenen und in Artikel 186 dargestellt. Die mit * gekennzeichneten Gütegemeinschaften sind Mitglied der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. und führen mit dieser die RAL-Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251) durch. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

186.98

Gütezeichen anerkannter Gütegemeinschaften

Gütezeichen werden als freiwillige Selbstordnungsmaßnahme der Wirtschaft geschaffen. Ihre treuhänderische Verwaltung obliegt dem RAL. Alle deutschen Gütezeichen müssen den von allen betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam festgelegten Anforderungen entsprechen, wie dies in den „Grundsätzen für Gütezeichen“ niedergelegt ist. Hierzu gehört auch die Abstimmung zwischen Herstellern und Anwendern.

Nach den „Grundsätzen für Gütezeichen“ sind Gütezeichen Wort- oder Bildzeichen oder beides

- „die als Garantiausweis zur Kennzeichnung von Waren oder Leistungen Verwendung finden, die die wesentlichen, an objektiven Maßstäben gemessenen, nach der Verkehrsauffassung von Güte einer Ware oder Leistungen bestimmten Eigenschaften erfüllen und
- deren Träger Gütegemeinschaften sind, die im Rahmen der RAL-Gemeinschaftsarbeit jedermann zugänglich und vom RAL anerkannte und veröffentlichte Gütebedingungen aufstellen und deren Erfüllung überwachen, oder
- die auf gesetzlichen Maßnahmen beruhen.“

Gütezeichen werden damit nicht für Einzelfirmen oder Einzelerzeugnisse, sondern als branchenmäßig orientierte Gemeinschaftszeichen für Waren- oder Leistungsgruppen geschaffen. Im Bereich der Humuswirtschaft haben sich das RAL-Gütezeichen „Rinde für Pflanzenbau“ (RAL-GZ 250), das RAL-Gütezeichen „Kompost“ (RAL-GZ 251) sowie das RAL-Gütezeichen „Kultursubstrate“ (RAL-GZ 252) etabliert.





Mit den warenrechtlich geschützten RAL-Gütezeichen, so erklärt das Deutsche Patentamt, verknüpfen beachtliche Verkehrskreise die Vorstellung einer durch Gütegemeinschaften sowie amtliche oder halbamtliche Stellen garantierten Qualitätskontrolle.

Neben der Kennzeichnungsfunktion haben die RAL-Gütezeichen den Zweck, gegenüber den privaten und öffentlichen Verbrauchern und einschlägigen Behörden den Nachweis zu erbringen, daß bestimmte anerkannte, öffentlich zugängliche und daher nachprüfbar Güte- und Prüfbestimmungen eingehalten worden sind.

Nebenstehende Tabelle zeigt die derzeit anerkannten Gütezeichen; desweiteren wird auf Gütezeichen verwiesen, die beim RAL beantragt sind und in Zukunft verfügbar sein werden.

Quelle: „Grundsätze für Gütezeichen“, Ausgabe April 1996. Bezug: RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung, Siegburger Straße 39, 53757 Stankt Augustin, Tel: 02241/16050, Fax: 02241/160511. (KE)

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Warengruppe	Träger der Gütesicherung	Gütesicherung	Gütezeichen
Rindenmulch Rindenhumus Rindenerde Rindenkultur- substrate	Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V.	RAL-GZ 250	
Frischkompost Fertigkompost Mulchkompost Substratkompost	Bundesgüte- gemeinschaft Kompost e.V.	RAL-GZ 251	
Kultursubstrate	Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V.	RAL-GZ 252	
Sekundärrohstoff- dünger / Boden- hilfsstoffe ¹⁾	Bundesgüte- gemeinschaft Kompost e.V.	RAL-GZ beantragt	
Bodensubstrate / Vegetationstrag- schichten ²⁾	Bundesgüte- gemeinschaft Kompost e.V.	RAL-GZ beantragt	
Dachsubstrate	Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V.	RAL-GZ beantragt	

¹⁾ Alle Sekundärrohstoffdünger und Bodenhilfsstoffe gemäß Düngemittelverordnung, die nicht bereits durch die Gütesicherungen GZ-250 und GZ-251 gütegesichert werden.

²⁾ Bodenabhängige Substrate, die nicht als Kultursubstrate und Dachsubstrate (bodenunabhängige Substrate) gütegesichert werden.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

BioAbfV

187.98

Anforderungen und Nachweis der Hygiene

Bioabfälle müssen vor der Aufbringung oder der Herstellung von Gemischen grundsätzlich behandelt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BioAbfV). Ziel der Behandlung ist die Hygienisierung (hygienische Unbedenklichkeit). Hygienische Unbedenklichkeit kann durch Kompostierung, Vergärung oder anderweitige Behandlungsmaßnahmen erreicht werden, soweit definierte Anforderungen eingehalten werden.

Der Bioabfallbehandler/Anlagenbetreiber muß

- einen Nachweis erbringen, daß das von ihm eingesetzte Behandlungsverfahren grundsätzlich geeignet ist, eine Hygienisierung im Sinne der Verordnung zu erreichen (direkte Prozeßprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BioAbfV),
- kontinuierlich dokumentieren, daß bei der jeweils durchgeführten Behandlung die zur Hygienisierung erforderlichen Temperaturen über den vorgegebenen Mindestzeitraum nachgewiesen sind (indirekte Prozeßprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2),
- das Endprodukt (Kompost/Gärrückstände) regelmäßig auf hygienisch relevante Indikatoren prüfen (Endproduktprüfung).

Die einzelnen Anforderungen werden wie folgt erläutert.

1. Direkte Prozeßprüfungen

Bei der direkten Prozeßprüfung wird die Behandlungsanlage auf ihre Wirksamkeit untersucht. Es werden hygienisch repräsentative Pathogene mit dem Inputmaterial gezielt eingeschleust, nach der Behandlung reisoliert und auf ihre Pathogenität geprüft. Sofern die Erreger abgetötet worden sind, ist der Nachweis der hygienischen Wirksamkeit des eingesetzten Behandlungsverfahrens erbracht und diese Anforderung der Verordnung erfüllt. Direkte Prozeßprüfungen gemäß Anhang 2 Ziffer 2.2.1 BioAbfV sind äußerst aufwendig und kosten in Abhängigkeit von der Anlagenkapazität 15.000-40.000 DM. Nach der BioAbfV ist jeder Betreiber einer Behandlungsanlage verpflichtet, eine solche Prüfung innerhalb von 18 Monate (bei Neuanlagen innerhalb 12 Monaten) nach Inkrafttreten der Verordnung durchführen zu lassen.

Soweit das eingesetzte Behandlungsverfahren jedoch als **Baumuster** oder Prototyp bereits an einer anderen Anlage geprüft worden ist, kann die zuständige Behörde den Bioabfallbehandler bei entsprechenden Nachweisen von der Durchführung einer eigenen direkten Prozeßprüfung befreien (siehe § 3 Abs. 5 Satz 3). Der Verordnungsgeber anerkennt damit das von der Bundesgütegemeinschaft (BGK) etablierte Hygienebaumusterprüfsystem (HBPS), bei dem die BGK Konformitätsbescheinigungen für Anlagen ausstellt, die entsprechend dem HBPS bereits als Baumuster geprüft und im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ gelistet sind. Bezüglich

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

der Durchführung von Baumusterprüfungen und Konformitätsprüfungen wird auf Artikel 189 verwiesen.

2. Indirekte Prozeßprüfungen

Bei den indirekten Prozeßprüfungen wird vom Anlagenbetreiber regelmäßig geprüft, ob bei der Behandlung der Bioabfälle in Kompostierungsanlagen die nach Anhang 2 Ziff. 2.1 BioAbfV erforderlichen Temperaturen von $> 55^{\circ}\text{C}$ über zwei Wochen oder $\geq 65^{\circ}\text{C}$ (gekapselte Anlagen $\geq 60^{\circ}\text{C}$) über eine Woche im gesamten Mischgut erreicht werden.

Bei Vergärungsanlagen müssen $\geq 55^{\circ}\text{C}$ über mindestens 24 Stunden und eine hydraulische Verweilzeit von mindestens 20 Tagen eingehalten werden. Alternativ können bei Vergärungsanlagen die Bioabfälle für eine Stunde auf 70°C erhitzt oder die Gärrückstände einer Kompostierung entsprechend den oben genannten Anforderungen unterzogen werden.

Soweit einer RAL-Gütesicherung Kompost besteht, sind die Anforderungen der indirekten Prozeßprüfung nachgewiesen und erfüllt.

3. Endprüfung/Produktprüfung

Bei den abschließenden Endproduktprüfungen wird regelmäßig untersucht, ob im Endprodukt hygienisch relevante Indikatoren nachgewiesen werden können. Hygienisch relevante Indikatoren sind Salmonellen (Human- und Veterinärhygiene) sowie keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile (Phytohygiene).

Die Anforderungen bezüglich der direkten Prozeßprüfung, der indirekten Prozeßprüfung sowie der Endproduktprüfung gelten für nicht Bioabfälle, die nach § 10 von der Behandlungspflicht befreit sind. (KE)

BioAbfV
Achtung
Prüflabore

188.98

Neuer Untersuchungsparameter: Salmonellen

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) verpflichtet den Bioabfallbehandler, das Endprodukt (Kompost oder Gärrückstände) künftig nicht nur auf Schadstoffe und andere Parameter gemäß § 4 zu untersuchen, sondern auch auf das Vorhandensein von Salmonellen sowie keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen (siehe § 3 Absatz 4 Nr. 3). Während das Vorhandensein keimfähiger Samen und austriebfähiger Pflanzenteile in der Vergangenheit schon im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost regelmäßig untersucht worden ist, liegen zur Endproduktprüfung auf Salmonellen bislang noch keine Erfahrungen vor. Insofern ist letztgenannter Untersuchungsparameter bei Kompost neu.

Aufgrund der zusätzlichen Untersuchungspflicht sind die **Leistungsverträge** zwischen Anlagenbetreiber und Prüflaboren **anzupassen**. Für Anlagenbetreiber, die Mitglieder einer RAL-Gütegemeinschaft Kompost sind, gilt dies für Salmonellen, die nunmehr im Rahmen der Regeluntersuchungen zusätzlich

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

untersucht werden müssen. Anlagenbetreiber, die **nicht** Mitglied einer RAL-Gütegemeinschaft sind, müssen sowohl Salmonellen als auch keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile zusätzlich beauftragen.

Während Mitglieder von Gütegemeinschaften von der Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse gegenüber der zuständigen Behörde gemäß § 11 Absatz 3 befreit sind, müssen Anlagenbetreiber, die kein Mitglied einer Gütegemeinschaft sind, die Untersuchungsergebnisse gemäß § 3 Absatz 8 Satz 2 innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der zuständigen Behörde vorlegen.

Die **Prüflabore werden darauf hingewiesen**, ab dem 1.10.1998 bei Untersuchungen im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost den Parameter „Salmonellen“ zusätzlich zu untersuchen. Die Untersuchungsmethode findet sich im „Methodenbuch zur Analyse von Kompost“, 4. Auflage, Kapitel V 1.3. Im Formular „Untersuchungsbericht“ können die Analyseergebnisse unter „sonstige Parameter“ eingegeben werden. In der Untersuchungsberichts-Software ZAS-Labor, die die Bundesgütegemeinschaft den anerkannten Prüflaboren zur Verfügung stellt, kann der Parameter an dieser Stelle per Mausclick aufgerufen werden.

Soweit das beauftragte Prüflabor für die Untersuchung von Salmonellen nicht über die erforderliche seuchenrechtliche Genehmigung verfügt, können die Untersuchungen im Unterauftrag an seuchenrechtlich anerkannte Prüflabore weitergeleitet werden. Zu diesem Zweck werden 200 - 300 g der frischen Originalprobe abgetrennt und versandt. (KE)

BioAbfV

189.98

Baumusterprüfungen sowie Konformitätsprüfungen zum Nachweis der Hygiene Achtung, Termine!

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK) hat auf Basis ihres Hygiene-Baumusterprüfsystems (HBPS) ein „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ veröffentlicht und schreibt dieses kontinuierlich fort. Die im Verzeichnis gelisteten Verfahren haben als Baumuster/Prototypen nach Prüfung der Bundesgütegemeinschaft den Nachweis erbracht, daß das eingesetzte Verfahren gemäß den Anforderungen an die direkte Prozeßprüfung der Bio-AbfV geprüft ist. Das derzeit aktuelle „**Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster**“ sowie eine Liste vorliegender Anträge auf Baumusterprüfung ist **im Anhang** dieses Informationsdienstes **dokumentiert**. Das Verzeichnis und die Liste geben auch Anhaltspunkte über die Möglichkeit der Durchführung von Konformitätsprüfungen.

1. Durchführung von Baumusterprüfungen und Listung im Verzeichnis geprüfter Baumuster

Der Antrag auf Listung von Kompostierungsverfahren im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ der BGK wird vom Anlagenbauer oder -betreiber bei der Bundesgütegemeinschaft gestellt. Dem Antrag ist die

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Baumusterbeschreibung sowie das Prüfprotokoll und der Untersuchungsbericht über die durchgeführte direkte Prozeßprüfung beizufügen. Prüfprotokoll und Untersuchungsbericht können auch nachgereicht werden. Mit der Durchführung einer Baumusterprüfung (direkte Prozeßprüfung) ist ein geeignetes Prüflabor zu beauftragen. Eine Liste von Prüflaboren, die solche Untersuchungen anbieten, kann bei der Bundesgütegemeinschaft angefordert werden.

Termine: Eine direkte Prozeßprüfung/Baumusterprüfung ist gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 bei neuen Anlagen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung durchzuführen. Für bestehende Anlagen ist eine direkte Prozeßprüfung innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung durchzuführen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchungen vorzulegen. Soweit bei bestehenden Anlagen das angewandte Verfahren bereits geprüft und im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ gelistet ist, oder eine Baumusterprüfung vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden ist (siehe Dokumentation „Stand der Anträge auf Baumusterprüfung“ im Anhang zu diesem Informationsdienst, genügt eine Konformitätsprüfung. Ausschlaggebend für den „Beginn“ der Baumusterprüfung ist das Datum des Antrags auf Listung im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“.

2. Durchführung von Konformitätsprüfungen

Die Prüfung der Konformität eines Behandlungsverfahrens (z. B. einer Kompostierungsanlage) mit einem bereits geprüften und im „Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster“ gelisteten Verfahrens wird von der Bundesgütegemeinschaft durchgeführt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Antrag ist eine Beschreibung des eingesetzten Verfahrens (Baumusterbeschreibung) beizufügen. Die Durchführung einer Baumusterprüfung (direkte Prozeßprüfung) ist **nicht** erforderlich. Die Bundesgütegemeinschaft prüft anhand der Baumusterdefinition sowie durch die Regionalberatung vor Ort die Konformität und bescheinigt diese, soweit die Prüfung positiv ausfällt, gegenüber dem Anlagenbetreiber zur Vorlage bei der Behörde.

Termine: Der Nachweis der Konformität des eingesetzten Behandlungsverfahrens mit einem bereits geprüften Baumuster ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erbringen. Soweit eine Baumusterprüfung, mit der die Konformität des eingesetzten Verfahrens nachgewiesen werden soll, beim Inkrafttreten der Verordnung erst begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden ist, ist ein Nachweis der Konformität gegenüber der zuständigen Behörde erst innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Baumusterprüfung zu erbringen.

Mitglieder von Gütegemeinschaften, die nach § 11 Abs. 3 befreit sind, müssen der zuständigen Behörde die Untersuchungsberichte der Baumusterprüfung **nicht** vorlegen, sondern lediglich die Bescheinigung der Gütegemeinschaft über die erfolgte Baumusterprüfung oder Konformitätsprüfung.

Schwerpunkt: Bioabfallverordnung

Achtung !! Konformitätsprüfungen für bestehende Kompostierungsanlagen sind nur möglich, wenn für das Baumuster, für das die Konformität festgestellt werden soll, eine Baumusterprüfung (direkte Prozeßprüfung) bis zum 1.10.1998 (Inkrafttreten der Verordnung) durchgeführt oder begonnen worden ist. Ausschlaggebend für den Beginn ist das Datum des Antrages auf Baumusterprüfung bei der Bundesgütegemeinschaft. (KE)

BioAbfV

190.98

Wer nach der Bioabfallverordnung was und wie lange aufbewahren muß

Nach den Bestimmungen der BioAbfV müssen nicht nur eine Fülle von Nachweisen geführt, sondern die sich daraus ergebenden Dokumente auch über eine nicht unbeträchtliche Zeitspanne aufbewahrt werden. Nachfolgende Tabelle gibt hierzu einen Überblick.

Tabelle 1: Aufbewahrungsfrist für Dokumente nach der BioAbfV

Art des Dokumentes	Anforderung gemäß	Aufzubewahren vom	Zeitspanne der Aufbewahrung (Jahre)
Aufzeichnungen der indirekten Prozeßprüfungen (Temperaturprotokolle)	§ 3 Absatz 6	Anlagenbetreiber	5 Jahre
Untersuchungsergebnisse der direkten Prozeßprüfung der Hygiene sowie Untersuchungsergebnisse der hygienischen Produktprüfungen (Salmonellen, keimfähige Samen) gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 1 und 3.	§ 3 Absatz 8 Satz 5	Anlagenbetreiber	10 Jahre
Untersuchungsergebnisse auf Schwermetalle, pH-Wert, Salzgehalt, organische Substanz und Fremdstoffe, gemäß § 4 Absatz 5	§ 4 Absatz 9 Satz 5	Anlagenbetreiber	10 Jahre
Listen über angenommene / behandelte Bioabfälle nach Art, Bezugsquelle und Menge - aufgelistet nach vierteljährlichen Zeiträumen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1	§ 11 Absatz 1 Satz 2	Anlagenbetreiber	10 Jahre
Verwertungsnachweise nach § 11 Absatz 2 über abgegebene Bioabfälle, Komposte, Gemische.	§ 11 Absatz 2 Satz 5	Abgeber Bewirtschafter	30 Jahre 30 Jahre
Listen über abgegebene Bioabfälle, Komposte, Gemische gemäß § 11 Absatz 3	§ 11 Absatz 3 Satz 4	Abgeber	10 Jahre

Recht

Getrennt-
sammlung

191.98

Biotonne darf kein Zwang sein

Bürger, die ihre Bioabfälle selbst kompostieren, brauchen generell keine Biotonne. Diese Grundsatzentscheidung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG Münster) am 11.08.1998 gefällt. Es widerspreche der verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit, „dem Bürger allein wegen hauhaltstypischer Bioabfälle in geringen Mengen zu Benutzung einer großvolumigen Biotonne zu verpflichten“, begründeten die Richter Ihre Entscheidung (Az.: 22 A 5429/96). Eine Revision gegen das Urteil ist nicht zugelassen worden.

Mit dem Urteil hatte ein Bürger aus dem bergischen Rösrath einen Prozeß gegen seine Heimatgemeinde gewonnen. Die Kommune hatte den Mann mit einem Bescheid verpflichtet, die Aufstellung einer Biotonne zu dulden. Dieser hatte die Tonne abgelehnt, weil er bereits seit 14 Jahren alle anfallenden kompostierbaren Stoffe über seinen Komposthaufen im Garten verwerte. Das Oberverwaltungsgericht begründete seine Entscheidung mit dem Hinweis auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von 1996. Danach dürfen Selbstkompostierer, die sämtliche organische Haus- und Gartenabfälle ordnungsgemäß selbst verwerten, nicht dem kommunalen Benutzungszwang der Biotonne unterworfen werden. Die Gemeinde müsse die Abfallentsorgung vielmehr so organisieren, daß der Selbstkompostierer kritische Bioabfälle die er nicht selbst kompostiert, in den Restmüll oder gesonderte Abfalltüten für Speisereste werfen kann, forderten die OVG-Richter.

Quelle: OVG NW, Urteil vom 10.8.1998 - 22 A 5429/96; I. Instanz: VG Köln - 1 K 8344/93. (KE)

Getrennt-
sammlung

192.98

Entwurf des neuen Landesabfallgesetzes NRW sieht einheitliche Finanzierung der Biotonne vor

Mit dem Entwurf eines neuen Landesabfallgesetzes (DS 12/3143 vom 10.06.1998) beabsichtigt die Landesregierung unter Ministerpräsident Clement neben der flächendeckenden Einführung der Biotonne eine einheitliche Finanzierung derselben über die Hausmüllgebühr. Alle Bürger - also auch jene, die die Bio-Sammlung nicht in Anspruch nehmen, sondern im eigenen Garten kompostieren wollen - sollen zur Finanzierung der Grundkosten der Biotonne mit heran gezogen werden.

Durch diese Regelung des § 9 Absatz 2 Sätze 5 und 6 wird nach den Erläuterungen in der Begründung sichergestellt, daß auch diejenigen, die keine Biotonne besitzen, im Interesse der Bestands- und Funktionserhaltung der kommunalen Bioabfallfassung und -verwertung zu den Kosten der Biotonne herangezogen werden können.

In der Tat ist die Möglichkeit zur Festlegung einer einheitlichen Abfallentsorgungsgebühr umweltpolitisch und im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung geboten. Gerade im Bereich „Eigenkompostierung“ wird im größeren Umfang um der Ersparnis von Abfallgebühren willen Mißbrauch betrieben.

Umwelt und Boden

Soweit eine flächendeckende getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle angestrebt wird, wie dies nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 des neuen Landesabfallgesetzes beabsichtigt ist, wird dies nur möglich sein, wenn dies auch im Gebührenrecht entsprechend abgesichert ist.

Die Anhörung des Landtags-Umweltausschusses ist für den 30.09.1998 angesetzt. Interessenten können den Gesetzesentwurf gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, Postfach 101143, 40002 Düsseldorf, Telefon: 0211/884-2439, beziehen. (KE)

KlärEV

193.98

Klärschlammmentschädigungsfonds verabschiedet

Die Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung KlärEV) vom 20.5.1998 ist am 28.5.1998 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt am 1.1.1999 in Kraft. Der Fonds dient der schadensrechtlichen Absicherung von „Restrisiken“ bei der Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft. Er wird bis zu einer Höhe von 125 Mio. DM durch Beiträge der Klärschlammproduzenten (20,- - DM/t Trockenmasse) finanziert. Seine Einrichtung ist eine Reaktion auf die sinkende Bereitschaft der Landwirte, Klärschlamm auf ihren Feldern zu verwerten. Man darf gespannt sein, ob sich die Akzeptanz dadurch tatsächlich verbessert.

Quelle: KlärEV vom 20.05.1998, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1998, Teil I Nr. 29, vom 28.05.1998, Seite 1048 - 1050. (KE)

BodSchV

194.98

Entwurf der Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Das am 24. März 1998 verkündete Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) tritt am 01. März 1999 in Kraft. Lediglich die Ermächtigungen vom Erlaß von Rechtsverordnungen z. B. für die Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) sind bereits gültig. Das Bodenschutzgesetz bezweckt den Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und regelt die Sanierung von Altlasten. Mit dem Inkrafttreten löst es die landesrechtlichen Regelungen ab. Die Bundesregierung ist daher bemüht, das mit der BodSchV vorgelegte untergesetzliche Regelwerk bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes 1.3.1999 zu verabschieden.

Das BBodSchG ist subsidiär. Es findet nur Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften, wie z. B. das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), die Bioabfallverordnung (BioAbfV), die Klärschlammverordnung (AbfKlärV), das Düngemittelrecht, das Bergrecht oder das Immissionsschutzrecht Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.

Gemäß dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher

Umwelt und Boden

Bodenverunreinigungen zu treffen. Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht bereits durch Erfüllung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfüllt, die in § 17 Abs. 2 BBodSchG und bei der Anwendung von Düngemitteln durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) bestimmt werden.

Die Bodenschutzverordnung (BodSchV) definiert den Anwendungsbereich, wann Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast und für schädliche Bodenveränderungen bestehen. In Anhang 1 werden die Anforderungen an die Probenahme, Analytik und Qualitätssicherung bei der Untersuchung sowie in Anhang 3 die Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und den Sanierungsplan detailliert geregelt. Den Kern der BodSchV geben die Regelungen über die Bewertungen von Bodenveränderungen, Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, die Festlegung, wann schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind, wann eine Überschreitung von Vorsorgewerten vorliegt, welche Zusatzbelastungen zulässig sind, falls ein Vorsorgewert überschritten ist, und wie hoch die Schadstoffgehalte bei der Herstellung einer Kulturbodenschicht sein dürfen (70 % der Vorsorgewerte). Dazu werden in Anhang 2 Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für die Wirkungspfade Boden-Mensch, den Wirkungspfad Boden-Pflanze und den Wirkungspfad Boden-Grundwasser festgelegt.

Maßnahmenwerte, d. h. Werte, bei deren Erreichen ein Einschreiten der Behörde zur Gefahrenabwehr angezeigt ist, wurden bisher nur für Dioxine / Furane in Abhängigkeit von der Bodennutzung festgelegt.

Prüfwerte wurden ebenfalls in Abhängigkeit von der Nutzung (auf Kinderspielflächen, Wohngebiete, Park- und Freizeitanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete) definiert für Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, Aldrin, Benzo(a)pyren, DDT, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan und PCB. Spezielle Prüfwerte für Böden unter Ackerbau, Gartenbau und Grünland wurden für Cadmium und Blei festgelegt.

Anhang 2 enthält Prüfwerte zur Beurteilung des Sickerwassers für anorganische Stoffe (diverse Schwermetalle) und für Mineralkohlenwasserstoffe.

Bei den Vorsorgewerten für Böden werden für Schwermetalle Vorsorgewerte in Abhängigkeit von der Bodenart, Ton, Lehm oder Sand angegeben. Für organische Stoffe in Böden werden Vorsorgewerte für PCB, Benzo(a)pyren und PAK in Abhängigkeit vom Humusgehalt bestimmt. Die Vorsorgewerte für Cadmium, Nickel, Zink sind wiederum vom pH-Wert abhängig. Bei einem pH-Wert < 6,0 bzw. < 5,0 für Blei, ist der Grenzwert der jeweils leichteren Bodenart anzuwenden.

Der Entwurf der BodSchV in der Fassung vom 20. Juli 1998 (Fassung der Verbändeanhörungen) umfaßt 80 Seiten zuzüglich 79 Seiten Begründung. Der Entwurf kann im Internet unter der Adresse <http://www.bmu.de> unter Punkt „Aktuelles“ abgerufen werden. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I Nr. 16 Seite 502 - 510 vom 24.03.98 veröffentlicht. (KE)

Umwelt und Boden

**BVZ, ZVG
Grünes
Zertifikat**

195.98

Zertifikat für umweltgerechten Zierpflanzenbau

Der Einsatz von Torfersatzstoffen, z. B. Komposten als Mischkomponente von Kultursubstraten, bringt beim grünen Zertifikat für umweltgerechten Zierpflanzenbau Pluspunkte. Bei Kulturen, die den Einsatz von Torfersatzstoffen erlauben, sollte von deren Einsatz Gebrauch gemacht werden, so die Richtlinie, die von der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Heidelberg, erarbeitet und nunmehr für die Anwendung auf Bundesebene unter Beteiligung des Bundesverbandes Zierpflanzen (BVZ) sowie des Zentralverbandes Gartenbau (ZVG) erweitert worden ist.

Kontrollierter umweltgerechter Pflanzenbau umfaßt den kontrollierten Einsatz umweltschonender Verfahren in Produktion und Dienstleistung. Dabei werden von den Unternehmen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Leistungen erwartet. Diese besonderen Leistungen müssen in allen Bereichen des Unternehmens, vom Energieeinsatz, der Bewässerung, der Bodenbehandlung und Düngung, im Einsatz von Substraten, dem Pflanzenschutz, der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Entsorgung, der Vermarktung und Kundenberatung bis hin zum Management, erbracht werden. Darüber hinaus muß sich das Unternehmen der öffentlichen Öko-Kritik stellen und sein Handeln erläutern.

Weitere Informationen: Bundesverband Zierpflanzen (BVZ) im Zentralverband Gartenbau (ZVG) e.V., Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn, Tel.: 0228/81002-31, Fax: 0228/81002-48 sowie Gesellschaft für Umweltberatung, Planung und Projektierung mbH, UmTech, Schumannstr. 5, 10117 Berlin, Tel.: 030/2834694, Fax: 030/2834695, Ansprechpartner Marion Hasper. (KE)

**Uni Bonn
Richtigstellung
in H&K 2/98
Art. 118.98**

196.98

Korrektur des Beitrags über regionale Bilanz von Schwermetalleinträgen im letzten Heft

Im Beitrag 118.98 „Regionale Bilanz von Schwermetalleinträgen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in Nordrhein-Westfalen“ der letzten Ausgabe dieses Informationsdienstes wurde auf Seite 120, letzter Absatz, „100 % des Verwertungspotentials“ mit den gesamten anfallenden Sekundärrohstoffdüngern gleichgesetzt. Dies ist natürlich nicht der Fall. Aus der zitierten Studie aus der Universität Bonn ist zu entnehmen, daß tatsächlich von den vorher errechneten Verwertungspotentialen ausgegangen wurde, die vom Phosphat-Restbedarf abgeleitet wurden und regional unterschiedlich sind (0% bis > 100%).

Bei den Berechnungen ist die Studie davon ausgegangen, daß 100 % des Phosphat-Restbedarfes, das heißt des relativen Verwertungspotentials bezogen auf die insgesamt anfallenden Sekundärrohstoffdünger, auch tatsächlich eingesetzt werden. Seite 133/134 der zitierten Studie ist zu entnehmen, daß 2 Szenarien berechnet wurden, wobei das aktuelle Szenario sich auf ein Verwertungspotential von 6.700 P₂O₅ für NRW bezieht. Insgesamt fallen jedoch 25.000 t P₂O₅ pro Jahr an, wie auch auf Seite 126 der letzten Ausgabe des

Anwendung

Informationsdienstes bei der Darstellung der Verwertungspotentiale graphisch dargestellt wurde.

Die Redaktion bedankt sich bei der Uni Bonn und bittet um Berücksichtigung der Richtigstellung. (KE)

Düngung

197.98

Kompostdüngung: Wo ist der Stickstoff hin?

Die Düngewirksamkeit von Kompost, insbesondere die des Stickstoffes, wird in Kompostdauerversuchen der Landwirtschaftskammer Hannover untersucht. Inzwischen liegen Ergebnisse aus den Versuchsjahren 1991-1997 vor. Danach werden bei wiederholter Zufuhr von organischer Substanz Humus- und Nährstoffgehalte des Bodens angehoben. Wegen der Gehalte an Stickstoff, Phosphor und Kalium stuft das Düngemittelrecht den Sekundärrohstoffdünger Kompost als organischen NPK-Dünger ein. Beim Einsatz im Pflanzenbau interessiert, inwieweit die zugeführten Nährstoffe bei der Düngeplanung berücksichtigt werden können. Grundsätzlich ist bekannt, daß Stickstoff in Kompost zu 90%-99% an die organische Substanz gebunden und nur über die Mineralisierung dieser organischen Substanz im Boden langsam über Jahre hinweg frei wird. Gehalte an Phosphat und Kalium können dagegen voll angerechnet werden. Die Düngung mit Phosphat und Kalium wird in der Landwirtschaft auch als Grund-Düngung bezeichnet (vgl. Artikel 198).

Die Wirksamkeit wiederholter Kompostdüngung bezüglich Stickstoff ist aus vorgenannten Gründen nur langfristig festzustellen. In den Versuchen der Landwirtschaftskammer wurden zwei Faktoren, nämlich die mineralische Stickstoffdüngermenge und die Kompostmenge variiert. Der Versuchsplan enthält beispielhaft 5 N-Stufen mit reiner Mineraldüngung sowie diese kombiniert mit 35 und 70 Tonnen Kompost-Frischmasse. Ein solch aufwendiger Versuchsaufbau ist erforderlich, um die Stickstoffwirkung des Kompostes klar von eventuellen Nebenwirkungen des Kompostes zu trennen. Dies wäre bei einem Vergleich „mit und ohne Kompost“ auf einheitlichem N-Düngungsniveau, wie er von anderen Versuchsanstellern durchgeführt wird, nicht möglich. So könnte nicht geklärt werden, ob ein möglicherweise festgestellter Mehrantrag in der Variante mit Kompost auf den darin enthaltenen Stickstoff oder beispielsweise auf eine bessere Wasserversorgung zurückzuführen ist.

In den vier Kompostdauerversuchen mit 3-5jähriger Laufzeit (Fruchtfolge Zuckerrüben, Kartoffeln, Winter- und Sommergetreide) war in den ersten drei Jahren nach der Kompostausbringung keine deutliche Wirkung des mit Kompost zugeführten Stickstoffes auf die Erträge zu erkennen. Erst ab dem 4. Versuchsjahr zeigte sich tendenziell eine N-Wirkung. Die im Kompost enthaltenen Phosphat- und Kaliummengen sind bei der Düngeplanung dagegen voll wirksam gewesen.

Quelle: Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer Hannover, Nr. 34, Seite 10-12. (KE)

Anwendung

Düngeberatung

198.98

Landwirtschaftsberatung: Phosphat, Kalium, Kalk Grund-Düngung auch mit Kompost möglich

Grundlage der landwirtschaftlichen Düngeberatung ist zunächst die Kenntnis des Versorgungszustandes des Bodens mit Pflanzennährstoffen. Ist die Versorgungsstufe hoch (Stufen D-E) muß wenig gedüngt werden, ist sie niedrig (Stufen A-B), muß mehr gedüngt werden. Böden der mittleren Versorgungsstufe C brauchen dagegen nur soviel Dünger, wie die Pflanze für einen optimalen Ertrag braucht (Erhaltungsdüngung). Bodenuntersuchungen gemäß Düngeverordnung sind die Grundlage jeder Düngeempfehlung nach guter fachlicher Praxis (vgl. Artikel 199).

Die von der landwirtschaftlichen Beratung ausgesprochenen Düngeempfehlungen basieren jedoch nicht nur auf den Bodenuntersuchungen und Gehaltsstufen des Bodens, sondern resultieren auch aus den Ergebnissen von Düngeversuchen. Dabei geht es u. a. um Einflüsse wie Bodenart, Humusgehalt, Standort, Witterung, Bewirtschaftung und Pflanzeigenschaften. Die aus den Bodenuntersuchungen und Düngeversuchen abgeleiteten Düngeempfehlungen werden nach Bodenart, Gehaltsklasse des Bodens und Pflanzenkultur gestaffelt. Aus den sich daraus ergebenden Tabellenwerken, z. B. der Landwirtschaftskammer Hannover, sind nachfolgend beispielhaft einige Empfehlungen zur Düngung von Ackerbauflächen gemäß der guten fachlichen Praxis herausgegriffen. Gleichzeitig wird aufgezeigt, mit welchen Kompostmengen diese Düngeempfehlungen realisiert werden können.

Beispiel: Mittelschwererer Boden der Versorgungsstufe C, Anbau von Getreide, Düngung mit Kompost (0,9 % P_2O_5 , 1,2 % K_2O , 3,2 % basisch wirksamen Stoffen als CaO (Kalk)).

Düngeempfehlung

der Landwirtschaftsberatung für Phosphat:	100 - 160 kg P_2O_5 /ha
Mit 13 - 19 t Kompost zugeführtes Phosphat:	100 - 160 kg P_2O_5 /ha

Düngeempfehlung

der Landwirtschaftsberatung für Kalium:	70 - 100 kg K_2O /ha
Mit 13 - 21 t Kompost zugeführtes Kalium:	70 - 100 kg K_2O /ha

Düngeempfehlung

der Landwirtschaftsberatung zur Erhaltungskalkung:	300 kg CaO/ha
Mit 15,3 t Kompost zugeführtes CaO (Kalk):	300 kg CaO/ha

Aus den oben genannten Empfehlung ergibt sich, daß diese mit einer Kompostdüngung von weniger als 20 Tonnen Kompost-Frischmasse je Hektar realisiert werden können. 20 Tonnen Kompost-Frischmasse entsprechen 12 Tonnen Kompost-Trockenmasse. Eine Überdüngung mit Phosphat, Kalium und Kalk ist nicht zu befürchten, da die Böden ausreichend Bindungskapazitäten aufweisen und diese Pflanzen- oder Bodennährstoffe auch auf 2 - 3 Jahre im voraus gedüngt werden können.

Quelle: Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer Hannover, Nr. 29, Seite 12-15 sowie Angaben der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (KE)

Anwendung

Bodenproben
nehmen

199.98

Probenahme von Böden sachkundig durchführen

Bodenuntersuchungen setzen sich aus den Verfahrensschritten Probenahme und Analyse zusammen. Ein Analysenergebnis kann aber nur so gut sein wie die Probenahme: Fehler bei der Probenahme sind durch keine noch so sorgfältige Analyse zu korrigieren.

Die Entnahme von Bodenproben landwirtschaftlicher Nutzflächen muß nach den in der Düngeverordnung festgelegten Methoden erfolgen. Wie bei anderen technischen Verfahren gibt es auch für die Probenahme feststehende Begriffe, die im folgenden kurz definiert werden: Eine „Einzelprobe“ ist eine in einem einzigen Arbeitsschritt mit einem Probenstecher aus der gesamten Bodenschicht entnommene Bodenmenge, eine „Misch- oder Sammelprobe“ ergibt sich durch Vereinigung und intensive Durchmischung von mehreren Einzelproben. Eine „Mischprobe“ ist für den Hauptteil der beprobten Fläche repräsentativ. Eine „Teilprobe“ wird durch teilen der Mischprobe gewonnen. Die Teilprobe wird zur Untersuchung ins Laboratorium gesandt.

Die Probenahme erfolgt in der Regel alle 3 - 4 Jahre. Nach Düngeverordnung ist mindestens alle 6 Jahre für extensives Dauergrünland mindestens alle 9 Jahre, eine Bodenuntersuchung vorgeschrieben. Um jahreszeitliche Schwankungen zu kompensieren, sollte die Probenahme immer im gleichen Monat und nach der gleichen Frucht innerhalb einer Fruchtfolge durchgeführt werden. Die letzte Düngung sollte mindestens 6 - 8 Wochen zurückliegen und es sollten zwischenzeitlich ausreichend Niederschläge gefallen sein. Normalerweise soll die Probenahmefläche 1 - 2 Hektar groß sein, 5 Hektar aber nicht übersteigen. Alle vom Durchschnitt eines Schlages abweichenden Flächen, wie Mietenplätze, Vorgewende, Fehlstellen, Teilflächen mit anderen Bodenarten, sollten ausgelassen werden. Um eine repräsentative Probe zu erhalten, müssen die Einstiche nach dem Zufälligkeitsprinzip gleichmäßig über die Probenahmefläche verteilt werden. Zu repräsentativen Ergebnissen führt z. B. eine Beprobung entlang einer Diagonalen.

Die Zahl der Einstiche und die Entnahmetiefe sind abhängig von der Nutzung. Bei Ackerland sind 20 Einstiche (Einzelproben) pro Mischprobe und bei Weidegrünland 40 Einstiche (Einzelproben) pro Mischprobe erforderlich. Die Entnahmetiefe beträgt bei Ackerland je nach Pflugtiefe 25 - 30 cm, bei Grünland 10 cm.

Die Bohrkerns werden mit dem Spatel oder Dorn in ein sauberes Sammelgefäß abgestreift, die Probe innig vermischt und von der Mischprobe 300 - 500 g für die Analyse zum Versand abgeteilt.

Die in Plastiktütchen gefüllten Proben sind sofort an das Untersuchungslabor zu senden mit Angabe über Probennummer, Name und Anschrift des Landwirts bzw. Auftraggebers, Schlagbezeichnung, Kulturart/Frucht, sowie beauftragtem Untersuchungsumfang (pH, P, K, Mg = Standarduntersuchung). (KE)

Forschung

Forschung
Bericht

200.98

Phytosanitäre Beurteilung gewerblich hergestellter Komposte

Am Institut für Mikrobiologie der Biologischen Bundesanstalt (BBA) in Berlin wurden Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt, das Pilzspektrum von Bioabfallkomposten aus zwei verschiedenen Kompostierungsverfahren (offene Mietenrotte und Rottebox) sukzessive im Verlauf der Rotte zu erfassen und deren Bedeutung für die Anwendung der Komposte im gärtnerischen und landwirtschaftlichen Bereich zu beurteilen. Untersucht wurden Frisch- und Fertigkomposte.

Die Pilzflora der Frischkomposte wies saprophytische und unter phytosanitären Gesichtspunkten unbedenkliche bzw. sogar antagonistisch wirkende Pilzarten (u.a. *Clonostachys*, *Trichoderma*) auf. In der offenen Mietenkompostierung ging das Artenspektrum während der Nachrotte zurück, die isolierten Pilzarten wurden ebenfalls als phytopathogen unbedenklich eingestuft. Demgegenüber erweiterte sich das Pilzspektrum beim Verfahren Rottebox während der Nachrotte um das Zwei- bis Dreifache. Die Pilzflora bestand zum Großteil aus saprophytischen, phytopathogen unbedenklichen bzw. sogar gegenüber Phytopathogen antagonistischen Arten.

Einen antagonistischen Effekt auf einen oder mehrere Pathogene (*Pythium ultimum*, *Gaeumannomyces graminis*, *Fusarium oxysporum f. sp. pisi* und *Rhizoctonia solani*) hatten bei einer Temperatur von 6 °C sechs der fünfzehn dominanten Pilze aus Komposterde und bei einer Temperatur von 10 °C neun Pilze. Die Arten *Trichoderma atroviride*, *Mucor hiemalis*, *Mucor circinelloides*, *Pythium oligandrum* und *Penicillium expansum* wirkten bei Temperaturen von 10 °C und 20 °C mittelstark antagonistisch. Die bei 10 °C schwach antagonistisch wirkenden Pilzarten *Geotrichum candidum*, *Geomyces pannorum*, *Mortierella stylospora* und *Penicillium cyclopium* verloren diesen Effekt bei einer Temperaturerhöhung auf 20 °C. *Botryotrichum piluliferum*, *Geomyces pannorum*, *Penicillium expansum*, *Penicillium cyclopium* und *Trichoderma atroviride*, bildeten gegenüber den phytopathogenen Pilzen deutliche Hemmzonen aus, die auf die Bildung biostatischer Substanzen hinweisen.

Mit der Qualitätsbeurteilung von Bioabfallkomposten aus der offenen Mietenrotte und der Rottebox wurde ein Beitrag zu einem nach phytosanitären und hygienischen Kriterien unbedenklichen Einsatz von ausgereiftem Kompost geleistet.

Quelle: Breitenbach, E., Nirenber, H.I., Hentschel, K.D., Deml, G., Bochow, H.:

Phytosanitäre Qualitätsbeurteilung von gewerblich hergestellten Komposten anhand ihres Pilzspektrums. Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes 50 (5), 111-117 (1998). Anschrift: E. Breitenbach, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Institut für Mikrobiologie, Königin-Luise-Straße 19, D-14195 Berlin. (BD)

Forschung

Uni Bonn
Institut für
Pflanzen-
krankheiten

201.98

Spezialkompost kann Infektionsdruck reduzieren

Am Institut für Pflanzenkrankheiten der Universität Bonn werden Versuche zum Einsatz von Spezialkomposten zur Unterdrückung von Krankheitserregern und vitalisierender Wirkung von Kulturpflanzen in Baumschulen und im Zierpflanzenbau durchgeführt. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen, erste Ergebnisse stimmen jedoch optimistisch.

Zur Produktion des „Spezialkompostes“ wird die Rotte so geführt, daß sich angepaßte Mikroorganismen etablieren. Nach der Heißrotte erfolgt eine gezielte Beimpfung des Kompostes mit biologisch aktiven Mikroorganismen. So soll eine gegenüber den Hauptschaderregern der Kulturpflanze angepaßte Antagonistenflora erreicht werden.

Bei Zierpflanzen (Begonien, Pelargonien) und an einigen Topfkräutern stellte das Institut deutliche Kulturzeitverkürzungen fest. Die Unterdrückung von Krankheitserregern wurde im einem Praxisbetrieb untersucht, in dem große Ausfälle an Topfkräutern aufgetreten waren. Die meisten Einzelisolate und besonders deren Kombination konnten die Ausfälle, bedingt durch Mischinfektionen von Fusarium und Botrytis, deutlich reduzieren.

Weitere Ergebnisse werden noch erwartet und in diesem Informationsdienst berichtet werden.

Quelle: Deutscher Gartenbau Nr. 16/1998, Seite 36. (LN)

Langzeit-
untersuchung

202.98

Wirkung langjähriger Kompostdüngung

In einem über 20 Jahre laufenden Versuch wurde von der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau die Langzeitwirkung von kompostbürtigem Stickstoff auf den Ertrag landwirtschaftlicher Kulturpflanzen geprüft. Der Versuch wurde in Puch (feuchtkühles Voralpenland) auf einem Lößlehmboden (tiefgründige Parabraunerde aus schluffigem Lehm) und einem Schotterboden (flachgründige Rendzina aus Kalkschotter) durchgeführt.

Die Kompostdüngung führte bei Getreide und Zuckerrüben zu Mehrerträgen und im Laufe der Zeit zu steigender N-Nachlieferung des Bodens. Auf Lößlehmboden, ohne zusätzliche N-Düngung, betrug in der ersten Fruchtfolge-Rotation die Wiederfindungsrate des mit Kompost ausgebrachten Stickstoffs 16 %, in den letzten Rotationen über 40 %.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Kompostdüngung zu einer Humus- und Nährstoffanreicherung im Boden führte, die Bodenstruktur verbesserte und den pH-Wert erhöhte. Zum Erhalt der organischen Substanz des Bodens reichten bereits etwa 7 t Kompost-Trockenmasse pro ha und Jahr (Stroh- und Rübenblattabfuhr vorausgesetzt).

Quelle: Diez, T., Krauss, M.: Wirkung langjähriger Kompostdüngung auf Pflanzenertrag und Bodenfruchtbarkeit. Agribiological research (Germany) 50 (1), 78-84 (1997). Anschrift: Th. Diez, Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (LBP), Vöttinger Straße 38, D-85354 Freising. (BD)

Für Sie gelesen

Belgien

203.98

VLACO: Tätigkeitsbericht 1997

VLACO, die belgische/flämische Organisation zur Förderung der Kompostierung von Bio-, Garten- und Parkabfällen, hat einen 31 Seiten umfassenden „Tätigkeitsbericht 1997“ herausgegeben. Im Gegensatz zu den normalerweise in flämischer Sprache erhältlichen Informationsmaterialien der Organisation, gibt der ins englische übersetzte Tätigkeitsbericht nunmehr all denjenigen einen Einblick in die Aufgaben, Ziele und Leistungen der Organisation, die des flämischen nicht mächtig sind. Dies ist erfreulich, da die VLACO in der europäischen „Kompostszene“ nicht unbekannt ist.

Der Bericht gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Kompostierung in Flandern, das Gütesicherungssystem der VLACO, welches sich unter anderem an dem der Bundesgütegemeinschaft in Deutschland anlehnt, sowie die Vermarktung und Marketingbereiche. Ein Verzeichnis der 38 Mitglieder der VLACO schließt den Bericht ab.

Weitere Informationen und Bezug: VLACO, Kan. De Deckerstraat 22-26, B 2800 Mechelen, Telefon: +015/28 41 94, Telefax: +015/21 83 35. (KE)

Österreich
ÖWAV
Regelblatt 507

204.98

Fachkraft Abfallwirtschaft

Der österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) hat mit seinem Regelblatt 507 „Fachkraft Abfallwirtschaft - Anforderungen an die Ausbildung des Betriebspersonals von Abfallbehandlungsanlagen“ eine Leitlinie für die Ausbildung von Betriebspersonal herausgegeben. Nach einer 3-jährigen einschlägigen Berufspraxis (oder nach 2 Jahren Praxis unter Anrechnung einschlägiger Lehrberufe) ist ein Grundkurs (2 Wochen), 5 Aufbaukurse und ein Prüfungsvorbereitungskurs (1 Woche) vorgesehen. Nach bestandener kommissioneller Abschlußprüfung wird die Qualifikation zur „Fachkraft Abfallwirtschaft“ mit einem Zeugnis bescheinigt. Alle Mitarbeiter biologischer Abfallbehandlungsanlagen sind aufgerufen, sich dieser Ausbildung zu unterziehen. Analog dazu hat sich der Klärfacharbeiter seit Jahren im Kläranlagenbereich etabliert.

Bezug: ÖWAV, Marc-Aurel-Straße 5/4, A-1010 Wien, Tel.: ++43/222/5355720, Fax: ++43/222/5354064. (RN)

BMU/UBA
Handbuch

205.98

Lokale Agende 21

Angesichts der vielfältigen Aktivitäten zum kommunalen Klimaschutz in Städten und Gemeinden besteht besonderer Bedarf an bundesweiten, umfassenden Konzepten zur Bündelung und Effizienzsteigerung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) haben deshalb ein Handbuch „Lokale Agende 21 - Wege zur nachhaltigen Entwicklung in Kommunen“ herausgebracht. Dieses beinhaltet - von Praktikern für Praktiker - zahlreiche Tips, Empfehlungen und An

Für Sie gelesen

regungen für die Erarbeitung einer lokalen Agenda. Das Handbuch ist kostenlos erhältlich.

Bezug: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn, Fax: 0228/305-3225. (KE)

LUA
Brandenburg

206.98

Datenblätter zur stofflichen Verwertung von Bioabfällen

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat eine Sammlung von Datenblätter zur stofflichen Verwertung von Bioabfällen herausgegeben. Die Datenblätter sind Resultat eines F & E-Vorhabens zum Thema „Anforderungen des Bodenschutzes an die stoffliche Verwertung von Bioabfällen“, welches von Referat Bodenschutz des Landesumweltamtes in Auftrag gegeben worden war.

Als Ergebnis resultierten unter anderem für eine Reihe von Bioabfällen Datenblätter, die einerseits die betrachteten Bioabfälle anhand ihrer Eigenschaften sowie Schadstoffbelastungen sowie Nährstoffgehalte charakterisieren und andererseits Empfehlungen zu deren Verwertung aus Sicht des Bodenschutzes geben. Die Zusammenstellung von Bioabfallarten erfolgte nach stofflicher Ähnlichkeit und erfaßt damit häufig mehrere gewerbliche Herkünfte, wie sie in den Abfallartenschlüssel verankert sind.

Für jede betrachtete Bioabfallart wurden 2 Bewertungsblätter erstellt. Das 1. Bewertungsblatt je Bioabfallart enthält auf Basis der statistischen Auswertungen allgemeine Hinweise zur Bioabfallart sowie Hinweise zur Behandlung. Unter den allgemeinen Hinweisen erfolgt eine verbale Beschreibung und Zuordnung von EAK-Code sowie eine Bewertung der Eignung zur Herstellung von Sekundärrohstoffdüngern anhand der „Positivliste“ nach Anlage 1 Abschnitt 3 a Düngemittelverordnung. Das zweite Bewertungsblatt enthält die ausgewerteten Parameter. Es werden allgemeine und wertbildende Stoffeigenschaften sowie Schadstoffgehalte und -richtwerte aufgeführt.

Nach Auffassung des Landesumweltamtes können die vorgestellten Datenblätter insbesondere Hilfestellung bei der Zulassung von Bioabfällen geben, die nicht in Anhang 1 der Bioabfallverordnung aufgeführt sind. Gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV kann die zuständige Behörde in Abstimmung mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde solche Bioabfälle zulassen.

Weitere Information und Bezug: Datenblätter zur stofflichen Verwertung von Bioabfällen. Fachbeiträge des Landesumweltamtes - Titelreihe Nr. 36. Bezug: Landesumweltamt Brandenburg (LUA) Referat Öffentlichkeitsarbeit, Berliner Straße 21 - 25, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2323259, Fax: 0331/292108. (DI)

Für Sie gelesen

DBU

207.98

Deutsche Bundesstiftung Umwelt Jahresbericht 1997

Die deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) hat ihren Jahresbericht 1997 herausgegeben. In den sieben Jahren seit der Aufnahme der Fördertätigkeit hat die Deutsche Bundesstiftung Umwelt bis Ende 1997 mehr als 2.600 Projekte mit einer Summe von etwa 1,2 Milliarden DM gefördert. Im Mittelpunkt der Förderung stand und stehen gemäß Gesetz und Satzung umweltentlastende Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen.

Allein in 1997 betrug die Zahl der eingegangenen Anträge und Projektskizzen 1.905. Sie war damit gegenüber dem Vorjahr zwar leicht rückläufig, das Fördervolumen erhöhte sich jedoch auf 153 Millionen DM bei 420 Projekten gegenüber 147 Millionen und 400 Projekten im Jahr 1996. Im Jahresbericht 1997 werden erstmals ausführlich einige abgeschlossene Projekte vorgestellt. Diese Beispiele zeigen, daß durch das Zusammenspiel der unterschiedlichen Ansätze die Ziele des Umweltschutzes erreicht werden können. Weiterhin werden einige weitere Entwicklungen in der Fördertätigkeit dargestellt. Im Förderschwerpunkt „Bioabfallverwertung“ wurden im Jahre 1996 bereits 14 Projekte und im Jahre 1997 15 Projekte bewilligt. Wie bereits im letzten Informationsdienst berichtet, wird der Förderschwerpunkt fortgeschrieben, so daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch einmal folgende Themen gefördert werden:

- Entwicklung und Anwendung neuer Produkte auf Basis biologisch behandelter biogener Reststoffe sowie die Anwendung unbehandelter Bioabfälle,
- Vorhaben zur verfahrenstechnischen Optimierung aerober und anaerober Behandlungsverfahren,
- Vorhaben zur Wissensvermittlung und Beratung im Bereich der Bioabfallverwertung.

Neben dem Förderschwerpunkt Bioabfallverwertung fördert die DBU weitere Schwerpunkte im Bereich Umwelttechnik, ökologische Produktgestaltung, rationelle Energieverwendung und regenerative Energien, Architektur und Bauwesen, Kreislaufführung und Emissionsminderung, Umweltforschung/Umweltvorsorge, Biotechnologie, atmosphärische Diagnostik, Umweltbildung/Umweltberatung, Nachhaltigkeit auf lokaler Ebene, Umweltkommunikation in den Massenmedien, sowie Umwelt und Kulturgüter.

Der Jahresbericht 1997 enthält neben der Beschreibung der Fördertätigkeit die Dokumentation des Stipendienprogramms, die Vergabe des deutschen Umweltpreise, Veranstaltungen und Aktivitäten, Organisationsstruktur sowie bewilligte Projekte.

Weitere Informationen und Bezug: Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), Postfach 1705, 49007 Osnabrück, Tel.: 0541/9633-0, Fax: 0541/9633-190, Internet: <http://www.dbu.de>. (KE)

Für Sie gelesen

Studie

208.98

Kombination landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeiten

Unter dem Titel „Kombination landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeiten - Formen, Chancen, Hemmnisse“ hat die landwirtschaftliche Rentenbank eine Studie präsentiert, die aufzeigt, daß zusätzliche Einkommensquellen in der Landwirtschaft nicht unbedingt mit einem Ausstieg aus der Landwirtschaft enden müssen. Fünf Autoren gehen in den einzelnen Kapiteln der Studie auf mögliche Hemmnisse für gewerbliche Tätigkeiten, Ergebnisse einer Befragung in den neuen Bundesländern, Landbewirtschaftung und Recycling sowie gewerbliche Landschaftspflegearbeiten ein. Aus verschiedenen Blickwinkeln werden die Chancen und Risiken der Erwerbskombination bewertet sowie mit Fallbeispielen mögliche erfolgversprechende Kombinationen von Landwirtschaft und Gewerbe aufgezeigt und auf ihre Wirtschaftlichkeit untersucht.

Bezug: Kombination landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeit, Schriftenreihe Band 12. Landwirtschaftliche Rentenbank, Postfach 101445, 60014 Frankfurt am Main. (KE)

Witzenhausen-
Institut

209.98

Bücher vom 10. Kasseler Abfallforum

Im Rahmen des 10. Kasseler Abfallforums wurden für den Bereich der biologischen Abfallbehandlung drei Buchveröffentlichungen angeboten, die über die unten angegebene Bezugsadresse bestellt werden können:

- „Aktuelle Bewertung der Luftkeimbelastung in Abfallbehandlungsanlagen“, von R. Böhm, W. Martens und P. M. Bittighofer. Das 180-seitige Buch beschreibt den aktuellen Wissenstand zur Bewertung der Luftkeimbelastungen in Abfallbehandlungsanlagen. Kosten: 35,- DM.
- Anlagenhandbuch: Kompostierung, Anaerobtechnik, Mechanisch-biologische Abfallbehandlung und Aggregate - Kompostatlas 1998/99, von K. Wiemer und M. Kern. Das 750-seitige Buch beschreibt steckbriefartig die im Betrieb befindlichen Anlagen zur Kompostierung, Vergärung und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung. Desweiteren werden ca. 100 verschiedene Aufbereitungsaggregate dargestellt. Kosten: 79,- DM.
- Bio- und Restabfallbehandlung II, biologisch - mechanisch - thermisch, von K. Wiemer und M. Kern. Das 980-seitige Buch dokumentiert mit Beiträgen von über 50 Autoren die Vortragsveranstaltungen des 10. Kasseler Abfallforums. Kosten 79,- DM.

Bezug: M.I.C. Baeza-Verlag Witzenhausen, Kirchstraße 8, 37213 Witzenhausen, Tel.: 05542/9380-20, Fax: 05542/9380-77. (KN)

Für Sie gelesen

Informations-
Materialien
für Kinder

210.98

Emil Grünbär und das Wunder vom Kompost Fibel und Aktionsprogramm

Die Aktionsgemeinschaft Umwelt, Gesundheit, Ernährung e. V. (A.U.G.E. e. V) und die Pro-Pack GmbH & Co KG haben sich im Frühjahr 1998 für die bundesweite Aktion zur Förderung des Kompostierungsgedankens in der Arbeitsgemeinschaft „Zurück zur Natur mit Emil Grünbär“ zusammengeschlossen. Die Initiatoren haben das Ziel, das Bewußtsein für das Leben im Naturkreislauf bei den Kleinsten in unserer Gesellschaft zu fördern.

Zentraler Bestandteil der Kampagne „Zurück zur Natur mit Emil Grünbär“ ist eine Fibel mit dem Untertitel „Das Wunder vom Kompost“. Die Fibel im handlichen A5-Format ist vielfarbig gestaltet und erklärt auf 24 Seiten in einer bebilderten Geschichte mit Emil Grünbär und seinen Freunden, der Graugans Dolly Einstein und dem Spürhund Rüdi vom Lieberbaum wieso organische Abfälle sorgfältig gesammelt werden sollen, wozu Kompost notwendig ist und wie Kinder mit einem Glas auf der Fensterbank selbst kompostieren können. Die Fibel ist für Kinder zwischen 5 und 10 Jahre gedacht und beschreibt auf unterhaltsame Weise „Das Wunder vom Kompost“.

Die kleine Fibel soll dazu beitragen, richtig Bioabfall zu sammeln, das Verständnis für den natürlichen Kreislauf der Natur zu sensibilisieren und die Akzeptanz allgemein für die Bioabfall-Sammlung zu erhöhen. Die Initiatoren wünschen sich, daß diese Fibel von allen Landkreisen und Städten an Kindergarten- und Grundschulkinder verteilt wird. Die Fibel kann gegen ein Entgelt von 1,- DM je Stück bei den Initiatoren erworben werden. Auf der Rückseite werden auf Wunsch landkreisspezifische oder betriebsspezifische Informationen zusätzlich in einem Sonderdruckverfahren plaziert.

Begleitet wird die Fibel von einem Aktionsprogramm zum Mitmachen mit Emil Grünbär. Dieses Programm findet lokal vor Ort z. B. auf einer Kompostierungsanlage statt und beinhaltet ein interaktives Theaterstück über die Thematik „Wie entsteht ein Komposthaufen“, ein Mülltrenn-Spiel, das Basteln eines Kompostglases für die Fensterbank, Malen, Pflanzen, Lieder, Tanz und Geschichten. Emil Grünbär unterhält 100 Kinder und bereitet einen unvergeßlichen Tag. Jedes Kind erhält eine Fibel mit der Emil-Grünbär-Kompost-Geschichte. Die lokale Presse wird zu jeder Aktion eingeladen.

Diese Live-Aktion ist für jeden „Tag der offenen Tür“ oder für „Städtetage“ eine willkommene Abwechslung und bereichert und intensiviert die Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Bürger und Abfallentsorgern. Das Programm ist bei der A.U.E.G. e. V. direkt zu buchen.

Nähere Informationen: Heike Bedrich, TALISMAN - Agentur für Kommunikation und Imagebildung, Krumbadstraße 70, 81671 München, Tel.: 089/40908951, Fax: 089/49001387. (KE)

Suche / Biete

Suche

211.98

Werbung und Sponsoren für ein Fachbuch über Kompostierung in Ungarn gesucht

Die BIO-Kultura e. V. in Ungarn plant ein Fachbuch über die Kompostierung herauszugeben. 5000 Exemplare sollen kostenfrei an Behörden, Universitäten und Verwaltungen abgegeben werden. Ziel ist die Förderung der getrennten Sammlung und Kompostierung. Die BIO-Kultura e. V. ist eine Vereinigung des ökologischen Landbaus in Ungarn. Sie will die organische Düngung in der Praxis unterstützen und ist zu diesem Zweck auch in der Aus- und Weiterbildung von Studenten, Landwirten und Beratern tätig. Autoren des Buches sind junge ungarische Forscher und Berater, die sich seit 9 Jahren mit verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Fragen der Kompostierung beschäftigen.

Es besteht die Möglichkeit, Anzeigen zu schalten bzw. mit einer Beschreibung angebotener Maschinen oder Dienstleistungen zu werben. Anbietern wird damit ein Weg in den ungarischen Markt eröffnet.

Kontakt: Bio-szaktanácsadó KG, Dipl.-Ing. László Alexa, Kitaibel P. u. 4., Budapest, H-1024, Ungarn. Tel.: ++36/1-3162138 o. -2377, Fax: ++36/1-316-2139. (KE)

Suche
und Biete

212.98

An- und Verkauf von Gebrauchtmachines

Zerkleinerungs-, Umsetz- und Siebmaschinen sind zentrale Aggregate in den Behandlungsanlagen der Humuswirtschaft. Gepflegte Gebrauchtmachines, in gutem Zustand und zum Teil mit Garantie, stellen für viele Anwender eine preiswerte und sinnvolle Alternative zur Neuanschaffung dar. Andererseits verfügen viele Betriebe über Gebrauchtmachines, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr benötigt werden, aber weiterhin Kosten verursachen. Den An- und Verkauf von Gebrauchtmachines, aber auch von Verschleiß- und Ersatzteilen bietet das nunmehr unten angegebene Unternehmen an. Dem Unternehmen können Machines zum Kauf angeboten werden, es können jedoch auch Angebote für Gebrauchtmachines eingeholt werden.

Kontakt: TWELKER Recycling-Systeme, Anlagen/Machines/Verschleissteile/ Sandberg 41, 26188 Edewecht, Tel.: 04405/939420, Fax: 04405/49646. (TW)

Suche
und Biete

213.98

Hier ist noch Platz für Ihre Anzeige...

- Stellenangebote
- Stellengesuche
- Gebrauchtmachines
- Hilfe oder Beratung gesucht
- usw.

(Bitte aber keine Werbung)

Veranstaltungen

Uni Weimar
intern. Tagung
2.-4.9.1999

214.98

O.R.B.I.T '99 Call for Papers, Termin: 15.10.1998

Vom 2.-4.9.1999 findet in Weimar die internationale Tagung O.R.B.I.T 99 - Biologische Abfallbehandlung und Umwelt statt. Im Mittelpunkt der O.R.B.I.T stehen besonders die Kompostierung und die anaerobe Behandlung von Abfallstoffen. Hauptanliegen der Tagung ist es, die Kommunikation und Diskussion anzuregen und für Anlagenbetreiber, Wissenschaftler und Wirtschaftsexperten sowie staatliche und private Organisationen und Einrichtungen relevante Bereiche und Problemstellungen zu lenken. Neben der Kompostierung und Vergärung werden die biologisch-mechanische Vorbehandlung, wirtschaftliche Aspekte, die einschlägige Umweltgesetzgebung, Produktqualität und Anwendung, analytische Methoden, biologisch abbaubare Kunststoffe, biologische Bodensanierung bis hin zu Systemlösungen für Entwicklungsländer thematisiert. Die O.R.B.I.T 99 wird auch Gastgeber des Deutschen Humustages sein.

Potentielle Autoren werden gebeten, Zusammenfassungen von **Referaten und Poster bis spätestens 15.10.1998** einzureichen. Dabei sollte es sich um Neubeträge, geschrieben in Deutsch oder Englisch, handeln, die vorher weder präsentiert noch veröffentlicht worden sind. Die Abstracts sind ebenfalls in Deutsch oder Englisch zu schreiben und umfassen nicht mehr als 500 Wörter. Die Art des Beitrages (Referat oder Poster) ist zu kennzeichnen. Von den Abstracts sind jeweils drei Kopien einzuschicken. Die Autoren werden bis zum 30.11.1998 über die Annahme der Abstracts unterrichtet. Einsendeschluß für fertig ausgearbeitete Manuskripte ist dann der 31.5.1999.

Der Kongreß steht unter der Schirmherrschaft der Europäischen Union und der Thüringer Landesregierung.

Weitere Information und Anmeldung: O.R.B.I.T 99, Bauhaus-Universität Weimar, Lehrstuhl Abfallwirtschaft, Coudraystr. 7, 99423 Weimar, Tel.: 03643/58-4647, Fax: 03643/58-4639, e-mail: papadimi@bauing.uni-weimar.de. (SE)

Fachmesse
23.-26.9.1998

215.98

GaLaBau '98

Die vom 23.-26.9.1998 in Nürnberg stattfindende GaLaBau-Messe verzeichnet erstmals eine Rekordbeteiligung von 700 Direktausstellern aus ganz Europa. Darüber hinaus ist es dem ideellen Träger, der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL), und dem Veranstalter, Nürnberg Messe, gelungen, die Niederlande als erstes Partnerland der GaLaBau zu gewinnen. Mit dieser Wahl soll der beispielgebenden Rolle der Niederlande im Grün- und Freiflächenbau Rechnung getragen werden. Der BGL und die Nürnberg Messe sind überzeugt, mit den Niederlanden als Partnerland die GaLaBau in ihrer europäischen Führungsposition nachhaltig zu festigen.

Die Messe bietet dem Fachpublikum aus aller Welt wieder Information und Kommunikation rund um das „Bauen mit Grün“. Das Fachangebot geht über Maschinen, Fahrzeuge und Geräte für Bau, Pflege und Transport bis hin zu

Veranstaltungen

einer ganzen Vielfalt hochentwickelter „grüner“ Baumaterialien. Attraktive Gehölze und Stauden, Saatgut sowie hochwertige Ausstattungen u. a. für Gärten, Parkanlagen, Wohnstraßen, Spiel- und Sportplätze dürfen natürlich nicht fehlen. Hinzu kommen moderne Systemlösungen und Dienstleistungen rund um das „Bauen mit Grün“. Eine komplette Aussteller-Datenbank bietet die Nürnberg Messe im Internet an und kann unter <http://www.galabau.info-web.de> abgerufen werden.

Weitere Informationen: Nürnberg Messe GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, eMail: <http://www.nuernbergmesse.de>. Tel.: 0911/8606-0, Fax: 0911/8606-228. (BR)

KTBL
Fachseminar
25./26.11.1998

216.98

DBU-Statusseminar Bioabfallverwertung

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) veranstaltet am 25. und 26. November 1998 ein DBU-Statusseminar zur Bioabfallverwertung.

Vorgestellt werden Projekte aus dem Förderschwerpunkt Bioabfallverwertung der deutschen Bundesumweltstiftung (DBU) ergänzt durch eine Posterausstellung abgeschlossener und neu in Bearbeitung befindlicher Projekte der Arbeiten von DBU-Stipendianten. Das Seminar orientiert sich inhaltlich an den Themenbereich des Förderschwerpunktes:

- Entwicklung und Anwendung neuer Produkte auf Basis biologisch behandelte biogener Reststoffe,
- Maßnahmen zur Schadstoffvermeidung bzw. Störstoffabtrennung im Vorfeld der Verarbeitung biogener Abfälle,
- Vorhaben zur verfahrenstechnischen Optimierung,
- ökologische und ökonomische Bewertung von Behandlungsverfahren.

Angesprochen sind Interessenten aus Wirtschaft und Verwaltung, Verbänden, Wissenschaft und Forschung, die sich mit der Behandlung und Verwertung biogener Abfälle beschäftigen. Die Veranstaltung findet in der Stadthalle Os-nabürck statt. Sie beginnt am 25.11.1998 13.00 Uhr und endet am 26.11.1998 12.00 Uhr. Der Tagungsbeitrag beträgt 100,- DM inklusive Tagungsband, Stehempfang und Pausengetränke.

Weitere Information und Anmeldung: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt, Tel.: 06151/ 7001-0, Fax: 06151/ 7001-123. (EC)

Veranstaltungen

Fachtagung
30.9.1998

217.98

Kompostierung in Sachsen-Anhalt

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) lädt am 30.9.1998 zu einer Veranstaltung ein, die Informationen zum Stand der Kompostierung im Land Sachsen-Anhalt vermittelt. In einem ersten Themenschwerpunkt werden Stand und Gewährleistung der zukünftigen Bioabfallverordnung im Land Sachsen-Anhalt erörtert. Insbesondere wird auf die schadstoffbezogenen Anforderungen, die auch für die düngemittelrechtliche Zulassung von Abfällen zur Verwertung als Sekundärrohstoffdünger gemäß den Bestimmungen des Düngemittelrechts erforderlich sind, eingegangen.

In einem weiteren Themenschwerpunkt wird über die Fortschritte bei der Einführung der getrennten Bioabfallsammlung in Sachsen-Anhalt berichtet, der technische Stand von Verwertungsverfahren dargestellt und schwerpunktmäßig über die Auswirkungen der Bioabfallverordnung auf die Kompostierung informiert.

Weitere Information und Anmeldung: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Dez. 4.2, Reideburger Straße 47, 06116 Halle, Tel.: 0345/5704-458, Fax: 0345/5704-190. Ansprechpartnerin: Frau Helga Rausch. (BR)

ENTSORGA-
Congress
20.10.1998

218.98

Arbeitsschutz in Abfallbehandlungs- und Sortieranlagen

Die Pflicht von Unternehmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, steht im Mittelpunkt eines ENTSORGA-Congresses am 20.10.1998 in Köln. Verbände der kommunalen und privaten Entsorgungswirtschaft laden ein, mit Experten aus Wissenschaft und Praxis Fragen nach der Gestaltung und den Bedingungen der Arbeitsplätze wie auch der Arbeitsabläufe zu diskutieren.

Ziel des Congresses ist, mögliche gesundheitliche Gefährdungen in Sortieranlagen, Kompostierungsanlagen etc., aufzuzeigen, um diesen gezielt entgegenzuwirken. Hierzu werden die Teilnehmer über gesetzliche Bestimmungen, medizinische Beurteilungen bis hin zu technischen Problemlösungen umfassend informiert. Der Congress endet mit Erfahrungsberichten aus den Unternehmen und anschließender Diskussion.

Weitere Informationen und Anmeldung: ENTSORGA gGmbH, Postfach 510545, 50941 Köln, Tel.: 0221/934700-0, Fax: 0221/934700-93, e-Mail: info@entsorga.de. (BR)

Veranstaltungen

Seminar
18.11.1998

219.98

Arbeitsschutz in Kompostieranlagen

Am 18.11.1998 veranstaltet das Bildungswerk der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BWDE) ein Seminar zum Thema Arbeitsschutz in Kompostieranlagen. Zahlreiche gesetzliche Vorschriften sowie diesen untergeordnete Richtlinien und Verwaltungsvorschriften sind in der jüngeren Vergangenheit ergangen oder in Erarbeitung.

Das Seminar soll den für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen die rechtlichen Regelungen sowie die aktuellen Diskussionen näher bringen und Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung geben. Diese Hilfestellung soll zum einen der täglichen Arbeit dienen und zum anderen Genehmigungsverfahren für Neuanlagen erleichtern.

Weitere Information und Anmeldung: Bildungswerk der Deutschen Entsorgungswirtschaft, Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, Tel.: 0221/934700-40, Fax: 0221/934700-90. (BR)

Fachkongreß
2.-3.12.1998

220.98

7. Kölner Abfalltage

Unter der erneuten Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, vertreten durch Ministerin Dr. Angela Merkel, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalens, vertreten durch Ministerin Bärbel Höhn, und des Oberbürgermeisters der Stadt Köln, Norbert Burger, finden im Dezember die 7. Kölner Abfalltage statt.

Fachausstellung und Programm des Kongresses stehen unter dem Motto „Deregulierung im Abfallrecht“. Der Kongreß widmet sich Themenkomplexen wie der Privatisierung der Abfallentsorgung, der Verfahrensvereinfachung im Bereich der Abfallüberwachung sowie der Selbstregulierung im Bereich der Produktverantwortung. Zu den genannten Thematiken referieren Dozenten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Ziel des Kongresses ist, Praktikern, die sich mit dem Abfallrecht und dessen Vollzug alltäglich befassen, das Abfallrecht und Geschehen in der Entsorgungswirtschaft transparenter zu machen.

Weitere Informationen: Kirsten Gutke Verlag, Corneliusstraße 15, 50678 Köln, Tel.: 0221/9320720, Fax: 0221/313637. (BR)

Termine

September 1998

Kongreß
14.-18.9.1998

VDLUFA-Kongreß in Gießen.
Anmeldung: VDLUFA, Darmstadt, Tel.: 06151/26485.

Seminar
14.-18.9.1998

Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV).
Veranstalter: BEW, Tel.: 02065/770-0.

Seminar
22.9.1998

Kulkwitzer Seminar zum Thema „Messung, Bewertung und Reduzierung von Geruchsemissionen“.
Veranstalter: Dr. Födisch Umweltmeßtechnik, Tel.: 034205/755-0.

Seminar
29.9./16.11.1998

Grundprobleme des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Auslegungshilfen, Merkblätter, Erlasse, Gerichtsentscheidungen.
Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Fachtagung
30.9.1998

Kompostierung im Land Sachsen-Anhalt
Anmeldung: Landesamt für Umweltschutz, Tel.: 0345/5704-458.

Fachmesse
23.-26.9.1998

GaLaBau 98. 13. Europäische Fachmesse.
Veranstalter: Nürnberg Messe GmbH, Tel.: 0911/8606-0, Fax: 0911/8606-228.

Fachtagung
30.9./1.10.1998

DVWK/BVB-Fachtagung Bodenschutz.
Veranstalter: Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau, Bonn, Gluckstr. 2, 53115 Bonn.

Fachtagung
30.9.-1.10.1998

Zukunftsfähige Schutzstrategien der Wasserwirtschaft.
Veranstalter: Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau, Bonn, Gluckstr. 2, 53115 Bonn.

Oktober 1998

Kongreß
6.-7.10.1998

Abfall auf der Datenautobahn. Internetkongreß mit Workshops, Online-Sessions und Fachaussstellung.
Veranstalter: BEW, Tel.: 02065/770-0.

Seminar
6./7.10.1998

EURO - Was geht das die Branche an?
Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Seminar
12.10.1998

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Praxis.
Veranstalter: BEW, Tel.: 02065/770-0.

Seminar
12.-16.10.1998

Praxisseminar Entsorgungsfachbetrieb einschließlich der Schnittstellen zu DIN EN ISO 9000 ff. und Öko-Audit.
Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Ausbild.-Kurs
19.-23.10.1998

Ausbildungskurs für das Betriebspersonal von Kompostierungsanlagen - Grundkurs.
Anmeldung: ÖWAV, Tel.: ++43/01 535 57 20, Fax: ++43/01 535 40 64.

Termine

Kongreß
20.10.1998

ENTSORGA-Congress.
Arbeitsschutz in Abfallbehandlungs- und Sortieranlagen.
Anmeldung: ENTSORGA gGmbH, Köln, Fax: 0221/934700-93.

Forum
22.-23.10.1998

BEW Forum Altlasten - Bodenschutz.
Veranstalter: BEW, Tel.: 02065/770-0.

November 1998

Seminar
4.-5.11.1998

Eigenkompostierung und betreute Kompostierung.
Rechtliche Rahmen, Methoden, Konzepte.
Veranstalter: BEW, Tel.: 02065/770-0.

Seminar
10.11.1998

Qualitätsprodukt Kompost. Vermittlung der Sachkunde gemäß EfbV.
Veranstalter: BEW, Tel.: 02065/770-0.

Kommunikation
12.-13.11.98

KGVÖ - ÖWAV - BKAL - Erfahrungsaustausch für Kompostanlagenbetreiber in Österreich.
Veranstalter: KGVÖ, Tel: ++43/6229-2878.

Seminar
18.11.1998

Arbeitsschutz in Kompostieranlagen.
Veranstalter: BWDE, Köln, Tel: 0221/934700-40.

Kongreß
26.-27.11.1998

Kongreß und Fachausstellung „Umwelt Innovativ“. Neue Markt-chancen im internationalen Wachstumssekt Umwelttechnologie.
Veranstalter: Bayern Innovativ GmbH, Tel.: 0911/20671-0, Fax: -/20671-66.

Dezember 1998

Kongreß
2.-3.12.1998

7. Kölner Abfalltage 1998.
Anmeldung: Gutke Verlag, Tel.: 0221/9320720, Fax: 0221/313637.

Seminar
7.-8.12.1998

Einführung der Biotonne.
Projektmanagement anhand erfolgreicher Fallbeispiele.
Veranstalter: BEW, Tel.: 02065/770-0.

Februar 1999

Fachtagung
1.-3.2.1999

6. Münsteraner Abfallwirtschaftstage.
Veranstalter: FH Münster, Tel.: 0251/83-65255, Fax: 0251/83-65260.

Fachmesse
23.-26.2.1999

PROMA 99 - EcoProcura 99. Internationale Fachmesse für Umwelttechnik, Kongreß für Wirtschaft und Ökologie in Bilbao.
Veranstalter: Int. Messepräsentanz, Tel.: 0711/6405390, Fax: 0711/6498038.

August 1999

Umweltmesse
26.-28.8.1999

Fachmesse (Jubiläumsmesse) „Umwelttechnik-Nord 99.
Veranstalter: Messe- & Konress-Gesellschaft mbH Mecklenburg/Vorpommern, Tel: 0381/49393-0.

Dokumentation

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Eilverfahren mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden sowie
2. die Behandlung und Untersuchung solcher Bioabfälle und Gemische.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen übertragen worden sind, (Entsorgungsträger),
2. Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen oder Gemischen, soweit sie diese Abfälle nicht einem Entsorgungsträger überlassen,
3. denjenigen, der Bioabfälle behandelt (Bioabfallbehandler),
4. Hersteller von Gemischen unter Verwendung von Bioabfällen (Gemischhersteller) sowie
5. Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden, auf denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische aufgebracht werden sollen oder aufgebracht werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Haus- Nutz- und Kleingärten,
2. für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 auf betriebseigenen Flächen gewährleistet ist,
3. soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet oder
4. für Stoffe, die nach anderen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen.

(4) Die Vorschriften des Düngemittelrechts und Pflanzenschutzrechts bleiben unberührt.

(5) Die in Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, daß die in dieser Verordnung genannten Schadstoffhöchstwerte für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische soweit wie möglich unterschritten werden. Generelle Anbaubeschränkungen oder sonstige in dieser Verordnung nicht genannte Beschränkungen lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Bodenwerte nach § 9 Abs. 2 nicht herleiten.

Dokumentation

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. Bioabfälle:

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle;

2. Behandlung:

gesteuerter Abbau von Bioabfällen unter aeroben Bedingungen (Kompostierung) oder anaeroben Bedingungen (Vergärung) oder andere Maßnahmen zur Hygienisierung;

3. Unbehandelte Bioabfälle:

Bioabfälle, die keiner Behandlung unterzogen wurden;

4. Behandelte Bioabfälle:

- a) aerob behandelte Bioabfälle (Komposte),
- b) anaerob behandelte Bioabfälle (Gärrückstände) oder
- c) anderweitig hygienisierte Bioabfälle,

einschließlich einer im Rahmen der Behandlung erfolgenden Vermischung mit Materialien nach Nr. 5;

5. Gemische:

Mischung von behandelten Bioabfällen miteinander, mit unbehandelten Bioabfällen, mit Wirtschaftsdüngern, zugelassenen Düngemitteln der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 der Anlage 1 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung, Bodenmaterialien, Torf, in Anhang 1 Nr. 2 genannten mineralischen Materialien oder einem aus vorgenannten Stoffen hergestellten Gemisch; die Vermischung im Rahmen der Behandlung gilt nicht als Gemisch;

6. Eigenverwertung:

Aufbringung der auf betriebseigenen Böden angefallenen pflanzlichen Bioabfälle auf betriebseigenen Böden. Zur Eigenverwertung gehören auch die bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen angefallenen pflanzlichen Bioabfälle, die unbehandelt oder aerob behandelt auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzte Böden des Betriebes, der die Dienstleistung erbracht hat, aufgebracht werden. Als Eigenverwertung gilt auch die anteilige Rücknahme von unbehandelten pflanzlichen Bioabfällen aus gemeinschaftlicher Verarbeitung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugerzusammenschlüsse durch den Erzeuger zur Aufbringung auf betriebseigene Böden, soweit die pflanzlichen Bioabfälle auf betriebseigenen Böden von Mitgliedern des jeweiligen Erzeugerzusammenschlusses angefallen sind.

§ 3 Anforderungen an die Behandlung

(1) Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben Bioabfälle vor einer Aufbringung oder der Herstellung von Gemischen einer Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. Satz 1 gilt auch für Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, soweit diese Abfälle nicht nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigt werden müssen.

(2) Die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit nach Absatz 1 ist gegeben, wenn keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch oder Tier durch Freisetzung oder Übertragung von Krankheitserregern und keine Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch die Verbreitung von Schadorganismen zu besorgen sind. Die im einzelnen einzuhaltenden Anforderungen an die Behandlung und die Materialien sind im Anhang 2 festgelegt.

Dokumentation

(3) Der Bioabfallbehandler hat die Behandlung der Bioabfälle nach den in Anhang 2 festgelegten Vorgaben so durchzuführen, daß die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit der Bioabfälle nach der Behandlung und bei der Abgabe oder der Aufbringung auf betriebseigene Böden sichergestellt ist. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen und tierärztlichen Fachbehörde bei aerober, anaerober Behandlung oder anderweitiger Hygienisierung von Bioabfällen Ausnahmen von den in Anhang 2 enthaltenen Anforderungen zulassen, sofern nach Beschaffenheit und Herkunft der Bioabfälle eine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange nicht zu erwarten ist.

(4) Der Bioabfallbehandler hat Untersuchungen gemäß Nr. 2.2 des Anhangs 2 durchführen zu lassen auf

1. den Wirkungsgrad des Behandlungsverfahrens durch direkte Prozeßprüfung,
2. die Einhaltung der erforderlichen Behandlungstemperatur durch indirekte Prozeßprüfung und
3. die hygienische Unbedenklichkeit durch Endprüfungen der behandelte Bioabfälle.

Für die Untersuchungen sind die in Nr. 2.3 des Anhangs 2 festgelegten Methoden anzuwenden.

(5) Direkte Prozeßprüfungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme einer neu errichteten Behandlungsanlage (Inbetriebnahmeprüfung) durchzuführen. Dies gilt entsprechend für bereits geprüfte Anlagen bei Einsatz neuer Verfahren oder wesentlicher technischer Änderung der Verfahren oder Prozeßführung. Bei bestehenden Anlagen ist eine direkte Prozeßprüfung innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen, soweit für die Anlage oder das eingesetzte Verfahren keine Hygieneprüfung nach den Vorgaben für die direkte Prozeßprüfung oder nach vergleichbaren Vorgaben innerhalb der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt oder begonnen wurde.

(6) Bei indirekten Prozeßprüfungen sind über den Temperaturverlauf, die Umsetzungszeitpunkte bei der Kompostierung und die Beschickungsintervalle bei anaeroben Behandlungsanlagen Aufzeichnungen zu führen und fünf Jahre aufzubewahren.

(7) Prüfungen der behandelten Bioabfälle sind bei Anlagen mit einer jährlichen Durchsatzleistung bis zu 3000 Tonnen mindestens alle sechs Monate, bei einer höheren jährlichen Durchsatzleistung mindestens alle drei Monate durchzuführen. Wird durch eine Prüfung bei behandelten Bioabfällen eine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange gemäß Anhang 2 Nr. 2.2.3 nachgewiesen, hat der Bioabfallbehandler die zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Wird durch die Wiederholungsprüfung die Beeinträchtigung erneut festgestellt oder werden wiederholt Beeinträchtigungen in verschiedenen untersuchten Proben nachgewiesen, sind von der zuständigen Behörde Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel anzuordnen.

(8) Die Untersuchungen nach Absatz 4 sind durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen. Der Bioabfallbehandler hat die Untersuchungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Nachweis über die Vergleichbarkeit der Hygieneprüfung nach Absatz 5 Satz 2 sowie die Untersuchungsergebnisse dieser Hygieneprüfung sind der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen; bei begonnener Hygieneprüfung sind der Nachweis über die Vergleichbarkeit und die Untersuchungsergebnisse innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung vorzulegen. Die Aufzeichnungen über die indirekte Prozeßprüfung nach Absatz 6 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Ergebnisse über die Untersuchungen nach Absatz 4 Satz 1 und 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

(9) Die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 für die Getrennthaltung, Behandlung und Aufbringung von Bioabfällen festgelegten Gebote und Verbote sind zu beachten.

§ 4 Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter

(1) Der Bioabfallbehandler darf Bioabfälle und Bodenmaterialien, Torf oder in Anhang 1 Nr. 2 genannte mineralische Materialien verwenden, von denen in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, daß sie nach einer Behandlung die Anforderungen nach Absatz 3 einhalten und bei denen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an weiteren Schadstoffen bestehen.

(2) Der Bioabfallbehandler darf Bioabfälle nur nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 abgeben oder auf betriebs-eigenen Flächen aufbringen.

Dokumentation

(3) Die folgenden Schwermetallgehalte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse des aufzubringenden Materials) dürfen bei Aufbringung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht überschritten werden:

Blei	150
Cadmium	1,5
Chrom	100
Kupfer	100
Nickel	50
Quecksilber	1
Zink	400

Bei Aufbringung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 dürfen folgende Schwermetallgehalte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse des aufzubringenden Materials) nicht überschritten werden:

Blei	100
Cadmium	1
Chrom	70
Kupfer	70
Nickel	35
Quecksilber	0,7
Zink	300

Ein Wert nach Satz 1 und 2 gilt als eingehalten, wenn der Wert im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt nach Absatz 5 durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Analysenergebnis den Wert um mehr als 25 vom Hundert überschreitet. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach Satz 1 zulassen, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei regionalen Verwertungskonzepten in Gebieten mit geogen oder standortspezifisch bedingt erhöhten Schwermetallgehalten im Boden eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach Satz 1 zulassen, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Cadmium.

(4) Der Anteil an Fremdstoffen, insbesondere Glas, Kunststoff, Metall, mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern darf einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Trockenmasse, nicht überschreiten. Der Anteil an Steinen mit einem Siebdurchgang von mehr als 5 Millimetern darf einen Anteil von 5 vom Hundert, bezogen auf die Trockenmasse, nicht überschreiten.

(5) Der Bioabfallbehandler hat je angefangener 2000 Tonnen (Frischmasse) im Rahmen der Behandlung verwendeter Bioabfälle Untersuchungen der behandelten Bioabfälle durchführen zu lassen auf

1. die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sowie
2. den pH-Wert, den Salzgehalt, den Gehalt der organischen Substanz (Glühverlust), den Trockenrückstand und den Anteil an Fremdstoffen.

Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei sich nicht oder kaum verändernder Zusammensetzung und gleicher Herkunft der verwendeten Bioabfälle zulassen, daß Untersuchungen erst ab einer größeren Menge als 2000 Tonnen durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann bei sich erheblich verändernder Zusammensetzung oder Herkunft der verwendeten Bioabfälle anordnen, daß Untersuchungen für geringere Mengen als 2000 Tonnen durchgeführt werden. Unbeschadet der Sätze 1 und 3 sind Untersuchungen im Abstand von längstens drei Monaten durchführen zu lassen.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 haben Bioabfallbehandler, die im Jahr mehr als 24000 Tonnen Bioabfälle (Frischmasse) behandeln und die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind und die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachweisen, die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle ein Mal je Monat durchführen zu lassen. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde die Bestimmung des Satzes 1 für Bioabfallbehandler, die Mitglied einer Gütegemeinschaft, jedoch kein Entsorgungsfachbetrieb sind, entsprechend anwenden. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Dokumentation

(7) Der Bioabfallbehandler hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien zusätzliche Untersuchungen auf die Gehalte der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 genannten Schwermetalle durchführen zu lassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Absatz 3 Satz 1 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden. Werden nach den Ergebnissen die Anforderungen nach Absatz 3 und Satz 1 nicht eingehalten, sind die Ergebnisse der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zu Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Behandlung der Materialien untersagt. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(8) Der Bioabfallbehandler hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien oder die behandelten Bioabfälle nach Absatz 2 Untersuchungen auf weitere Schadstoffe durchführen zu lassen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft der unvermischten Einsatzmaterialien oder behandelten Bioabfälle Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen bestehen. Werden erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen festgestellt, sind die Ergebnisse der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Behandlung, Abgabe und Aufbringung dieser Materialien untersagt.

(9) Die Untersuchungen nach den Absätzen 5 bis 8 sind durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen. Die Probenahmen und Untersuchungen sind nach Anhang 3 dieser Verordnung durchzuführen. Der Bioabfallbehandler hat die Untersuchungsergebnisse zu sammeln und halbjährlich der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, können die Untersuchungsergebnisse auch von einer von der Gütegemeinschaft festgelegten und von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle übernommen werden. Die Untersuchungsergebnisse sind zehn Jahre aufzubewahren und nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 vor der Abgabe und nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 nach der Abgabe anzugeben.

§ 5 Anforderungen an Gemische

(1) Der Gemischhersteller darf behandelte Bioabfälle, Torf und in Anhang 1 Nr. 2 genannte mineralische Materialien sowie ein daraus hergestelltes Gemisch verwenden, von denen in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, daß sie die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 und 4 einhalten und bei denen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an weiteren Schadstoffen bestehen. Soweit zur Herstellung von Gemischen Bodenmaterialien verwendet werden, dürfen nach deren Art, Beschaffenheit und Herkunft keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an Schadstoffen bestehen; unbehandelte Bioabfälle im Sinne von § 10 Abs. 1 oder 2 dürfen zur Gemischherstellung verwendet werden.

(2) Der Gemischhersteller darf Gemische nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Sätze 2 bis 4 abgeben oder auf betriebseigenen Flächen aufbringen. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß sich bei Gemischen der Anteil an Steinen auf die behandelte organische Mischungskomponente bezieht. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Untersuchungen des Gemisches je angefangener 2000 Tonnen hergestellten Gemisches durchführen zu lassen sind. § 4 Abs. 6 und 9 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Gemischhersteller hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Materialien zusätzliche Untersuchungen auf die Gehalte der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 genannten Schwermetalle durchführen zu lassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht eingehalten werden. § 4 Abs. 7 Satz 2 bis 5 und Abs. 9 gilt entsprechend.

(4) Der Gemischhersteller hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Materialien oder die Gemische nach Absatz 2 Untersuchungen auf weitere Schadstoffe durchführen zu lassen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen bestehen. § 4 Abs. 8 Satz 2 bis 4 und Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 6 Beschränkungen und Verbote der Aufbringung

(1) Innerhalb von drei Jahren dürfen unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen nicht mehr als 20 Tonnen Bioabfälle (Trockenmasse) je Hektar aufgebracht werden. Die zulässige Aufbringungsmenge nach Satz 1 gilt auch für Gemische. Die gemäß Satz 1 und 2 zulässige Aufbringungsmenge kann bis zu 30 Ton

Dokumentation

nen je Hektar innerhalb von drei Jahren betragen, sofern die gemäß § 4 Abs. 5 und 6 oder § 5 Abs. 2 gemessenen Schwermetallgehalte die in § 4 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Werte nicht überschreiten. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde weitere Ausnahmen zulassen, wenn die in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Schwermetallwerte deutlich unterschritten werden und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.

(2) Das Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen, die andere als in Anhang 1 Nr. 1 genannte Bioabfälle enthalten, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Zustimmung kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde erteilt werden. Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Zustimmung im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde gegenüber den nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Verpflichteten die Durchführung von Untersuchungen auf weitere Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 8 Satz 1 unter Berücksichtigung der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle und die Vorlage der Ergebnisse anzuordnen.

(3) Das Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen auf forstwirtschaftlich genutzte Böden darf nur im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erfolgen.

§ 7 Zusätzliche Anforderungen bei der Aufbringung auf Dauergrünland sowie Feldfutter- und Feldgemüseanbauflächen

(1) Auf Dauergrünlandflächen dürfen nur die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders gekennzeichneten Bioabfälle in behandelter oder unbehandelter Form sowie Gemische, für deren Anteile an behandelten oder unbehandelten Bioabfällen ausschließlich die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders gekennzeichneten Bioabfälle verwendet wurden, aufgebracht werden.

(2) Behandelte Bioabfälle und Gemische müssen bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen vor dem Anbau oberflächlich eingearbeitet werden.

(3) Behandelte Bioabfälle und Gemische dürfen im Fall der Aufbringung auf Dauergrünlandflächen oder auf Feldfutteranbauflächen keine Gegenstände enthalten, die bei der Aufnahme durch Haus- und Nutztiere zu Verletzungen führen können.

§ 8 Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung

Innerhalb des Zeitraumes nach § 6 Abs. 1 ist auf derselben Fläche nur die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen nach dieser Verordnung oder die Aufbringung von Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung zulässig.

§ 9 Bodenuntersuchungen

(1) Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgenden Aufbringung von behandelten Bioabfällen oder Gemischen die Aufbringungsflächen anzugeben. Die zuständige Behörde teilt der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde diese Flächen mit.

(2) Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind spätestens drei Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen. Liegt für die Aufbringungsfläche eine gültige Bodenuntersuchung nach der Klärschlammverordnung vor, kann diese entsprechend herangezogen werden. Satz 1 gilt nicht für die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen, die von Bioabfallbehandlern und Gemischherstellern abgegeben werden, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, und nach § 11 Abs. 3 befreit sind. Bestehen Anhaltspunkte, daß bei einer Aufbringungsfläche die nachfolgend genannten Bodenwerte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) überschritten werden, soll die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde oder auf deren Verlangen die erneute Aufbringung von behandelten Bioabfällen oder

Dokumentation

Gemischen untersagen, wenn folgende Bodenwerte überschritten werden:

Böden	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Bodenart Ton	1,5	100	100	60	1	70	200
Bodenart Lehm	1	70	60	40	0,5	50	150
Bodenart Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60

Bei Böden der Bodenart Ton mit einem pH-Wert von weniger als 6 gelten für Cadmium und Zink die Werte der Bodenart Lehm. Bei Böden der Bodenart Lehm mit einem pH-Wert von weniger als 6 gelten für Cadmium und Zink die Werte der Bodenart Sand. Die Untersuchung ist nach Anhang 1 der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung und durch eine unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle durchführen zu lassen. Die zuständige Behörde hat dies dem Bewirtschafter der Fläche bekanntzugeben.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist eine Bodenuntersuchung nicht erforderlich, sofern Bioabfälle verwertet werden, die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 für die Aufbringung auf Dauergrünlandflächen besonders gekennzeichnet sind. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei Stoffen mit ähnlich geringem Schadstoffgehalt weitere Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen der regionalen Verwertung bei geogen bedingt erhöhten Schwermetallgehalten von Böden zulassen, daß behandelte Bioabfälle oder Gemische auch auf Böden aufgebracht werden, bei denen die in Absatz 2 genannten Werte überschritten werden. Satz 1 gilt nicht für Cadmium.

§ 10 Ausnahmen für die Verwertung von bestimmten Bioabfällen

(1) In Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders benannte, unvermischte Bioabfälle dürfen ohne Behandlung sowie in behandelter Form ohne Untersuchungen nach den §§ 3 und 4 abgegeben, zur Gemischherstellung verwendet oder aufgebracht werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen der regionalen Verwertung zulassen, daß über die in Absatz 1 genannten Bioabfälle hinaus unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle ohne Behandlung sowie behandelte Bioabfälle aus unvermischten, homogen zusammengesetzten Bioabfällen ohne Untersuchungen nach den §§ 3 und 4 abgegeben, zur Gemischherstellung verwendet oder aufgebracht werden dürfen. Die Befreiung von der Behandlung kann erteilt werden, wenn auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle angenommen werden kann, daß die in den §§ 3 und 4 festgelegten Anforderungen an die Hygiene sowie hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden. Die zuständige Behörde kann vor Erteilung der Befreiung von der Behandlung verlangen, daß die Schwermetallgehalte durch Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 und 9 nachgewiesen werden. Die Befreiung für behandelte Bioabfälle von Untersuchungspflichten darf nur erteilt werden, wenn auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle angenommen werden kann, daß die in den §§ 3 und 4 festgelegten Anforderungen an die Hygiene sowie hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden. Die Befreiungen können jederzeit widerrufen werden.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 8 sowie § 9 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Schwermetallgehalte durch Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 und 9 nachgewiesen werden.

§ 11 Nachweispflichten

(1) Der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller hat die bei der Behandlung oder den Mischvorgängen verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle und -menge sowie aufgeteilt nach Vierteljahreszeiträumen aufzulisten. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben die Listen zehn Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Listen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben den Anordnungen nach Satz 3 nachzukommen.

Dokumentation

(2) Werden unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische, die den Qualitätsanforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechen, zur Aufbringung abgegeben, hat der Abgeber bei jeder Abgabe einen Lieferschein dem Abnehmer und, soweit hiervon abweichend, dem Bewirtschafter auszuhändigen, der folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift des Abgebers,
2. Name und Anschrift des Abnehmers und, soweit hiervon abweichend, des Bewirtschafters der Aufbringungsfläche,
3. abgegebene Menge und vorgesehene Aufbringungsfläche,
4. Abgabe als unbehandelter oder behandelter Bioabfall oder Gemisch sowie Beschreibung des unbehandelten oder behandelten Bioabfalls oder Gemisches nach Art der unvermischt verwendeten Materialien,
5. Versicherung der Einhaltung der Anforderungen
 - a) zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie
 - b) an die Schwermetallgehalte nach § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1,
6. gemessene Schwermetallgehalte und gemessener pH-Wert, Salzgehalt, Glühverlust und Anteil an Fremdstoffen gemäß § 4 Abs. 5 und 6, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4; eine Begründung, wenn bei unbehandelten Bioabfällen einzelne Untersuchungen der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 genannten weiteren Parameter nicht durchführbar sind,
7. Untersuchungsstellen und Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 7 und 8 sowie § 4 Abs. 5, 6 und 9, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4,
8. höchstzulässige Aufbringungsmenge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 3,
9. Zulässigkeit der Aufbringung auf Dauergrünland gemäß § 7 Abs. 1,
10. die Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2,
11. Datum der Abgabe und Unterschriften des Abgebers und Bewirtschafters.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 5 bis 7 sind nicht erforderlich, soweit die §§ 3 und 4 nach § 10 keine Anwendung finden. Gleichzeitig mit der Abgabe hat der Abgeber eine Mehrausfertigung des Lieferscheines der zuständigen Behörde sowie der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zu übersenden. Der Bewirtschafter hat in seiner Ausfertigung des Lieferscheins die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flurstücksnummer, Größe in Hektar) einzutragen. Der Abgeber und der Bewirtschafter haben die bei ihnen verbleibenden Ausfertigungen des Lieferscheins dreißig Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die zuständige Behörde kann Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, der eine kontinuierliche Gütesicherung nachweist, von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und 8, § 4 Abs. 5, 6 und 9 sowie von Nachweispflichten nach Absatz 2 befreien. In diesem Fall sind die gütegesicherten Erzeugnisse bei der Abgabe mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen. Die Abgeber haben statt dessen alle zwölf Monate für den zurückliegenden Zeitraum der zuständigen Behörde Nachweise vorzulegen, die mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden können und folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Abgebers,
2. Name und Anschrift des Abnehmers,
3. abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM),
4. Datum der Abgabe.

Die Nachweise sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Abs. 4 und 8 sowie nach § 4 Abs. 5, 6 und 9 und sonstige geeignete Nachweise vom Bioabfallbehandler, Gemischhersteller oder dem Träger der regelmäßigen Güteüberwachung verlangen sowie die Befreiung jederzeit widerrufen.

§ 12 Ausnahmen für Kleinflächen

§ 9 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 2 Satz 4 gelten nicht, wenn unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische auf Flächen von Bewirtschaftern aufgebracht werden sollen, die insgesamt nicht mehr als 1 Hektar landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen bewirtschaften. § 11 Abs. 2 Satz 5 gilt nicht für den Bewirtschafter dieser Flächen.

Dokumentation

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Bioabfall einer Behandlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zuführt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Behandlung nicht oder nicht richtig durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 8 Satz 2 oder § 4 Abs. 9 Satz 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4, ein Untersuchungsergebnis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 Bioabfall oder ein Gemisch abgibt oder aufbringt,
5. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführen läßt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1, oder § 7 Abs. 1 Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,
7. ohne Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,
8. entgegen § 8 Bioabfall oder ein Gemisch und Klärschlamm auf derselben Fläche aufbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 der zuständigen Behörde die Aufbringungsflächen für behandelte Bioabfälle oder Gemische nicht angibt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder nicht lange genug aufbewahrt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt oder
12. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1, 4 oder 5 einen Lieferschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt, die Bezeichnung der Aufbringungsfläche nicht oder nicht richtig in den Lieferschein einträgt oder den Lieferschein nicht lange genug aufbewahrt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 1: Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe (hier dokumentiert)

Anhang 2: Seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit (hier nicht dokumentiert)

Anhang 3: Vorgaben zur Analytik (hier nicht dokumentiert)

Dokumentation

Anhang 1 : Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten (BioAbfV) Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe ¹⁾

1. Abfälle mit hohem organischem Anteil

Abfallbezeichnung gemäß EAK-Verordnung (in Klammern: Abfallschlüssel)	Verwertbare Abfallarten ²⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben)
Abfälle aus Pflanzengewebe (02 01 03)	<ul style="list-style-type: none"> - Spelze, Spelzen- und Getreidestaub - Futtermittelabfälle 	Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt (02 01 06)	<ul style="list-style-type: none"> - Geflügelkot - Schweine- und Rindergülle - Mist - Altstroh 	Unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nur dann, wenn es sich nicht um Wirtschaftsdünger gemäß Düngemittelrecht handelt. Infektiöser Mist (LAGA-Abfallschlüssel 137 05) ist generell von der Verwertung ausgeschlossen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle aus der Forstwirtschaft (02 01 07)	<ul style="list-style-type: none"> - Rinden - Holz, Holzreste 	Naturbelassene Rinden und unvermischte Weiterverarbeitungsprodukte aus Rinden sind nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenommen. Naturbelassene Rinde, naturbelassenes Holz oder naturbelassene Holzreste dürfen nach entsprechender Zerkleinerung im Rahmen einer Kompostierung auch solchen Bioabfällen als Zuschlagstoffe zugegeben werden, die auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle aus Tiergewebe (02 02 02)	<ul style="list-style-type: none"> - Borsten- und Hornabfälle 	Einschl. Rinderhaaren aus haarerhaltendem Äscherprozeß. Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 02 03)	<ul style="list-style-type: none"> - Fettabfälle 	(Fleisch-, Fischverarbeitung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen. Fettabfälle dürfen nur in Ablagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 02 04)	<ul style="list-style-type: none"> - Inhalt von Fettabscheidern und Flotate 	(Fleisch-, Fischverarbeitung) Beispielhafte Herkünfte: Schlachtereien und Fleischverarbeitung; unvermischt mit sonstigen Abwässern. Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen. Inhalte von Fettabscheidern und Flotate dürfen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.

Dokumentation

Abfälle a. n. g. (02 02 99)	<ul style="list-style-type: none"> - Schlämme aus der Gelatineherstellung - Gelatinestanzabfälle - Federn - Magen- und Darminhalte 	Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen; Schlämme nur dann, wenn nicht mit Abwasser oder Schlämmen aus anderen Herkünften vermischt.
Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen (02 03 01)	<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle - Stärkeschlamm 	(Nahrungsmittelverarbeitung) Verwertung nur, soweit nicht mit Abwasser oder Schlämmen aus anderen Herkünften vermischt. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Abfälle (02 02 04)	<ul style="list-style-type: none"> - überlagerte Nahrungsmittel - Rückstände aus Konservenfabrikation - überlagerte Genußmittel - Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm - Zigarettenfehlchargen - Fabrikationsrückstände von Kaffee, Tee und Kakao - Ölsaatenrückstände 	(Nahrungsmittelverarbeitung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen. Rückstände aus Konservenfabrikation (pflanzlicher Herkunft) sowie Ölsaatenrückstände dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle a. n. g. (02 03 99)	<ul style="list-style-type: none"> - Schlamm aus der Speisefabrikation - Schlamm aus der Speiseölfabrikation - Bleicherde, entölt - Würzmittelrückstände - Melassenrückstände - Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung 	(Nahrungsmittelherstellung) Schlamm aus der Speisefabrikation und der Speiseölfabrikation, Melassenrückstände sowie Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden. Schlämme aus der Speisefett- und Speiseölfabrikation sollen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 05 01)	<ul style="list-style-type: none"> - überlagerte Lebensmittel 	(Milchverarbeitung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle a. n. g. (02 05 99)	<ul style="list-style-type: none"> - Molke 	(Abfälle aus der Milchverarbeitung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 06 01)	<ul style="list-style-type: none"> - überlagerte Lebensmittel - Teigabfälle 	(Back- und Süßwarenherstellung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen.
Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials (02 07 01)	<ul style="list-style-type: none"> - verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur), Aktivverden, Aktivkohle 	(Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken) Kieselgure dürfen nicht in getrocknetem Zustand aufgebracht werden. Sie sind unmittelbar nach der Aufbringung in den Boden einzuarbeiten.
Abfälle aus der Destillation von Spirituosen (02 07 02)	<ul style="list-style-type: none"> - Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen - Schlamm aus Brennerei (Alkoholbrennerei) 	Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.

Dokumentation

<p>Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04)</p>		<p>(Getränkeherstellung) z. B. überlagerter Fruchtsaft. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</p>
<p>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 03 05; 02 04 03; 02 05 02; 02 06 03; 02 07 05)</p>		<p>(Nahrungs- und Genußmittelherstellung) Verwertung nur dann, wenn keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion erfolgt und soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes³⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</p>
<p>Abfälle a. n. g. (02 07 99)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Malztreber, Malzkeime, Malzstaub - Hopfentreber - Trub und Schlamm aus Brauereien - Schlamm aus Weinbereitung - Trester und Weintrub - Hefe und hefeähnliche Rückstände 	<p>(Herstellung von alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken) Mit Ausnahme von Trester dürfen Materialien, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</p>
<p>Rinden- und Korkabfälle (03 01 01; 03 03 01)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rinden 	<p>(Holzbe- und -verarbeitung) Getrennt erfasste Rinden, außer Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern, sind nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenommen. Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, daß die in der Verordnung genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden. Naturbelassene, unbehandelte Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</p>
<p>Sägemehl (03 01 02)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sägemehl und Sägespäne 	<p>(Holzbe- und -verarbeitung, Zellstoff- und Möbelerstellung) Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz aus dem Bereich der Holzverarbeitung dürfen solchen Bioabfällen im Rahmen der Kompostierung zugegeben werden, die auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.</p>
<p>Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren (03 01 03)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sägemehl und Sägespäne - Holzwole 	<p>(Holzbe- und -verarbeitung, Zellstoff- und Möbelerstellung) Sägemehl, Sägespäne und Holzwole nur aus unbehandeltem Holz.</p>
<p>Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs (04 02 01)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zellulosefaserabfälle - Pflanzenfaserabfälle 	<p>(Textilindustrie)</p>
<p>Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs (02 02 02)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wollabfälle 	<p>Wollstaub, Wollkurzfasern Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierseuchengesetzes³⁾ dem nicht entgegenstehen</p>

Dokumentation

Abfälle a.n.g. (07 05 99)	- Trester von Heilpflanzen - Pilzmyzel - Pilzsubstratrückstände	Pilzmyzel aus Arzneimittelherstellung ist nur nach Einzelfallprüfung verwertbar und wenn keine Arzneimittelreste enthalten sind.
Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut (19 09 01)	- Abfisch-, Mäh- und Rechengut - Proteinabfälle	(Trinkwasserzubereitung, Gewässerunterhaltung) Für Verwertung ist nur Mähgut geeignet.
Papier und Pappe (20 01 01)	- Altpapier	Nur Zugabe in kleinen Mengen (ca. 10 %) zu getrennt erfaßten Bioabfällen oder zur Kompostierung zulässig. Zugabe von Hochglanzpapier und von Papier aus Altpapeten zu getrennt erfaßten Bioabfällen oder zur Behandlung ist nicht zulässig.
Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (20 01 08)	- Küchen- und Kantinenabfälle	Bei Kantinen- und Großküchenabfällen kann eine Verwertung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur erfolgen, sofern Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70° C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.
Kompostierbare Abfälle (20 02 01)	- Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibsels	Getrennt erfaßte Materialien, mit Ausnahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten, sind nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenommen. Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern oder von Industriestandorten sowie pflanzliche Bestandteile des Treibsels dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, daß die in der Verordnung genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Gemischte Siedlungsabfälle ⁴⁾ (20 03 01)	- Hausmüll ⁴⁾ (getrennt erfaßte Bioabfälle)	(Siedlungsabfälle) Insbesondere getrennt erfaßte Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes.
Marktabfälle (20 03 02)	- Marktabfälle	Für Verwertung ist nur getrennt erfaßte, biologisch abbaubare Fraktion geeignet. Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen. Getrennt erfaßte Materialien pflanzlicher Herkunft dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
*	- Moorschlamm und Heilerde	Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
*	- biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfälle aus deren Be- und Verarbeitung	Abbaubarkeit muß aufgrund der Vorgaben einer technischen Norm nachgewiesen werden.
*	- Eierschalen	Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen.

Dokumentation

2. Mineralische Zuschlagstoffe (soweit Abfälle, Angabe des EAK-Abfallschlüssels)

Abfallbezeichnung gemäß EAK-Verordnung (in Klammern: Abfallschlüssel)	Verwertbare Abfallarten ²⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist be- darfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben)
Nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm (02 04 02)	- Carbonatationsschlamm	(Zuckerrübenverarbeitung) Materialien dürfen auch Bioabfällen zu- gegeben werden, die auf Dauergrünland- flächen aufgebracht werden.
Schlämme aus der Dekarbonatisierung (19 09 03)	- Schlamm aus Wasserent- härtung	(Wasseraufbereitung) Materialien dürfen auch Bioabfällen zu- gegeben werden, die auf Dauergrünland- flächen aufgebracht werden.
*	- Kalk - Bentonit - Gesteinsmehl, Steinschleif- staub, Sand - Ton	Materialien dürfen auch Bioabfällen zu- gegeben werden, die auf Dauergrünland- flächen aufgebracht werden.

- 1) Fachliche Grundlage: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428) in Verbindung mit dem Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Informationsschrift Abfallarten), Stand 1990
- 2) Abfallarten in Anlehnung an den Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
- 3) sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen
- 4) Zuordnung unter diese Abfallbezeichnung erfolgte mangels spezieller Abfallbezeichnung für getrennt erfaßte Bioabfälle (Biotonne u.ä.)

Dokumentation

- Entwurf des Antrages auf Befreiung -

gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV

Adressat
[für die BioAbfV
zuständige Behörde]

Absender
[Bioabfallbehandler,
Gemischhersteller,
Anlagenbetreiber]

Bioabfallverordnung (BioAbfV)
Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten
Bioabfallbehandler: [Mustermann GmbH]
Kompostierungsanlage: [Musterbetrieb]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 1.10.1998 in Kraft getretene Bioabfallverordnung (BioAbfV) sieht vor, daß Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller, die Mitglied einer Gütegemeinschaft sind und eine kontinuierliche Gütesicherung nachweisen, von der zuständigen Behörde von verschiedenen Untersuchungs- und Nachweispflichten befreit werden können.

Entsprechend § 11 Abs. 3 BioAbfV beantragen wir für die im Betreff genannte Behandlungsanlage hiermit die Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und 8, § 4 Abs. 5, 6 und 9 sowie von Nachweispflichten gemäß § 11 Abs. 2 BioAbfV.

[Folgender Satz nur für Anlagen > 24.000 t p.a., die kein Entsorgungsfachbetrieb sind: Entsprechend § 4 Abs. 6 Satz 2 BioAbfV wird eine Untersuchungshäufigkeit von 12 Untersuchungen je Jahr beantragt.]

Die zur Befreiung erforderlichen Bescheinigungen über

1. die ordentlichen Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sowie
2. die Durchführung einer kontinuierlichen Güteüberwachung gemäß der RAL-Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251)

sind in Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Absenders]

Anlagen

1. Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die ordentliche Mitgliedschaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft)
2. Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV über die Durchführung einer kontinuierlichen Gütesicherung

Dokumentation

Bundesgütegemeinschaft
Kompost e. V. - BGK -

Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster
nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem HBPS¹⁾ der BGK

Stand 8/98



Baumuster- kategorie	Kompostierungs- verfahren (Referenzanlage)	Baumusterdefinition (Verfahrensbeschreibung)		Bemerkungen	
		Inputmaterial	Rottephase 1 (Antensivrotte)		
1. Boxen- und Container- verfahren	Boxenkompostierung System HERHOF (Krautstich)	<ul style="list-style-type: none"> • Bioabfälle Garten- und Parkabfälle 	<ul style="list-style-type: none"> • Rotteboxen geschlossen, Inhalt 60-300 m³ • Wassergehalt 45-65% • Druckbelüftung, 1000-3000 m³/Woche • ohne Umsetzen • Rottezeit 7 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> • Rotte auf Mieten, Bewässerung nach Bedarf • mit oder ohne Belüftung • mit oder ohne Umsetzen • Rottezeit nach Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienisierung nach 7 Tagen nachgewiesen
			<ul style="list-style-type: none"> • Rotte im Tunnel geschlossen, Höhe max. 2 m • Wassergehalt 45-55 % • Druckbelüftung, 30-120 m³/h ohne Umsetzen • Rottezeit 14 Tage²⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> • Rotte im Tunnel oder auf Mieten • Bewässerung nach Bedarf • mit oder ohne Belüftung • mit oder ohne Umsetzen • Rottezeit nach Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienisierung nach 14 Tagen nachgewiesen
2. Brikollare- verfahren					
3. Tunnel- und Zeilen- verfahren	Tunnelkompostierung System GICOM (Quarzstich)	<ul style="list-style-type: none"> • Bioabfälle Garten- und Parkabfälle 			
4. Trommel- verfahren					
5. Mieten- verfahren (eingehaust)	Mietenkompostierung System KompoPlus Horslman (VZEK Verwertungszentrum)	<ul style="list-style-type: none"> • Bioabfälle Garten- und Parkabfälle • pflanzliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Tafelmieten, Höhe max. 3,3 m • Wassergehalt 45-65% • Saugbelüftung, 0,5-5 m³/m²·h Umsetzen, mit Portalumsetzer, 	<ul style="list-style-type: none"> • Rotte auf Mieten, Höhe max. 3,3 m • Wassergehalt 35-50% • mit oder ohne Belüftung • Umsetzen mit Portalumsetzer 	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienisierung nach 21 Tagen nachgewiesen

Dokumentation

Bundesgütegemeinschaft
Kompost e. V. - BGK -

Verzeichnis hygienisch geprüfter Baumuster
nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem HBPS¹⁾ der BGK

Stand 8/98



	Erfahrungs)	Gewerbehülle	Häufigkeit: 6-13tägig Rottezeit: 21 Tage ²⁾	Häufigkeit: 6-13tägig Rottezeit: 4-10 Wochen	
Baumuster- kategorie	Kompostierungs- verfahren (Referenzanlage)	Baumusterdefinition (Verfahrensbeschreibung)			Bemerkungen
		Inputmaterial	Rottephase 1 (Intensivrotte)	Rottephase 2 (Haupt-/Nachrotte)	
6. Mieter- verfahren (offen/ überdacht)	Mieterkompostierung System Kompaktiv W.U.R.M. (Neuss-Grefath)	<ul style="list-style-type: none"> • Bioabfälle • Garten- und Parkabfälle • pflanzliche Gewerbehülle 	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivrotte ist in Hauptrotte enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Tafelmiete, offen, Höhe max. 3 m • Wassergehalt 40-55% • ohne Belüftung • Umsetzen mit Umsetzgerät • Häufigkeit: 1-2 mal in 6 Wochen • Rottezeit: 6 Wochen²⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienisierung nach 6 Wochen nachgewiesen • Nachrotte nach Bedarf
7. Turm- verfahren					

Anmerkungen:

- 1) Erfüllung der Anforderungen an die direkte Prozessprüfung gemäß Anhang 2 BioAbV.
- 2) Die Temperaturanforderungen an die indirekte Prozessprüfung gemäß Anhang 2 BioAbV sowie gemäß den RAL Güte- und Prüfbestimmungen wurden eingehalten.

Dokumentation

Stand der Anträge auf Baumusterprüfung

nach dem Hygiene-Baumusterprüfsystem (HBPS) der BGK

Stand: 4.9.1998

1. Eingegangene Anträge / derzeit laufende Prüfungen

- **Container-Kompostierung, System ML - Mannesmann Lentjes (n.n.)***
Rottephase 1: Rotte in Containern, Saug- oder Druckbelüftung, ohne Umsetzen, Rottezeit 10 - 14 Tage. Rottephase 2: Dreiecksmieten, überdacht, mit oder ohne Belüftung, Umsetzen mit Radlader, alle 14 Tage, Rottezeit 6 Wochen.
- **Tunnelkompostierung, System Bioferm (Ganderkesee)***
Rottephase 1: Rottetunnel, eingehaust, Saugbelüftung, Umsetzen mit Umsetzaggreat, täglich, Rottezeit 8 Tage. Rottephase 2: Tafelmieten überdacht, mit oder ohne Belüftung, Umsetzen mit Radlader alle 2 bis 4 Wochen, Rottezeit 8 bis 10 Wochen.
- **Tunnelkompostierung, System Geotec (Bohmte)***
Rottephase 1: Rotte im Tunnel, eingehaust, Druckbelüftung, Umsetzen mit Umsetzaggreat, alle 4 bis 7 Tage, Rottezeit 14 Tage. Rottephase 2: Rotte im Tunnel, eingehaust, Saugbelüftung, Umsetzen mit Trommelumsetzer, alle 1 bis 3 Wochen, Rottezeit 4 bis 8 Wochen.
- **Tunnelkompostierung, System Austrian Energie Environment (Wiener Neustadt)***
Rottephase 1: Tunnelkompostierung, geschlossen, Druckbelüftung, ohne Umsetzen, Rottezeit 7 bis 14 Tage. Rottephase 2: Mietenkompostierung, mit und ohne Belüftung, Umsetzen mit Radlader, Rottezeit nach Bedarf.
- **Zeilenkompostierung, System Sutco - Biofix (Düsseldorf-Mettmann)***
Rottephase 1: Zeilenkompostierung, eingehaust, Saugbelüftung, Umsetzen mit Umsetzaggreat Biofix, alle 6 bis 7 Tage, Rottezeit 4 Wochen. Rottephase 2: wie Rottephase 1, Rottezeit ebenfalls 4 Wochen.
- **Mietenkompostierung, System Humivit / Humivit plus (Gut Kattenhöhlen)***
Rottephase 1/2: Walmenmiete, Höhe ca. 1,5 m, Geotextil Abdeckung, ohne Belüftung, Umsetzen mit Umsetzaggreat, Umsetzfrequenz wöchentlich (bei System Humuvit plus 2 bis 4 mal pro Woche), Rottezeit 8 Wochen.

Dokumentation

2. Von Unternehmen angekündigte Anträge auf Baumusterprüfung

- **Brikoleare-Kompostierung (Warendorf-Ennigerloh)***
Rottephase 1: Rotte in Formkörpern, (Brikoleare Presslinge) auf Paletten, eingehaust, Umluftbelüftung, ohne Umsetzen, Rottezeit 21 bis 42 Tage. Rottephase 2: entfällt, da ausschließlich Frischkomposterzeugung.
- **Trommelkompostierung, System ENVITAL (n.n.)***
Rottephase 1: Rotte in Trommeln, kombinierte Saug-/Durckbelüftung, „Umsetzen“ durch Trommelrotation ca. alle 2 Stunden, Rottezeit 4 bis 7 Tage. Rottephase 2: Trapez oder Tafelmieten, offen oder überdacht, ohne Belüftung, Umsetzen mit Radlader, 1 bis 3 wöchentlich, Rottezeit ca. 12 Wochen.
- **Mietenkompostierung, System Bühler-Wendelin (n.n.)***
Rottephase 1: Tafelmiete, eingehaust, mit Belüftung, Umsetzen mit Umsetzaggreat.
- **Mietenkompostierung, System Stratmann (Hochsauerland)***
Rottephase 1/2: Tafelmiete, eingehaust, ohne Belüftung, Umsetzen mit Umsetzaggreat, wöchentlich, Rottezeit 8 Wochen.

Anmerkungen: (-) Referenzanlage oder n.n. = Referenzanlage noch nicht benannt. Nähere Informationen zu den Baumusterprüfungen nach Nr. sind erst mit Eingang der Antragsunterlagen möglich.

Bestellservice



Tel.: 0221/ 93 47 00 75 Fax: 0221/93 47 00 75

Bundsgütegemeinschaft Kompost e.V.
Schönhauser Straße 3

50968 Köln

- Aktuelles Verzeichins Kompostierungsanlagen mit RAL-Gütesicherung Kompost**
Status: jeweils aktuell, 20,00 DM/Stück
- Güte- und Prüfbestimmungen sowie Durchführungsbestimmungen zur RAL-Gütegüsicherung Kompost**
Status: 1/98, 25,85 DM/Stück
- Verzeichnis der anerkannten Prüflabore zur Analyse von Kompost**
Status 9/98, Einzelstück kostenfrei
- Methodenbuch zur Analyse von Kompost**
Status: 7/98, 68,00 DM/Einzelstück
- Hygiene-Baumusterprüfsystem (HBPS)**
Status: 8/96, 35,00 DM/Stück
- Antragsunterlagen Hygiene-Baumusterprüfsystem**
 - Antragsformular Baumusterprüfung
 - Antragsformular Konformitätsprüfung
 - Formular Baumusterbeschreibung
- Antragsunterlagen Mitgliedschaft und RAL-Gütesicherung Kompost**
 - Formular Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft
 - Formular Antrag auf Gütesicherung Kompost und RAL-Gütezeichen
 - Verpflichtungsschein, Satzung, Beitrags- und Gebührenordnung
 - Betriebsfragebogen, Qualitätsanforderungen
 - Broschüre Gütesicherung Kompost - Der Weg zum RAL-Gütezeichen
 - Verzeichnis der anerkannten Prüflabore zur Analyse von Kompost
 - Muster - Vertrag zwischen Unternehmen und Prüflabor
 - Lieferverzeichnis von Informationsmaterialien

(*alle Preise zzgl. Versand und MwSt.)

Bitte senden Sie die oben angekreuzten Informationsmaterialien an die folgende Adresse:

Name/Firma, ggf. Stempel: _____

z. Hd.: _____

PLZ/Ort: _____

Datum/Unterschrift: _____

